



Willkommen!

Hinweis: Es sind noch einige Sonderzeichen (z.B. #) in den Texten, die wir für die in Arbeit befindliche Verschlagwortung benötigen.

Zum 1. Januar 2009 hat die Evangelisch – lutherische Landeskirche den Finanzausgleich zwischen ihren Kirchenkreisen und Kirchengemeinden grundlegend neu geordnet. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen haben Landessynode und Landeskirchenamt im Dezember 2006 beschlossen.

Die Neuordnung des Finanzausgleichs eröffnet neue Möglichkeiten, Pläne für die Zukunft zu entwerfen. Die folgenden Arbeitshilfen sollen die landeskirchlichen Regelungen und die dahinter stehenden Überlegungen transparent machen und erläutern.

[-> Einleitung](#)



Zu dieser Arbeitshilfe

Zum 1. Januar 2009 hat die Evangelisch – lutherische Landeskirche den Finanzausgleich zwischen ihren Kirchenkreisen und Kirchengemeinden grundlegend neu geordnet. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen haben Landessynode und Landeskirchenamt im Dezember 2006 beschlossen. Vorangegangen war ein zweijähriger Diskussionsprozess, den zahlreiche Kirchenkreise und Einrichtungen mit Anträgen und Eingaben an die Landessynode mitgestaltet haben. Im Mittelpunkt des Diskussionsprozesses stand eine zweitägige Tagung in der Evangelischen Akademie Loccum, zu der im Januar 2006 Vertreter und Vertreterinnen aus allen Kirchenkreisen und verschiedenen Einrichtungen der Landeskirche eingeladen waren.

Die Neuordnung des Finanzausgleichs eröffnet neue Möglichkeiten, Pläne für die Zukunft zu entwerfen. Die folgenden Arbeitshilfen sollen die landeskirchlichen Regelungen und die dahinter stehenden Überlegungen transparent machen und erläutern. Sie richten sich an diejenigen, die als Mitglieder von Planungsgremien in den Kirchenkreisen, Regionen und Kirchengemeinden oder als Mitarbeitende in den kirchlichen Einrichtungen und Verwaltungsstellen Verantwortung für die Gestaltung der Finanzplanung tragen.

Über die Erläuterungen hinaus enthalten die einzelnen Abschnitte der Arbeitshilfen **Empfehlungen und Hinweise**. Für den vertieften Einstieg in einzelne Materien bieten sie darüber hinaus **weiterführende Texte oder Links**, unter denen zusätzliche Materialien zu finden sind. Im Lauf der Zeit sollen die einzelnen Abschnitte außerdem um einen **best-practice-Teilergänzt** werden, der gelungene Beispiele für die praktische Umsetzung der Chancen enthält, die die Neuordnung des Finanzausgleichs eröffnet.

In den nächsten Wochen werden wir die Arbeitshilfen außerdem um einen Menüpunkt für **Fragen, Kommentare und Anregungen** ergänzen. Aus diesen Fragen, Kommentaren und Anregungen werden wir im Lauf der Zeit eine Rubrik für **häufig gestellte Fragen (FAQ)** entwickeln.



1.1. Warum Finanzausgleich?

Niedersachsen ist vielgestaltig. So unterschiedlich wie die Landschaften sind auch die Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialstrukturen der Menschen, und entsprechend unterschiedlich ist auch das (#) Kirchensteueraufkommen im Gebiet der Landeskirche verteilt. Der Finanzausgleich soll bewirken, dass die von der Landeskirche erhobene Kirchensteuer nicht einfach nach dem überkommenden Bestand an Mitarbeiterstellen oder Gebäuden verteilt wird.

Der Finanzausgleich ist damit Ausdruck der (#) Solidarität zwischen den Starken und den Schwachen in unserer Landeskirche, also zwischen Kirchenkreisen mit hoher Finanzkraft und solchen Gebieten unserer Landeskirche, die zu den wirtschaftlich schwächeren Regionen gehören. Gleichzeitig stellt der Finanzausgleich sicher, dass die Mittel der Landeskirche so auf die Kirchenkreise und Kirchengemeinden verteilt werden, wie es die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erfordert. Damit ist der Finanzausgleich Teil der Verantwortung, die unsere Kirchenverfassung in Artikel 1 Abs. 1 so beschrieben hat: "Für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente sind die Landeskirche und die Kirchengemeinden mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen verantwortlich."



1.2. Was soll die Neuordnung des Finanzausgleichs bewirken?

Die Neuordnung des Finanzausgleichs orientiert sich an folgenden Prinzipien:

- Die Regelungen sollen transparent und verständlich sein.
- Das System des Finanzausgleichs soll dynamisch und zukunftsfähig gestaltet werden.
- Die Handhabung für alle Beteiligten soll vereinfacht werden.

Das bisherige, noch bis zum 31. Dezember 2008 geltende Recht kennt zwei Instrumente des Finanzausgleichs: das (§) Zuweisungsrecht und das (§) Stellenplanungsrecht. Das Zuweisungsrecht regelte die Verteilung der Kirchensteuer auf die Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Die Verteilung orientierte sich an bestimmten Bedarfsmerkmalen. Auch wenn das Zuweisungsrecht in den letzten 15 Jahren in mehreren Stufen pauschaliert wurde, orientierte es sich nach wie vor in wesentlichen Teilen an dem tatsächlichen Bestand an Mitarbeiterstellen und Gebäuden. Das Stellenplanungsrecht gab den Kirchenkreisen demgegenüber vor, in welchem Umfang sie innerhalb eines Planungszeitraums ihren Stellenbestand reduzieren mussten. Maßgebend für die Bestimmung der entsprechenden Obergrenzen war ein differenziertes System von insgesamt sieben Verteilungsfaktoren, das ein größtmögliches Maß von Verteilungsgerechtigkeit erreichen und dem Ziel einer Gleichheit der geistlich-kirchlichen Lebensverhältnisse möglichst nahe kommen sollte.

Die Neuordnung des Finanzausgleichs führt Stellenplanung und Zuweisung zu einem einheitlichen neuen System des Finanzausgleichs zusammen. Es gibt also künftig kein Nebeneinander von Einsparungsvorgaben einerseits und Zuweisung von Mitteln nach tatsächlichem Bestand an Stellen und Gebäuden andererseits. Stattdessen werden den Kirchenkreisen von vornherein die Mittel zugewiesen, die ihnen nach den vereinfachten landeskirchlichen [Verteilungsfaktoren](#) zustehen.

Vor allem aber gestaltet die Neuordnung des Finanzausgleichs das Verhältnis von (§) Eigenverantwortung der Kirchenkreise und landeskirchlicher (§) Steuerung grundlegend um. Die bisherige Stellenplanung war zwar teilweise auf die Kirchenkreise delegiert. In ihrem Kern war sie aber eine landeskirchliche Aufgabe. Im Mittelpunkt der neuen Regelungen steht demgegenüber die umfassende und eigenständige [Finanzplanung der Kirchenkreise](#), die in einen landeskirchlichen Rahmen einzufügen ist. Diese grundlegende Veränderung soll deutlich machen, dass der



Finanzausgleich nicht nur der Versorgung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise dient, sondern dass er Impulse für die Entwicklung inhaltlicher Konzepte in den einzelnen Arbeitsbereichen unserer Kirche auslösen soll. Der neue Finanzausgleich will Freiräume für notwendige Schwerpunktsetzungen, für die Entwicklung von (#) Kooperationen zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden und für andere Veränderungen eröffnen, die unabweisbar sind, weil sich die Rahmenbedingungen für das Handeln unserer Kirche verändert haben und weiter verändern werden.



1.3. Wesentliche Elemente der Neuordnung des Finanzausgleichs

1.3.1. Zusammenführung von Stellenplanung und Zuweisung

Durch die Zusammenführung von Stellenplanung und Zuweisung wird die bisherige Differenzierung zwischen Planungs- und Zuweisungsbeträgen aufgehoben. Die [Gesamtzuweisung](#) wird damit von einer –wenn auch weitgehend pauschalieren – Bedarfszuweisung auf eine Schlüsselzuweisung umgestellt. Alle bisher notwendigen Beschlüsse und Verwaltungsvorgänge der Kirchenkreise zur Anpassung des tatsächlichen Mittelflusses an die Planungsvorgaben entfallen damit. Gesonderte Festsetzungen von Obergrenzen und Feststellungen von Gesamtausstattungen durch die Landeskirche sind nicht mehr erforderlich. Über die Gesamtzuweisung werden von vornherein nur noch die Mittel zugewiesen, die einem Kirchenkreis nach den landeskirchlichen [Verteilungsfaktoren](#) zustehen.

Dieses System der Schlüsselzuweisung würde es an sich ermöglichen, das Gesamtvolumen der landeskirchlichen Zuweisungen von Jahr zu Jahr allein im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts festzusetzen und entsprechend der aktuellen Finanzlage der Landeskirche zu verändern. Dann wäre für die Kirchenkreise eine verlässliche Finanzplanung aber nicht mehr möglich. Um diese Verlässlichkeit weiterhin zu gewährleisten, sieht das Finanzausgleichsrecht auch künftig Planungszeiträume und ein Nebeneinander von (Finanz-) Planungswerten und tatsächlichen Zuweisungswerten vor. Die Funktionen von [Planungszeiträumen](#) und [Planungswerten](#) haben sich aber verändert: Die Planungszeiträume nach § 6 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) stellen künftig vor allem verbindliche Rhythmen für die Gestaltung der allgemeinen Finanzplanung auf der Ebene der Landeskirche und in den Kirchenkreisen dar. Die Dauer eines Planungszeitraumes soll nach § 6 Abs. 2 Satz 2 FAG vier Jahre betragen. Den nächsten Planungszeitraum hat die Landessynode für die Zeit vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 festgelegt (Kirchl. Amtsbl. 2006, S. 219).

1.3.2. Neue Verteilungsfaktoren

Für die Verteilung der Mittel, die im Rahmen der künftigen Schlüsselzuweisung verteilt werden ([Allgemeines Planungsvolumen](#)) gibt es drei [Verteilungsfaktoren](#): - die Zahl der Kirchenglieder (Kirchenglieder-Faktor), - die Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden (Kirchengemeinde-Faktor), - die



besonderen regionalen Lebensverhältnisse (Regional-Faktor), wobei als Indikator die Einwohnerzahlen der Mittel- und Oberzentren nach dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (}weiterführende Texte) herangezogen werden. Die prozentualen Anteile der Verteilungsfaktoren sind dabei wie folgt festgelegt:

- 70 % Kirchenglieder-Faktor,
- 20 % Kirchengemeinde-Faktor,
- 10 % Regional-Faktor, wobei 6 % auf die Mittelzentren und 4 % auf die Oberzentren nach dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm entfallen.

Mit dieser Regelung wird die Zahl der Verteilungsfaktoren gegenüber dem bisherigen Stellenplanungsrecht mehr als halbiert. Das Recht wird damit einfacher, durchschaubar und einfacher handhabbar. Gleichzeitig wird es aber um so notwendiger, für die Verteilung innerhalb eines Kirchenkreises nicht einfach die landeskirchlichen Verteilungsfaktoren zu übernehmen, sondern je nach den besonderen Strukturen und Schwerpunktsetzungen eines Kirchenkreises kirchenkreiseigene >Mikrokriterien zu entwickeln.

1.3.3. Eigene Einnahmen verbleiben im Kirchenkreis

Einnahmen aus dem kirchlichen Vermögen, insbesondere aus dem kirchlichen Grundvermögen, werden bisher zumindest teilweise mit den Zuweisungen der Landeskirche an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden verrechnet. Ähnliches gilt für die >Verwaltungskostenumlagen, die für die Tätigkeit der kirchlichen >Verwaltungsstellen in bestimmten Aufgabenbereichen erhoben werden. Insgesamt handelt es sich – im Durchschnitt der Haushaltsjahre 2003 bis 2005 - um folgende Beträge:

- Pfarrvermögen: 8.740.700,00 €
 - Sonstiges Kirchenvermögen: 2.513.783,00 €
 - Verwaltungskostenumlage: 9.935.135,00 €
- 21.189.618,00 €

=====

(Quelle: Schreiben des Landeskirchenamtes betr. Vorschlag zur Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens, Aktenstück Nr. 105 E der 23. Landessynode; } weiterführende Texte)

Nach dem neuen Finanzausgleichsrecht verbleiben diese Einnahmen ab dem 01. Januar 2009 in den Kirchenkreisen. Dem (#) Solidaritätsgedanken, der hinter den bisherigen Anrechnungs-Regelungen stand, wird in Zukunft bereits durch die Gestaltung der Verteilungsfaktoren im Rahmen des



Finanzausgleichs Rechnung getragen. Der Verzicht auf die Anrechnung eigener Einnahmen soll die finanzielle Eigenverantwortung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden stärken und ihr Eigeninteresse an möglichst günstigen Nutzungen, Pachtverträgen oder anderen Anlageformen fördern. Die historisch überkommenen Stiftungen, auf die das kirchliche Grundvermögen in der Regel zurückzuführen ist, werden damit den Stiftungen aus neuerer Zeit gleichgestellt. Denn deren Erträge können die Kirchenkreise und Kirchengemeinden schon jetzt behalten. Der Verwaltungsaufwand bei der Festsetzung der Gesamtzuweisung an die Kirchenkreise verringert sich in Zukunft deutlich, weil die Anrechnung der eigenen Einnahmen immer wieder komplizierte Abstimmungsvorgänge zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen erforderlich machte.

1.3.4. Qualitätssicherung durch Planungsziele und Grundstandards

Im Mittelpunkt des neuen Finanzausgleichsrechts steht die umfassende und eigenständige Finanzplanung der Kirchenkreise (§ 19 FAG). Denn kirchliche Arbeit gelingt dort am besten, wo die unmittelbar für ihre Ausführung Verantwortlichen und von ihr Betroffenen diese Arbeit tatsächlich selbst gestalten und über die dafür erforderlichen Finanzmittel verfügen können.

Gleichwohl bedarf auch ein solches System des Finanzausgleichs der landeskirchlichen (#) Steuerung. Denn wenn sich die Verteilung kirchlicher Mittel und die damit verbundene Schwerpunktsetzung vorwiegend an regionalen Bedürfnissen orientiert, besteht die Gefahr, dass in der Gesamtheit der Landeskirche die Vielfalt der Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag unserer Kirche konkretisiert, zunehmend aus dem Blick gerät. Der (#) Perspektivausschuss der Landessynode hat diese Vielfalt in seinem Bericht (Aktenstück Nr. 98, }weiterführende Texte) im Mai 2005 wie folgt beschrieben: „Der Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen, konkretisiert sich

- in der Gemeinde als unmittelbarer Gemeinschaft der Glaubenden,
- in der Diakonie als tätige Nächstenliebe,
- in der Bildung, um im Glauben sprachfähig zu werden und zu bleiben,
- in Gestalt der Kultur, in der Ausdrucksformen des Glaubens enthalten sind und
- im gesellschaftlichen Engagement hier insbesondere im Eintreten für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.“

Die Landeskirche hat die Aufgabe, auch gegenüber der eigenständigen Finanzplanung der Kirchenkreise an diese Vielfalt



zu erinnern und dafür zu sorgen, dass sie in den regionalen Verteilungsentscheidungen und Schwerpunktsetzungen nicht aus dem Blick gerät.

Die Form der landeskirchlichen Steuerung wird dabei der Veränderung des Finanzausgleichs angepasst. Die landeskirchlichen Steuerungsinstrumente sollen vor allem Impulse für inhaltliche Planungsprozesse in den Kirchenkreisen auslösen und haben weniger das formal richtige Verfahren der Finanzplanung als vielmehr das Ergebnis der entsprechenden Prozesse im Blick:

- Die landeskirchliche Vorprüfung der >Stellenrahmenpläne vor der Beratung im Kirchenkreistag soll Korrekturen ermöglichen, bevor Fehlentwicklungen sich verfestigen können.
- Das vorgesehene >Berichtswesen ermöglicht einen Einstieg in (#) Controlling-Strukturen und greift manches auf, was im staatlichen und kommunalen Bereich im Rahmen des sog. (#) Neuen Steuerungsmodells als ergebnisorientierte Steuerung diskutiert wird.
- An die Stelle einer vorgegebenen Mindestausstattung, die die inhaltliche Ausgestaltung von Planungsprozessen nicht wirklich steuern konnte, die Flexibilität bei der Reaktion auf besondere örtliche Gegebenheiten aber oft unnötig einschränkte, treten > Planungsziele und >Grundstandards, die Elemente der (#) Qualitätssicherung in die Finanzplanung einfügen.

1.3.5. Veränderte Finanzierung der Verwaltungsstellen

Die Finanzierung der kirchlichen (#) Verwaltungsstellen wurde bisher durch einen gesonderten Verteilungsfaktor im Rahmen des Stellenplanungsrechts gewährleistet. Dieser gesonderte Verteilungsfaktor fällt weg. Neben den Kirchensteuermitteln, die die Kirchenkreise im Rahmen der landeskirchlichen Schlüsselzuweisung erhalten, müssen die Verwaltungsstellen daher künftig soweit wie möglich durch >Verwaltungskostenumlagen aus der Erfüllung ihrer Aufgaben heraus finanziert werden. Um diese Refinanzierung zu ermöglichen, verbleiben die Verwaltungskostenumlagen künftig vollständig in den Kirchenkreisen. Inhaltlich wird die Finanzplanung für die kirchliche Verwaltungsstelle durch den >Grundstandard Verwaltung im Kirchenkreis mitbestimmt.



Weiterführende Texte (1.)

zu 1. Grundlagen des Finanzausgleichs

Kirchengesetz und Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Synopse)
-> s. unten Download FAG-FAVO

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen:

Teil I, Abschnitt B 6 (Oberzentren)

Teil II, Abschnitt C 1.6 (Mittelzentren)

www.ml.niedersachsen.de

Pfad: Themen > Raumordnung&Landesentwicklung >

Landes-Raumordnungsprogramm (Lesefassung)

Zwischenbericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Revision des Stellenplanungsrechtes und des Zuweisungsrechtes Aktenstück Nr.105 der 23. Landessynode vom 06. 06. 2005
darin erste Grundaussagen zur Neuordnung
-> s. unten Download

Gemeinsamer Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Neuordnung des Finanzausgleichs in der hannoverschen Landeskirche Aktenstück Nr. 105 A der 23. Landessynode vom 04. 05. 2006
darin umfassende Darstellung der Neuordnung
-> s. unten Download

Gemeinsamer Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses zu den in der Aussprache zum Aktenstück Nr. 105 A eingebrachten und an die Ausschüsse zur Beratung überwiesenen Anträgen betr. Neuordnung des Finanzausgleichs in der hannoverschen Landeskirche
Aktenstück Nr. 105 B der 23. Landessynode vom 16. 06. 2006
darin die aktualisierte Fassung der Beschlüsse der Landessynode
-> s. unten Download

Schreiben des Kirchensenates betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Aktenstück Nr. 105 C der 23. Landessynode vom 27. 10. 2006
darin die Amtliche Begründung zum Finanzausgleichsgesetz
-> s. unten Download



Gemeinsamer Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Umsetzung der Neuordnung des Finanzausgleichs in der hannoverschen Landeskirche Aktenstück Nr. 105 D der 23. Landessynode vom 22. 11. 2006
darin die Stellungnahmen der Ausschüsse zum Gesetzentwurf und zur Festsetzung des Allgemeinen Planungsvolumens, die Berechnung des Verrechnungsbetrages nach § 10 Abs.2 FAG und die Berechnung des Vakanzabschlages nach § 28 Abs. 2 FAG
-> s. unten Download

Schreiben des Landeskirchenamtes betr. Vorschlag zur Festlegung des Planungszeitraums und des Allgemeinen Planungsvolumens nach §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 1 FAG-E unter Berücksichtigung der Aktenstücke Nr.98, 98 A sowie Nr. 105 A und B der 23. Landessynode
Aktenstück Nr. 105 E der 23. Landessynode vom 16. 10. 2006
darin die Berechnung des Allgemeinen Planungsvolumens für den Planungszeitraum 2009 bis 2012
-> s. unten Download

Gemeinsamer Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses zu den in der Aussprache zu den Aktenstücken Nr. 105 C, Nr. 105 D und Nr. 105 E eingebrachten und an die Ausschüsse zur Beratung überwiesenen Anträgen betr. Umsetzung der Neuordnung des Finanzausgleichs in der hannoverschen Landeskirche
Aktenstück Nr. 105 F der 23. Landessynode vom 30. 11. 2006
Darin die aktualisierte Fassung der Beschlüsse der Landessynode und Grundaussagen der Landessynode zur Gestaltung der Grundstandards nach § 20 Abs. 2 FAG
-> s. unten Download

Bericht des Perspektivsausschusses betr. Zukunft gestalten – Perspektiven und Prioritäten für das Handeln der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Aktenstück Nr. 98 der 23. Landessynode vom 23. 05. 2005 in der am 23. 11. 2005 von der Landessynode beschlossenen Fassung
-> s. unten Download

Gemeinsamer Bericht des Perspektivsausschusses und des Landessynodalausschusses zu den Ausschusstheorien und –empfehlungen zum Aktenstück Nr. 98 „Zukunft gestalten – Perspektiven und Prioritäten für das Handeln der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers“ vom 10. 11. 2005 in der am 23. 11. 2005 von der Landessynode beschlossenen Fassung
-> s. unten Download



Kirche der Freiheit. Perspektiven für die evangelische Kirche im
21. Jahrhundert. Hg. vom Kirchenamt der EKD, Hannover 2006
<http://www.ekd.de/download/kirche-der-freiheit.pdf>



2.1 Was ist das Allgemeine Planungsvolumen?

Nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) legt die Landessynode für jedes Haushaltsjahr des Planungszeitraums ein (#) Allgemeines Planungsvolumen fest. Das Allgemeine Planungsvolumen ist die Gesamtsumme der Mittel, die nach der landeskirchlichen Finanzplanung in jedem Haushaltsjahr des Planungszeitraums nach den allgemeinen & rarr; Verteilungsfaktoren auf die Kirchenkreise verteilt werden soll (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG).

Für die einzelnen Haushaltsjahre des nächsten (#) Planungszeitraums von 2009 bis 2012 hat die Landessynode folgendes Allgemeines Planungsvolumen festgesetzt (Kirchl. Amtsbl. 2006, S. 219):

- 2009: 202,65 Mio. Euro,
- 2010: 195,30 Mio. Euro,
- 2011: 192,15 Mio. Euro,
- 2012: 189,00 Mio. Euro.

Gegenüber dem Jahr 2008 bedeuten diese Festsetzungen im Durchschnitt folgende (#) Einsparvorgaben:

- für 2009: durchschnittliche Einsparvorgabe gegenüber 2008: 3,5%,
- für 2010: durchschnittliche Einsparvorgabe gegenüber 2008: 7,0%,
- für 2009: durchschnittliche Einsparvorgabe gegenüber 2008: 8,5%,
- für 2012: durchschnittliche Einsparvorgabe gegenüber 2008: 10,0%.

Die Einsparvorgaben entsprechen den Beschlüssen, die die Landessynode im Herbst 2005 im Zusammenhang mit dem Bericht des Perspektivausschusses () weiterführende Texte bei 1.) gefasst hat. Wegen der gleichzeitigen Neuordnung der >Verteilungsfaktoren wirken sich diese durchschnittlichen Einsparvorgaben für die einzelnen Kirchenkreise höchst unterschiedlich aus. Eine aktuelle (#) Proberechnung, aus der die entsprechenden Zahlen im Einzelnen hervorgehen, hat das Landeskirchenamt den Kirchenkreisen in der Mitteilung K 1/2007 vom 02. Januar 2007 den Kirchenkreisen mitgeteilt () weiterführende Texte).

Welche Summe in einem Haushaltsjahr des Planungszeitraums tatsächlich für die Verteilung nach den allgemeinen



>Verteilungsfaktoren zur Verfügung steht ((#) Allgemeines Zuweisungsvolumen, § 2 Abs. 3 Nr. 1 FAG), kann von der Landessynode erst festgelegt werden, wenn der landeskirchliche Haushalt für dieses Haushaltsjahr beschlossen wird. Gegenüber dem Allgemeinen Planungsvolumen kann das Allgemeine Zuweisungsvolumen erhöht werden, z. B. wegen gestiegener Kosten der Kirchenkreise durch Gehaltserhöhungen oder höhere Sozialabgaben. Ob eine solche Erhöhung möglich ist, hängt von der landeskirchlichen Haushaltslage ab. § 7 Abs. 3 FAG legt aber fest, dass das tatsächliche Allgemeine Zuweisungsvolumen nicht um mehr als 10 % unter dem Allgemeinen Planungsvolumen liegen darf (sog. (#) Bandbreiten-Regelung). Das Gegenüber von (#) Planungs- und tatsächlichen (#) Zuweisungswerten hat damit vor allem die Aufgabe, eine etwaige Verringerung der landeskirchlichen Zuweisungen gegenüber der landeskirchlichen Finanzplanung zu begrenzen und damit den Kirchenkreisen eine zusätzliche Verlässlichkeit bei ihrer Finanzplanung zu gewährleisten.

Planungswerte einerseits und tatsächliche Zuweisungswerte andererseits gibt es auch für jeden einzelnen Kirchenkreis: Der (#)Zuweisungsplanwert (§ 8 Abs. 1 FAG) ist der Anteil des Allgemeinen Planungsvolumens, der nach den landeskirchlichen >Verteilungsfaktoren auf den einzelnen Kirchenkreis entfällt. Der #Allgemeine Zuweisungswert (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FAG) ist demgegenüber der Anteil des Allgemeinen Zuweisungsvolumens, der später in dem jeweiligen Haushaltsjahr nach Maßgabe der landeskirchlichen >Verteilungsfaktoren tatsächlich einem Kirchenkreis zugewiesen wird. Der Allgemeine Zuweisungswert kann höher als der Zuweisungsplanwert sein, wenn das Allgemeine Zuweisungsvolumen höher liegt als das Allgemeine Planungsvolumen. Muss das Allgemeine Zuweisungsvolumen wegen der landeskirchlichen Haushaltslage gegenüber dem Allgemeinen Planungsvolumen abgesenkt werden, kann der Allgemeine Zuweisungswert aber auch niedriger sein als der Zuweisungsplanwert. § 9 Abs. 3 FAG begrenzt allerdings auch die Absenkung des Allgemeinen Zuweisungswerts: Der Allgemeine Zuweisungswert darf den Zuweisungsplanwert eines Kirchenkreises um nicht mehr als 10 % unterschreiten.



2.2. Wie wird das Allgemeine Planungsvolumen verteilt?

Für die Verteilung der Mittel aus dem >Allgemeinen Planungsvolumen sind drei (#) Verteilungsfaktoren maßgebend:

- die Zahl der Kirchenglieder (Kirchenglieder-Faktor),
- die Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden (Kirchengemeinde-Faktor),
- die besonderen regionalen Lebensverhältnisse (Regional-Faktor), wobei als Indikator die Einwohnerzahlen der Mittel- und Oberzentren nach dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (>weiterführende Texte bei 1.) herangezogen werden.

Die prozentualen Anteile der Verteilungsfaktoren sind dabei wie folgt festgelegt:

- 70 % Kirchenglieder-Faktor,
- 20 % Kirchengemeinde-Faktor,
- 10 % Regional-Faktor, wobei 6 % auf die Mittelzentren und 4 % auf die Oberzentren nach dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm entfallen.

2.2.1. Kirchenglieder-Faktor

Der (#) Kirchenglieder-Faktor (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG -) bildet die Grundlage der Verteilungssystematik. Das entspricht dem bisherigen System der Stellenplanung, in dem bereits etwa 67% des bisherigen Personalausgabevolumens nach der Zahl der Kirchenglieder verteilt wurden. Die Neuordnung des Finanzausgleichs geht von der Annahme aus, dass sich die meisten strukturellen Besonderheiten der einzelnen Kirchenkreise im Ergebnis gegenseitig aufheben, sodass es nicht erforderlich ist, diesen Besonderheiten durch eine Vielzahl von zusätzlichen Verteilungsfaktoren Rechnung zu tragen. Die Zahl der Kirchenglieder wurde aber bewusst nicht als einziger Verteilungsfaktor gewählt. Denn der Finanzausgleich soll ja eine Verteilung der kirchlichen Mittel nach Maßgabe der kirchlichen Aufgaben ermöglichen. Gerade viele Herausforderungen, die den missionarischen, den diakonischen, den Bildungs-, den Kultur- und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche betreffen, lassen sich aber gar nicht oder nur sehr eingeschränkt nach der Zahl der Kirchenglieder bemessen. Eine beschränkte Zahl zusätzlicher Verteilungsfaktoren ist daher unverzichtbar.

2.2.2. Kirchengemeinde-Faktor

Die Zahl und Größe der Kirchen- und Kapellengemeinden in den Kirchenkreisen der Landeskirche ist nicht nur historisch überliefert. Sie spiegelt auch die unterschiedliche Wirtschafts- und Siedlungsstruktur im Gebiet der Landeskirche wieder. Fünf der sechs Kirchenkreise mit mehr als 20 Kirchen- und Kapellengemeinden unter 500 Gemeindegliedern liegen im Süden der Landeskirche (Kirchenkreise Göttingen, Holzminden-Bodenwerder, Leine-Solling, Alfeld und Hildesheimer Land). Hinzu kommt der Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg. Alle diese Kirchenkreise kennzeichnet eine Siedlungsstruktur mit vielen kleinen Ortschaften, die jeweils eine eigene Kirche haben. Alle diese Kirchenkreise gehören außerdem zu den Bereichen des Landes Niedersachsen, die schon jetzt einen deutlich höheren Altersdurchschnitt der Wohnbevölkerung aufweisen und in denen ein weiterer überdurchschnittlicher Bevölkerungsrückgang zu erwarten ist. Diese geografischen Gegebenheiten und demografischen Entwicklungen können im Rahmen des Finanzausgleichs nicht völlig unberücksichtigt bleiben, weil sie die Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit und den daraus resultierenden Finanzbedarf wesentlich prägen.

Nach dem bisherigen Recht wurden diese strukturellen Unterschiede bei der Verteilung der landeskirchlichen Finanzmittel vor allem durch den sog. (#) Predigtstätten-Faktor berücksichtigt. Ursprünglich dafür gedacht, gottesdienstliches Leben zu fördern, hat dieser Faktor aber auch Entwicklungen verhindert, z.B. eine sinnvolle Zusammenführung von Gemeinden, die gerade ein lebendigeres gottesdienstliches Leben ermöglichen sollte. Künftig ist die Zahl der Kirchen- und Kapellengemeinden maßgebend. Denn diese Gemeindeorientierung ist entscheidender als die Orientierung an der bloßen Zahl der Gottesdienste. Sie passt besser zu dem Verständnis unserer Kirche als Beteiligungskirche, die wesentlich von dem ehrenamtlichen Engagement aller Gemeindeglieder lebt. Der Begriff der Gemeinde ist dabei vielschichtig. Gemeinde ist nicht nur die örtliche Kirchengemeinde. Gemeinde ist vielmehr überall dort, wo das Evangelium verkündigt, wo Gottesdienst gefeiert und christliche Gemeinschaft gelebt wird. Diese Vielschichtigkeit des (#) Gemeindebegriffs hat der Gemeindeausschuss der Landessynode in einem Bericht näher entfaltet (} weiterführende Texte). Auch der Bericht des Perspektivsausschusses (} weiterführende Texte zu 1.) geht von diesem vielschichtigen Gemeindebegriff aus.

Entsprechend diesem vielschichtigen Gemeindebegriff misst das neue Finanzausgleichsrecht der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen besondere Bedeutung zu (§ 3 FAG). (#) Kooperation und Zusammenschluss eröffnen neue Chancen, Kräfte zu konzentrieren und vorhandene Stärken auszubauen. Der (#) Kirchengemeinde-Faktor wird daher um ein dynamisches Element ergänzt: Kirchen- und Kapellengemeinden mit weniger als 300 Gemeindegliedern werden im Rahmen des Kirchengemeinde-Faktors überhaupt nicht mehr berücksichtigt. Kirchen- und Kapellengemeinden mit weniger als 1000 Gemeindegliedern werden nur zur Hälfte berücksichtigt (§ 1 Abs. 2 der Finanzausgleichsverordnung – FAVO -). Diese Regelung zielt nicht auf eine



Benachteiligung besonders kleiner Kirchengemeinden. Sie will vielmehr eine Bestandsüberprüfung bei diesen Kirchengemeinden fördern und auf diese Weise neue Chancen für eigene Schwerpunktsetzungen und Aufgabenteilungen eröffnen. Sie ändert außerdem nichts daran, dass auch die besonders kleinen Kirchengemeinden gegenüber ihren Kirchenkreisen weiterhin Anspruch auf eine Grundzuweisung haben, die den unabwiesbaren >Mindestbedarf sichert (§ 13 Abs. 3 FAG). Bei der Bemessung der >Gesamtuweisung der Landeskirche an die Kirchenkreise werden im Rahmen der beiden anderen Verteilungsfaktoren, die zusammen 80 % der Verteilungsmasse abdecken, auch die Kirchenglieder in besonders kleinen Kirchengemeinden berücksichtigt.

Während des kommenden Planungszeitraums von 2009 bis 2012 werden die Zusammenlegung und andere Formen der Zusammenarbeit von besonders kleinen Kirchen- und Kapellengemeinden zusätzlich gefördert: Für jede besonders kleine Kirchen- oder Kapellengemeinde (also eine Gemeinde mit weniger als 300 Gemeindegliedern), die sich an einer verbindlichen Zusammenarbeit oder an einer Zusammenlegung beteiligt, erhalten die betroffenen Kirchenkreise in jedem Jahr des künftigen Planungszeitraums eine landeskirchliche >Einzelzuweisung von 10.000 €, die zweckgebunden für Strukturanpassungen in den betroffenen Kirchen- und Kapellengemeinden zu verwenden ist. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die betroffenen Gemeinden entweder zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengelegt werden oder verbindlich eine Zusammenarbeit nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung vereinbaren, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die beteiligten Kirchen- und Kapellengemeinden bilden einen gemeinsamen Zuweisungsbereich nach § 3 Abs. 1 FAG. Gegenüber dem Kirchenkreis ist also der Zusammenschluss Empfänger der >Grundzuweisung und etwaiger >Ergänzungszuweisungen.
- Die beteiligten Kirchen und Kapellengemeinden stellen nach § 92a der Kirchengemeindeordnung (KGO) ausschließlich einen gemeinsamen Haushalt auf.
- Sie bilden eine gemeinsame Stelle nach § 94 Abs. 2 KGO.
- Grundlage der Zusammenarbeit ist eine unkündbare Vereinbarung, die mindestens bis zum Ende der Wahlperiode der Kirchenvorstände im Jahr 2012 abgeschlossen wird.

Die beteiligten Kirchen- und Kapellengemeinden sollen außerdem eine pfarramtliche Verbindung oder einen Pfarrverband nach § 92a KGO bilden.

Anträge können bis zum 31. Dezember 2008 an das Landeskirchenamt gerichtet werden. Die genauen Bedingungen der



Förderung hat das Landeskirchenamt in der Rundverfügung G 2 /2007 vom 22. 3. 2007(} weiterführende Texte) näher erläutert.

2.2.3. Regional-Faktor

Der (#) Regional-Faktor soll in typisierender Weise besondere Herausforderungen an den missionarischen und den diakonischen Auftrag sowie an den Bildungs- und den Kulturauftrag der Kirche berücksichtigen, die sich nicht gleichmäßig über die Fläche des Landes verteilen, sondern in zentralen Orten konzentriert sind. Er bezieht sich auf das Niedersächsische (#)

Landesraumordnungsprogramm (} weiterführende Texte bei 1.), weil das Landesraumordnungsprogramm diese Unterschiede in der Sozialstruktur mit seinem System zentraler Orte, insbesondere mit der Festsetzung von Mittel- und Oberzentren, aufnimmt.

(#) Oberzentren sind im Bereich der Landeskirche die Städte Bremerhaven, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Wolfsburg. (#) Mittelzentren sind insgesamt 65 Orte, nämlich: Achim, Alfeld, Aurich, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, Barsinghausen, Bramsche, Bremervörde, Buchholz i.d. Nordheide, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Celle, Clausthal-Zellerfeld, Cuxhaven, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Emden, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Hameln, Hann. Münden, Hemmoor, Holzminden, Laatzen, Langenhagen, Leer, Lehrte, Lingen, Lüchow, Melle, Meppen, Munster, Neustadt am Rübenberge, Nienburg, Norden, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode, Papenburg, Peine, Quakenbrück, Rinteln, Rotenburg (Wümme), Sarstedt, Seevetal, Soltau, Springe, Stade, Sulingen, Syke, Uelzen, Uslar, Verden, Walsrode, Winsen, Wittingen, Wittmund, Wunstorf und Zeven. Im Rahmen des Regional-Faktors wird nicht die Zahl der Kirchenglieder in diesen Mittel- und Oberzentren, sondern die Zahl der Einwohner berücksichtigt. Denn der Regional-Faktor soll bewusst die Außenperspektive kirchlichen Handelns in das System der Verteilungsfaktoren einbeziehen.

Mit der Bezugnahme auf das Landesraumordnungsprogramm wird es möglich, eine Vielzahl von Erfordernissen unterschiedlicher Räume und deren strukturelle Gegebenheiten zu berücksichtigen, ohne dafür eine Vielzahl von Verteilungsfaktoren zu schaffen. Der Regional-Faktor entspricht damit dem Gebot einer aufgabenorientierten Mittelverteilung, ohne das Verteilungssystem unnötig kompliziert zu machen. Zusätzlich erleichtert wird die Bezugnahme auf die Mittel- und Oberzentren nach dem Landesraumordnungsprogramm dadurch, dass viele der kirchlichen Einrichtungen, mit denen die Kirche den Herausforderungen an den missionarischen und den diakonischen Auftrag sowie an den



Bildungs- und den Kulturauftrag der Kirche begegnet, gerade in Mittel- und Oberzentren angesiedelt sind, so z.B. Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, Arbeitsformen der allgemeinen kirchlichen Sozialarbeit, die besonderen Fragestellungen Rechnung tragen (z.B. Streetwork) oder besondere Formen der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit. Viele dieser zentralen Angebote kirchlicher Arbeit strahlen auch auf die Kirchengemeinden in ihrer Umgebung aus und entlasten sie von Aufgaben, die sie selbst in dieser Form gar nicht wahrnehmen können. Gerade auf diese Weise trägt der Regional-Faktor auch den Erfordernissen des ländlichen Raums Rechnung. Der ländliche Raum wird außerdem tendenziell durch die beiden anderen Verteilungsfaktoren (Kirchenglieder-Faktor und Kirchengemeinde-Faktor) begünstigt, die zusammen 90 % des Allgemeinen Zuweisungsvolumens ausmachen.

Mit dem Regional-Faktor ist aber auch eine Erwartung an die Kirchenkreise verbunden, die davon besonders profitieren: Je mehr Mittel ein Kirchenkreis auf Grund des Regional-Faktors erhält, desto mehr ist er dazu verpflichtet, diese Mittel für Stellen und Einrichtungen einzusetzen, die in besonderer Weise und mit Ausstrahlungswirkung auf benachbarte Kirchenkreise der Erfüllung des missionarischen Auftrags, des diakonischen Auftrags, des Bildungs- oder des Kulturauftrags der Kirche dienen. Beachtet er diesen Umstand nicht, beruht sein >Stellenrahmenplan u.U. auf einer fehlerhaften Abwägung der landeskirchlichen >Planungsziele und kann nicht genehmigt werden. Auch die Abwägung der einzelnen Dimensionen in den kirchlichen Handlungsfeldern, für die landeskirchliche >Grundstandards existieren, ist dann möglicherweise fehlerhaft und die daraus entwickelten >Konzepte können nicht genehmigt werden. Bevor ein Kirchenkreis Stellen in den genannten Handlungsfeldern aufhebt oder entsprechende Einrichtungen schließt, muss er versuchen, deren Arbeit durch Kooperationen mit benachbarten Kirchenkreisen zu refinanzieren. Umgekehrt muss von Kirchenkreisen, die von Einrichtungen anderer Kirchenkreise profitieren, erwartet werden, dass sie zu Kooperationen und zur Mitfinanzierung von Einrichtungen anderer Kirchenkreise bereit sind. In einzelnen Fällen kann diese Verpflichtung zur (#) Kooperation, die in § 3 Abs. 2 FAG ausdrücklich geregelt ist, so weit gehen, dass die Bildung eines (#) gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereichs notwendig wird. In besonderer Weise gilt dies für >Oberzentren, deren Arbeit eng mit der Arbeit benachbarter Kirchenkreise verflochten ist.

2.2.4. Stichtage

Stichtag für die Ausgangsdaten der einzelnen Verteilungsfaktoren ist der Zeitpunkt der 18 Monate vor Ende des vorangegangenen



>Planungszeitraums liegt (§ 4 Abs. 1 FAVO). Für den nächsten Planungszeitraum ist dieses Datum der 30. Juni 2007. Nach diesem Zeitpunkt setzt das Landeskirchenamt die Ausgangsdaten für jeden Kirchenkreis fest. Diese Ausgangsdaten sind für alle Haushaltsjahre des Planungszeitraums verbindlich, auch für die spätere tatsächliche Festsetzung des >Allgemeinen Zuweisungswerts im Rahmen der >Gesamtzweisung.

Die Zahl der Kirchenglieder, die im Rahmen des >Kirchenglieder-Faktors zugrunde zu legen ist, richtet sich ausschließlich nach den Gemeindegliederverzeichnissen, die auf den Angaben der kommunalen Meldebehörden beruhen. Eine "Nachmeldung" von Kirchengliedern, die zum Stichtag noch nicht in den kommunalen Melderegistern eingetragen waren, ist nicht mehr möglich. Es empfiehlt sich deshalb, die Anzahl der Kirchenglieder frühzeitig zu überprüfen und mit den kommunalen Meldebehörden abzustimmen.

Für die Berücksichtigung der Kirchen- und Kapellengemeinden im Rahmen des >Kirchengemeinde-Faktors gelten besondere Stichtage, die verhindern sollen, dass sich sinnvolle Zusammenschlüsse von Kirchen- und Kapellengemeinden für die betroffenen Kirchenkreise im Ergebnis negativ auswirken (§ 4 Abs. 2 und 3 FAVO).

2.2.5. Übergangsregelung

Die Neuordnung des Finanzausgleichs führt zu erheblichen Veränderungen bei der Verteilung der landeskirchlichen Mittel. Gegenüber der durchschnittlichen >Einsparvorgabe von 10 % für den nächsten Planungszeitraum müssen einige Kirchenkreise deutlich überproportional sparen, während andere nur geringfügige Einbußen hinnehmen müssen oder in Einzelfällen sogar mehr Mittel als bisher zur Verfügung haben. Auf Dauer sind diese Verschiebungen als notwendige Konsequenz der gewollten Veränderung des Finanzausgleichs hinzunehmen. Sie überfordern jedoch die Leistungsfähigkeit einzelner Kirchenkreise mit überproportionaler Einsparvorgabe, wenn sie sofort umgesetzt werden. Die Neuordnung des Finanzausgleichs ist daher mit einer (#) Übergangsregelung verbunden. Anders als die bisherige Kappungs-Regelung im Stellenplanungsrecht ist diese Übergangsregelung aber nicht auf Dauer etabliert, sondern auf den kommenden Planungszeitraum, also die Zeit von 2009 bis 2012, begrenzt. Kirchenkreise, deren Einsparvorgabe durch die Übergangsregelung abgemildert wird, müssen die aufgeschobenen Einsparungen zu Beginn des übernächsten Planungszeitraums, also im Haushaltsjahr 2013, nachholen. Die zusätzlichen Mittel aus der Übergangsregelung sollen den notwendigen Veränderungsprozess



also nicht verhindern. Sie sollen lediglich dabei helfen, ihn zu flankieren, abzufedern und gestaltbar zu machen.

Die Übergangsregelung ist nach folgenden Grundsätzen aufgebaut:

- Bei der Berechnung werden die Einnahmen, die künftig den Kirchenkreisen verbleiben, mit berücksichtigt. Um die Berechnung nicht zu kompliziert zu machen, werden die Einnahmen aber nicht in jedem Jahr neu berechnet. Der Berechnung wird vielmehr ein Durchschnittswert der Einnahmen aus den drei Haushaltsjahren 2003 bis 2005 zu Grunde gelegt. Bleiben die tatsächlichen Einnahmen hinter diesen Durchschnittswerten zurück, geht dies auf Kosten des Kirchenkreises. Liegen die tatsächlichen Einnahmen höher, kommt dies dem Kirchenkreis zusätzlich zu Gute.

- Für die Übergangsregelung wird anders als bei der Kappung nach dem Stellenplanungsrecht ein fester Betrag zur Verfügung gestellt. Dieser Festbetrag wird durch einen Solidaritätsbeitrag derjenigen Kirchenkreise finanziert, die deutlich unterdurchschnittliche Einsparvorgaben haben, d.h. deren Einsparvorgabe unter 5 % liegt oder die sogar mehr Mittel als bisher zur Verfügung haben. Der für diese Umverteilung zur Verfügung stehende Festbetrag beträgt nach § 18 Abs. 1 FAVO 2 Mio. Euro.

- Bei den Kirchenkreisen, die einen Solidaritätsbeitrag zu zahlen haben, wird zunächst errechnet, um welchen Betrag sie gegenüber einer durchschnittlichen Einsparvorgabe von 5 % besser gestellt sind (Besserstellungsbetrag nach § 29 Abs. 2 FAG). Sie müssen aber nicht diesen vollen Betrag als Solidaritätsbeitrag leisten. In einem zweiten Schritt wird vielmehr ermittelt, mit wieviel Prozent der Kirchenkreis an der Gesamtsumme der Besserstellungsbeträge beteiligt ist, die bei allen zur Zahlung eines Solidaritätsbeitrages verpflichteten Kirchenkreisen anfällt. Diese Gesamtsumme ist höher als der für die Umverteilung zur Verfügung stehende Festbetrag. Nach der Proberechnung, die den Kirchenkreisen mit der Mitteilung K 1/2007 übersandt wurde (} weiterführende Texte), beträgt sie 3. 172. 264 Euro. Der konkret von einem Kirchenkreis zu zahlende Solidaritätsbeitrag ergibt sich erst, wenn der Prozentanteil des Kirchenkreises an der Gesamtsumme aller Besserstellungsbeträge auf den zur Umverteilung vorgesehenen Festbetrag von 2 Mio. Euro bezogen wird.

Beispiel: Ein Besserstellungsbetrag von 218.160 Euro entspricht einem Prozentanteil an der Gesamtsumme aller Besserstellungsbeträge von 6, 8771 %. Bezogen auf den Festbetrag von 2 Mio. Euro ergibt sich daraus ein Solidaritätsbeitrag von 137.542 Euro.



- Eine Übergangshilfe erhalten alle Kirchenkreise, deren Finanzkraft sich um mehr als 15 % verringert. Bei diesen Kirchenkreisen wird zunächst ermittelt, um welchen Betrag sie gegenüber einer durchschnittlichen Einsparvorgabe von 15 % schlechter gestellt sind (Schlechterstellungsbetrag nach § 29 Abs. 1 FAG). In einem zweiten Schritt wird dann errechnet, mit wieviel Prozent der Kirchenkreis an der Gesamtsumme aller Schlechterstellungsbeträge beteiligt ist, die in den Kirchenkreisen mit Anspruch auf eine Übergangshilfe anfällt. Auch diese Gesamtsumme ist höher als der für die Umverteilung zur Verfügung stehende Festbetrag. Nach der bereits erwähnten Proberechnung beträgt sie 2. 219. 509 Euro. Die konkret einem Kirchenkreis zustehende Übergangshilfe ergibt sich erst, wenn der Prozentanteil des Kirchenkreises an der Gesamtsumme aller Schlechterstellungsbeträge auf den zur Umverteilung vorgesehenen Festbetrag von 2 Mio. Euro bezogen wird.

Beispiel: Ein Schlechterstellungsbetrag von 168.497 Euro entspricht einem Prozentanteil an der Gesamtsumme aller Schlechterstellungsbeträge von 7, 5916 %. Bezogen auf den Festbetrag von 2 Mio. Euro ergibt sich daraus eine Übergangshilfe von 151.833 Euro.



2.3. Mittel außerhalb des Allgemeinen Planungsvolumens

Mit dem Allgemeinen Planungsvolumen ist die Summe der Mittel, die die Kirchenkreise aus dem landeskirchlichen Haushalt für ihre Arbeit erhalten, nicht abschließend umschrieben. Über die Besonderen Schlüssel im Rahmen der Gesamtzuweisung, über landeskirchliche >Einzelzuweisungen und über Stellen für Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche, die zwar kirchenkreisbezogenen Aufgaben dienen, aber von der Landeskirche außerhalb des Finanzausgleichs finanziert werden, stehen den Kirchenkreisen weitere Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung.

2.3.1. Besondere Schlüssel im Rahmen der Gesamtzuweisung

Nicht alle Arbeitsbereiche der Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden im Rahmen der >Gesamtzuweisung über das >Allgemeine Planungsvolumen finanziert und nach den allgemeinen >Verteilungsfaktoren finanziert. Teile der Gesamtzuweisung werden vielmehr auch in Zukunft nach (#) Besonderen Schlüsseln berechnet.

2.3.1.1. Kirchen- und Kapellengebäude

Einer der Besonderen Schlüssel zur Berechnung der Gesamtzuweisung knüpft an die Zahl der bestehenden (#) Kirchen- und Kapellengebäude und deren tatsächliche Größe (Kubikmeter umbauter Raum = Kubatur) an (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 FAG). Diese Sonderregelung soll der besonderen Bedeutung der Kirchengebäude für die öffentliche Präsenz und die kulturelle Prägekraft unserer Kirche Rechnung tragen. Sie soll helfen, insbesondere im ländlichen Bereich Kirchengebäude möglichst zu erhalten. Mit der Berechnung nach einem Besonderen Schlüssel ist aber – anders als bisher - keine Zweckbindung der auf diese Weise berechneten Zuweisungsmittel verbunden: Ein Kirchenkreis kann also entscheiden, je nach den örtlichen Bedingungen den Kirchengemeinden weniger oder auch mehr Mittel zur Unterhaltung von Kirchen- und Kapellengebäuden zur Verfügung zu stellen. Er kann sich auch für andere Verteilungskriterien als die tatsächliche Größe der Kirchen- und Kapellengebäude entscheiden. Auf jeden Fall muss er nach § 1 Abs. 2 FAG aber den Belangen des (#) Denkmalschutzes hinreichend Rechnung tragen. Denn dazu hat sich die Landeskirche in Artikel 20 des Loccumer Vertrages (}weiterführende Texte) gegenüber dem Land Niedersachsen



verpflichtet.

2.3.1.2. Kindertagesstätten

Ein weiterer Besonderer Schlüssel zur Berechnung der Gesamtuweisung knüpft an die Zahl der bestehenden Gruppen in (#) Kindertagesstätten an. Die Verteilung der Kindertagesstätten über die Kirchenkreise ist eine Folge von Schwerpunktsetzungen in der Vergangenheit. Eine Verteilung der Mittel für die Kindertagesstätten nach den allgemeinen Verteilungsfaktoren im Rahmen des >Allgemeinen Planungsvolumens würde diese Schwerpunktsetzung eibebnen, obwohl die Neuordnung des Finanzausgleichs gerade die Freiheit der Kirchenkreise zur Setzung von Schwerpunkten stärken will. Anders als bei den Kirchen- und Kapellengebäuden sollen die Mittel, die nach der Zahl der Gruppen in Kindertagesstätten berechnet werden, wie bisher zu mindestens zwei Dritteln für die Arbeit der Kindertagesstätten verwendet werden (§ 5 Abs. 4 FAG). Diese ausnahmsweise Zweckbindung ist letztlich Teil der Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen über die kirchliche Beteiligung an den Kindertagesstätten und hat landeskirchenweit den Abschluss von Defizitverträgen ermöglicht.

2.3.1.3. Beratungsstellen

Die Beratungsstellen (Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie Fachstellen für Sucht und Suchtprävention) gehören zur diakonischen Arbeit der Kirchenkreise. Grundsätzlich müssen sie daher an sich über das >Allgemeine Planungsvolumen finanziert werden. Dies gilt um so mehr, weil sie nahezu ausnahmslos in den >Mittel- und >Oberzentren nach dem Niedersächsischen >Landesraumordnungsprogramm liegen. Diese Zentren werden bereits im Rahmen des >Regional-Faktors besonders berücksichtigt. Die Herausforderungen an den diakonischen Auftrag der Kirche, denen die Beratungsstellen begegnen, werden also schon bei der allgemeinen Mittelverteilung besonders in den Blick genommen. Gleichwohl ist eine Einbeziehung der Mittel für die Beratungsstellen in das Allgemeine Planungsvolumen erst ab dem übernächsten Planungszeitraum, also ab 01. Januar 2013, vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Mittel für die Beratungsstellen im Rahmen der Gesamtuweisung noch nach einem Besonderen Schlüssel berechnet. Denn in den Beratungen zur Neuordnung des Finanzausgleichs hat sich gezeigt, dass eine sofortige Einbeziehung der Mittel für die Beratungsstellen in das Allgemeine Planungsvolumen zur Konsequenz gehabt hätte, dass einige Beratungsstellen akut in ihrer Existenz gefährdet gewesen



wären. Eine so weitreichende Konsequenz erschien allen an den Diskussionen Beteiligten nicht tragbar. Die Höhe der Besonderen Übergangshilfe für die einzelnen Kirchenkreise entspricht den bisherigen Einzelzuweisungen für die Beratungsstellen, vermindert um die Einsparungen die nach den Beschlüssen der Landessynode zum Bericht des Perspektivausschusses () weiterführende Texte bei 1.) ohnehin erforderlich gewesen wären.

Durch die (#) Besondere Übergangshilfe nach § 30 FAG sollen die Kirchenkreise, in deren Bereich Beratungsstellen bestehen, in die Lage versetzt werden, die notwendige Strukturanpassung umzusetzen. Da einige Kirchenkreise mit Beratungsstellen nach deren Einbeziehung in das Allgemeine Planungsvolumen deutlich weniger Mittel zur Verfügung haben werden, sollte der durch die Besondere Übergangshilfe gewonnene finanzielle Spielraum schon jetzt genutzt werden zu überlegen, wie die Beratungsarbeit ab 2013 finanziert werden kann. Vor allem muss geprüft werden, wie der Finanzierungsanteil des Kirchenkreises durch Erschließung anderer Finanzquellen oder die Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchenkreisen verringert werden kann.

2.3.2. Einzelzuweisungen der Landeskirche

Über >Einzelzuweisungen der Landeskirche werden weitere Aufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden finanziert. Die Einzelzuweisungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

2.3.2.1. Bau- und Grundstücksverwaltung

(#) Instandsetzungen an und in Kirchen- und Kapellengebäuden sowie den dazu gehörenden Glockentürmen, (#) Neubauten und Erweiterungen kirchlicher Gebäude sowie der (#) Erwerb von Bau- und Hausgrundstücken können durch Einzelzuweisungen der Landeskirche finanziert oder zumindest mitfinanziert werden. Insbesondere bei den Instandsetzungen an Kirchen- und Kapellengebäuden sowie Glockentürmen ist eine landeskirchliche Finanzierung dringend erforderlich, weil die Kirchenkreise mit den Kosten einer einzelnen Baumaßnahme vielfach überfordert wären. Gegenüber dem Land Niedersachsen könnte die Landeskirche ohne Einzelzuweisungen für Instandsetzungen an Sakralgebäuden die besonderen Verpflichtungen für die (#) Denkmalpflege nicht erfüllen, die sie in Artikel 20 des Loccumer Vertrages () weiterführende Texte) übernommen hat.

2.3.2.2. Diakoniestationen



Nach den Beschlüssen der Landessynode zum Bericht des Perspektivausschusses (} weiterführende Texte zu 1.) wird die Finanzierung der (#) Diakoniestationen künftig auf die Förderung von besonderen Fort- und Weiterbildungsangeboten oder innovativen Projekten beschränkt. Im Übrigen läuft die Entwicklung der Diakoniestationen zunehmend auf eine organisatorische Verselbstständigung und die Bildung von Netzwerken und Holdingstrukturen hinaus. Es erscheint daher nicht mehr sinnvoll, die Mittel zur Finanzierung der Diakoniestationen in das Allgemeine Planungsvolumen einzubeziehen.

2.3.2.3. Familienbildungsstätten, Telefonseelsorge, Bahnhofsmision

Auch eine Verteilung der Mittel für diese Einrichtungen auf alle Kirchenkreise nach den allgemeinen >Verteilungsfaktoren wäre nicht sachgerecht. (#) Familienbildungsstätten, die (#) Telefonseelsorge und die (#) Bahnhofsmision sind völlig ungleichmäßig über das Gebiet der Landeskirche verteilt und müssen daher auch weiterhin über Einzelzuweisungen finanziert werden, auch wenn sie der Erfüllung kirchlicher Aufgaben in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden dienen.

2.3.2.4. Kur- und Urlauberseelsorge

Mit Einzelzuweisungen zur Finanzierung von Sachkosten im Bereich der (#) Kur- und Urlauberseelsorge werden diejenigen Kirchenkreise zusätzlich unterstützt, die besonders hohe Übernachtungszahlen haben. Auf diese Weise wird dem mit diesen Aufgaben verbundenen besonderen Finanzbedarf der betroffenen Kirchenkreise Rechnung getragen und die gesamtkirchliche Bedeutung der Kurseelsorge und der Urlauberarbeit gewürdigt.

2.3.2.5. Nicht voll einsetzbare Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Arbeiter/Arbeiterinnen, Angestellte, Beamte/Beamtinnen), die zwar in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden arbeiten, aber nicht voll einsetzbar sind, steht ein begrenzter Pool von Stellen zur Verfügung, über den die Personalkosten für die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen außerhalb des Finanzausgleichs aus zusätzlichen Mitteln der Landeskirche finanziert werden.

2.3.3. Landeskirchliche finanzierte Pastoren und Pastorinnen



Zwei weitere Arbeitsbereiche, die einen regionalen Bezug haben und deshalb Aufgaben der Kirchenkreise betreffen, fallen nicht in das >Allgemeine Planungsvolumen: die (#) Krankenhauseelsorge und die (#) Schulpfarrämter. Die Pastoren und Pastorinnen, die in diesen Bereichen tätig sind, sind nicht Inhaber/Inhaberin einer örtlichen Pfarrstelle, sondern Pfarrer/Pfarrerinnen der Landeskirche und werden außerhalb des Finanzausgleichs unmittelbar von der Landeskirche finanziert. Auch weitere Personalkosten im Bereich der Krankenhauseelsorge und der Schulpfarrämter sowie die dazugehörigen Sachkosten werden durch landeskirchliche >Einzelzuweisungen finanziert. Lediglich im Bereich der Krankenhauseelsorge finden sich vereinzelt Stellenanteile, die durch Dritte oder durch die Kirchenkreise finanziert werden.

Die Stellen für Schulpastoren und –pastorinnen sowie Schuldiakone und –diakoninnen können nicht in das Allgemeine Planungsvolumen und damit in die Finanzplanung der Kirchenkreise einbezogen werden, weil die Zuordnung dieser Stellen nicht von kirchlicher Seite gesteuert wird. Sie hängt vielmehr davon ab, dass das Land Niedersachsen einen Unterrichtsauftrag vergibt. Diese Unterrichtsaufträge verändern sich, weil sie nur so lange vergeben werden, wie aus der Sicht des Landes ein Mangel an Religionslehrern und –lehrerinnen besteht. Auf solche Veränderungen kann nur die Landeskirche hinreichend effektiv, schnell und flexibel reagieren. Die Landeskirche kann das Land nicht auf die Notwendigkeit verweisen, sich mit 57 Kirchenkreisen abzustimmen.

Eine Einbeziehung der Mittel für die Krankenhauseelsorge in das Allgemeine Planungsvolumen wird von der Landessynode ab dem übernächsten Planungszeitraum, also ab 01. Januar 2013, zumindest für die sog. Akut-Krankenhäuser ins Auge gefasst. Sie konnte aber noch nicht zum 01. Januar 2009 umgesetzt werden, weil bis dahin noch eine Vielzahl von Fragen zu klären ist. In ihren Beschlüssen zur Neuordnung des Finanzausgleichs hat die Landessynode ihrem Diakonieausschuss einen entsprechenden Beratungsauftrag erteilt.



Weiterführende Texte (2.)

zu 2. Das Allgemeine Planungsvolumen und seine Verteilung

- Mitteilung K 1/2007 vom 02. 01. 2007 betr. Neue vorläufige Planungsdaten für den Planungszeitraum 2009ff.
-> s. unten Download

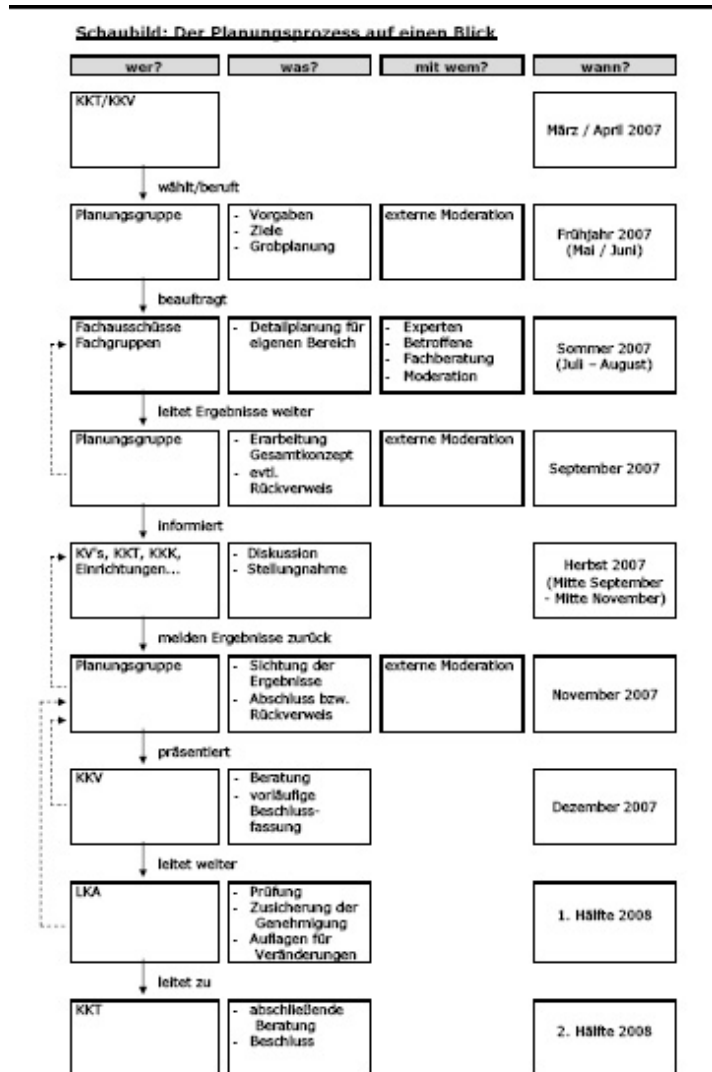
- Zwischenbericht des Gemeindeausschusses betr. „Gemeinde“
Aktienstück Nr. 79 der 23. Landessynode vom 05. 05. 2004
-> s. unten Download

- Rundverfügung G 2/2007 vom 22. 03. 2007 betr. Förderung des Zusammenschlusses besonders kleiner Kirchengemeinden
-> s. unten Download

- Art. 20 des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. 03. 1955 (Loccumer Vertrag)
-> s. unten Download



Schaubild: Der Planungsprozess auf einen Blick



[Download
des
Schaubilde
s als
pdf-Datei!](#)



3. Gestaltung des Planungsprozesses im Kirchenkreis

Durch das neue Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden verschiedene Bereiche der Planung im Kirchenkreis (allgemeine Finanzplanung, Stellenplanung, Gebäudemanagement) zu einem großen Planungsprozess zusammengeführt.

Auch bisher war es innerhalb eines Kirchenkreises schon die Aufgabe verschiedener Ausschüsse, über die Einzelbedingungen der >Grundzuweisung zu beraten (z.B. Stellenplanungsausschuss, Finanz- und/oder Bauplanungsausschuss). Das neue Finanzausgleichsrecht überlässt es den Kirchenkreisen, die Mittel entsprechend den Kostenarten zuzuteilen. Dies erschwert beim ersten Mal den Aufteilungsprozess und macht umfassende Beratungsarbeit und Vorplanungen nötig. Damit kann und sollte auch schon vor Bekanntgabe der genauen Höhe des >Zuweisungsplanwerts für den Kirchenkreis (voraussichtlich im August/September 2007) begonnen werden.

Ein strukturierter Planungsprozess unter Beteiligung vieler betroffener und zuständiger Personen ist nach dem neuen Finanzausgleichsrecht nicht nur sinnvoll, sondern auch erforderlich. Auf den ersten Blick entsteht dadurch ein höherer Aufwand für alle Beteiligten. Das neue Finanzausgleichsrecht eröffnet aber die Chance, notwendige Diskussionen zielorientiert zu führen und Prioritäten so zu setzen, wie es den geänderten finanziellen Rahmenbedingungen einerseits und den Gegebenheiten vor Ort andererseits entspricht. Ohne solche Prozesse kann ein Kirchenkreis gar nicht mehr geführt werden.

Wie der Planungsprozess im Kirchenkreis gestaltet werden kann, wird im Folgenden beschrieben. Abweichungen aufgrund der örtlichen Bedingungen sind natürlich sinnvoll.



3.1. Bildung einer Planungsgruppe o.ä.

Der gesamte Planungsprozess sollte von einer eigens dafür eingerichteten (#) Planungsgruppe verantwortlich gestaltet werden. Dabei ist jeweils vor Ort zu entscheiden, welchen Charakter diese Gruppe haben soll:

- Möglich ist ein erweiterter Ausschuss des Kirchenkreistages (KKT) (Finanz-, Stellenplanungs- oder Zukunftsausschuss) oder des Kirchenkreisvorstandes (KKV),
- oder es wird extra für diese Aufgabe ein Planungsausschuss eingerichtet.
- Denkbar ist auch die Einrichtung einer Planungs- oder Koordinierungsgruppe, die nicht den Erfordernissen eines KKT-Ausschusses entspricht.
- Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann auch der KKV selbst die Planungsaufgabe übernehmen.

Im Blick auf die Vielfalt der Aufgaben könnte eine Planungsgruppe aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- Superintendent/Superintendentin,
- je ein weiteres Mitglied des KKV und des KKT-Vorstandes,
- je ein Mitglied des Finanz-, Stellenplanungs-, Diakonie-, Schul- (bzw. Bildungs-), Jugend-, Gemeinde- und Bauausschusses (sofern diese Ausschüsse vorhanden sind),
- ein oder zwei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Verwaltungsstelle (ggf. ohne Stimmrecht),
- ein oder zwei weitere Personen, die nicht dem KKT angehören und andere Perspektiven einnehmen können, z.B. aus dem kommunalen Bereich oder von anderen Verbänden (ebenso ggf. ohne Stimmrecht).

Diese Planungsgruppe ist vom KKT zu wählen bzw. einzusetzen (notfalls vom KKV) und mit der Aufgabe der Entwicklung eines Gesamtkonzepts zu beauftragen. Es ist wichtig, dass die Gruppe sich in ihrer Arbeit auf das Vertrauen des KKT verlassen kann. Zur Gestaltung der Planungsaufgabe kann auch das "Das 1x1 des Planens" (} weiterführende Texte) zusätzliche Hinweise geben.



3.2. Vorläufiger Rahmen für die Konzeption

Nach der Konstituierung hat die Planungsgruppe zunächst folgende Aufgaben: Sie muss die Aufgaben der Planung im gesamten Umfang erkennen und festlegen; dazu sind das Finanzausgleichsgesetz sowie die >Grundstandards für die Finanzplanung der Kirchenkreise und diese Arbeitshilfen zur Kenntnis zu nehmen. Außerdem ist der Ist-Zustand zu beschreiben (derzeitige Finanz-, Stellen- und Gebäudeausstattung sowie besondere Aufgaben des Kirchenkreises). Dabei ist auch zu beachten, wie im zurückliegenden Planungszeitraum die finanziellen Zuordnungen zwischen folgenden Bereichen gewichtet sind:

- Baumittel, Sachmittel und Personalmittel
- Aufgaben der Kirchengemeinden und zentrale Aufgaben des Kirchenkreises
- Aufgaben aus Handlungsfeldern, für die landeskirchliche >Grundstandards existieren, und andere Aufgaben

Im nächsten Schritt sind die künftigen Einnahmen zu beschreiben: Neben der >Gesamtuweisung der Landeskirche sind dabei auch andere Einnahmen zu berücksichtigen (>Allgemeine Finanzplanung). Dabei ist zu klären, wie mit den Einnahmen der Gemeinden (Dotationen) umgegangen werden soll und wie die >Zinserträge im Kirchenkreis verwendet werden sollen (Abschöpfung). Die Einnahmen aus dem >Pfarrvermögen sind allerdings vollständig für die Pfarrbesoldung und –versorgung zu verwenden. Vor allem ist auch zu entscheiden, welcher Prozentsatz der zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht in die Finanzplanung einfließt, sondern als >Schwankungsreserve zurückbehalten werden soll, um etwaigen Haushaltsrisiken vorzubeugen oder die >Allgemeine Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises auf die erforderliche Höhe zu bringen. Der Prozentsatz sollte in der >Finanzsatzung geregelt werden; empfohlen wird ein durchschnittlicher Wert von 2 % der zur Verfügung stehenden Einnahmen. Auf der Grundlage all dieser Vorgaben sollten danach Zielvorstellungen des Planungsprozesses formuliert werden:

- Welche Prioritäten sollen gesetzt werden?
- In welchen Bereichen sind Kürzungen denkbar?
- Welche Aufgaben sollen (neu) in den Blick genommen werden?

- Welche Veränderungen gegenüber der bisherigen Aufteilung sollten aus inhaltlichen Gründen vorgenommen werden?

Aufgrund des bis dahin Erarbeiteten kann eine erste Grobplanung erfolgen. Dazu gehören:



- die probeweise Aufteilung des gesamten Finanzvolumens in die verschiedenen Bereiche: Personalkosten, Verwaltungskosten, Sachkosten, Baukosten, Finanzwirtschaft (unter Berücksichtigung der >Schwankungsreserve und der Bildung der >Allgemeinen Ausgleichsrücklage). Hier sind die jeweiligen Bedingungen der Zuweisungen zu beachten, vor allem die Verpflichtung, den unabwiesbaren >Mindestbedarf der Kirchengemeinden (§ 13 Abs. 3 FAG) zu decken und den Belangen des (#) Denkmalschutzes hinreichend Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 2 FAG). Eine Orientierung an den bisherigen Verhältnissen der Kostenarten untereinander kann dabei hilfreich sein. Die Aufteilung sollte vorläufig festgehalten und später in der >Finanzsatzung geregelt werden.
- Entwicklung erster Kriterien (>Mikrokriterien) für die einzelnen Bereiche (bewährt hat sich z.B. bei den Personalkosten die Zuweisung an Regionen, die ihrerseits die Mittel entsprechend der gemeindlichen Verhältnisse innerhalb der Region verteilen und einen regionalen Plan aufstellen); sowie
- erste Vorschläge zur >Stellenplanung unter Berücksichtigung der landeskirchlichen >Planungsziele und der >Grundstandards für einzelne Handlungsfelder

Schließlich sind die jeweiligen Fachausschüsse bzw. zuständigen Einrichtungen mit der Erarbeitung detaillierter Vorschläge und Formulierungen zu beauftragen. Dazu wird ihnen das unter d. und e. Erarbeitete als Material zur Verfügung gestellt.



3.3. Arbeit in Fachausschüssen / Beteiligungen

Im nächsten Schritt erarbeiten die jeweiligen Fachausschüsse bzw. Gruppen den sie betreffenden Ausschnitt der Planung im Detail. Dabei ist darauf zu achten, dass jeweils die Fachaufsicht und betroffene Personen angemessen beteiligt werden (>Grundstandards). Wenn jeweils ein Mitglied der betreffenden Ausschüssen auch Mitglied der Planungsgruppe ist, ist für ausreichenden Informationsfluss gesorgt (siehe oben). Im einzelnen sind einzubeziehen:

- der Finanzausschuss zur Planung der allgemeinen Finanzwirtschaft und der Sachzuweisungen (hier ist es sinnvoll, auch einen Vorschlag für eine >Finanzsatzung zu erarbeiten),
- der Bauausschuss im Blick auf das >Gebäudemanagement (zu klären ist u.a. auch, wie viele Baumittel für >Ergänzungszuweisungen im Kirchenkreis behalten werden sollen),
- der Stellenplanausschuss zur Entwicklung von Kriterien für die >Stellenplanung und die Entwicklung eines >Stellenrahmenplans,
- die Fachausschüsse im Blick auf die jeweiligen >Grundstandards und die entsprechende Baumittel-, Sachmittel- und Personalausstattung,
- der KKV im Blick auf Fragen der Leitung, der Verwaltung und weiterer nicht durch Fachausschüsse abgedeckter Fragen, sowie

- weitere Gruppen für spezielle Fragen, z.B. die Ephorenkonferenz des Sprengels im Blick auf gemeinsam verantwortete Aufgaben mehrerer Kirchenkreise (z.B. >Beratungsstellen).



3.4. Zusammenfassende Konzeption

Die Ergebnisse dieser Ausschuss-Arbeit fließen wieder in der Planungsgruppe zusammen. Aufgrund der Einzelvorschläge und –formulierungen überprüft die Planungsgruppe nun die Grobplanung und erarbeitet ein Gesamtkonzept für die Finanzplanung im Kirchenkreis. Zur Erarbeitung eines solchen Konzepts bietet sich eine Klausurtagung an. Je deutlicher dabei die Vorschläge der verschiedenen Fachgruppen Berücksichtigung finden, desto eher wird das Gesamtkonzept mehrheitsfähig sein. Bei deutlichen Abweichungen von den Vorschlägen eines Ausschusses sind ggf. noch gemeinsame Aussprachetermine einzuplanen.



3.5. Breite Diskussion der Konzeption und Rückmeldung aus verschiedenen Bereichen

Der von der Planungsgruppe zusammengestellte und erarbeitete Vorschlag sollte vor der abschließenden Beschlussfassung möglichst breit im Kirchenkreis diskutiert werden. Als Foren der Diskussion bieten sich an:

- die beteiligten Gruppen und Ausschüsse,
- die Kirchenvorstände und der KKT,
- die Kirchenkreiskonferenz und
- die Einrichtungen des Kirchenkreises.

Inwieweit die Öffentlichkeit am Diskussionsprozess beteiligt werden sollte, ist aufgrund der Bedingungen vor Ort zu entscheiden.

Es hat sich bewährt, dass der Diskussionsprozess sehr straff und zielgerichtet durchgeführt wird. Dazu gehören

- ausreichende Information aller Beteiligten,
- ein klar abgegrenzter Zeitraum für die Diskussion (etwa 6 Wochen),
- die Bitte um Rückmeldungen und konstruktive Kritik.



3.6. Überprüfung und abschließende Beratung der Planungsgruppe

Die Rückmeldungen aus der Diskussionsphase sind die Grundlage für eine gründliche Überprüfung des vorgeschlagenen Gesamtkonzepts in der Planungsgruppe. Sinnvolle Veränderungen können noch vorgenommen und Alternativvorschläge abgewogen werden. Auf der Grundlage dieser Beratungen erstellt die Planungsgruppe ihr abschließendes Gesamtkonzept für die Finanzplanung des Kirchenkreises. Sollten sich noch viele Veränderungen ergeben, ist ggf. eine weitere Diskussionsrunde (mit betroffenen Gruppen) einzuplanen.



3.7. Abschließende Beratung und Vorlage beim Landeskirchenamt

In einem letzten Schritt stellt die Planungsgruppe das überarbeitete Konzept dem KKV vor. Nach einer abschließenden Beratung im KKV, die zu einer beratungsreifen Vorlage für den KKT führt, sind die Entwürfe des >Stellenrahmenplans und der >Konzepte in den Handlungsfeldern, für die landeskirchliche >Grundstandards existieren, vor einer Beschlussfassung im KKT dem Landeskirchenamt zu einer >Vorprüfung vorzulegen (§ 23 Abs. 2 FAG). Das Vorprüfungsverfahren soll verhindern, dass spätere landeskirchliche Bedenken den Planungsprozess unnötig verzögern. Außerdem dient es dazu, landeskirchliche Belange im Sinne eines kritischen Korrektivs und eines zusätzlichen Impulses von außen bereits in den Planungsprozess selbst einzubringen. Für die Vorlage des Stellenrahmenplans steht unter den Hinweisen und Empfehlungen zum Abschnitt >Stellenplanung ein Muster zur Verfügung. Hinweise zur Vorlage der Konzepte in den durch Grundstandards abgedeckten Handlungsfeldern finden sich in dem Abschnitt über >Planungsziele und Grundstandards.

Als Ergebnis der Vorprüfung kann das Landeskirchenamt entweder die Genehmigung des Stellenrahmenplans und der Konzepte für die Handlungsfelder mit Grundstandards zusichern oder dem Kirchenkreis Auflagen für Veränderungen erteilen (§ 23 Abs. 2 FAG). Wird die Genehmigung zugesichert, hat der Kirchenkreis einen Anspruch auf die endgültige Genehmigung, wenn der Stellenrahmenplan und die Konzepte ohne Veränderungen im KKT beschlossen werden. Erteilt das Landeskirchenamt Auflagen, kann eine spätere Genehmigung nur erfolgen, wenn der Stellenrahmenplan und/oder die Konzepte entsprechend den Auflagen geändert und vom KKT beschlossen werden.



3.8. Zeitlicher Rahmen für den Planungsprozess

Der Zeitraum für den Planungsprozess im Kirchenkreis ist ausreichend, aber knapp bemessen, weil die Entwürfe des >Stellenrahmenplans und der >Konzepte schon zum 1. Januar 2008 zur Vorprüfung vorgelegt werden müssen (§ 23 Abs. 2 FAG). Dieser frühe Zeitpunkt soll sicherstellen, dass das gesamte Verfahren zur Genehmigung der Stellenrahmenpläne und Konzepte bereits vor Beginn des nächsten Planungszeitraums am 1. Januar 2009 abgeschlossen werden kann. Das ist erforderlich, weil die Umsetzung des Stellenrahmenplans künftig ohne weitere landeskirchliche Genehmigungsentscheidungen allein in die Verantwortung der Kirchenkreise fällt.

Wegen dieser Vorgaben sollte bald nach der Konstituierung der Kirchenkreistage und der Veröffentlichung der vorliegenden Hinweise eine Planungsgruppe gebildet werden. Sie kann die Arbeit aufnehmen, auch wenn die exakten Planungsdaten zum maßgeblichen Stichtag 30. Juni 2007 erst im Sommer 2007 vorliegen. Vorläufige Planungsdaten hat das Landeskirchenamt im Januar 2007 mit der Mitteilung K 1/2007 (} weiterführende Texte bei 2.) zur Verfügung gestellt. Nach Möglichkeit sollten die Fachausschüsse und Fachgruppen schon im Sommer in den Prozess einbezogen werden, sodass die Vorschläge im Herbst in den Gremien und Einrichtungen beraten werden können. Wenn die Planungsgruppe dann ab Mitte November ihr Gesamtkonzept abschließend berät, kann der KKV die Ergebnisse in Form der Entwürfe für den Stellenrahmenplan und für die Konzepte in den Handlungsfeldern mit Grundstandards bis Mitte Dezember an das Landeskirchenamt weiterleiten. Das Landeskirchenamt wird die Vorprüfung im 1. Halbjahr 2008 abschließen, sodass die zweite Jahreshälfte 2008 für die endgültige Beratung und Beschlussfassung im KKT zur Verfügung steht.



3.9. Unterstützungs- und Beratungsangebote

Der hier beschriebene idealtypische Planungsprozess ist sehr vielschichtig und beteiligt viele Personen. Zum Gelingen eines solchen Planungsprozesses ist eine externe Moderation hilfreich. Neben den Angeboten außerkirchlicher und kirchlicher Anbieter bietet solche Begleitung die Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung der Landeskirche (Adressen >Hinweise und Empfehlungen). Für Unterstützung in Fachfragen für die einzelnen Bereiche stehen außerdem die jeweiligen Fachdienste im Haus kirchlicher Dienste und im Diakonischen Werk der Landeskirche (Adressen } Hinweise und Empfehlungen bei 4.) zur Verfügung.



Weiterführende Texte (3.)

zu 3. Gestaltung des Planungsprozesses im Kirchenkreis

- Zukunftsimpulse für die Arbeit in Kirchengemeinde und Kirchenkreis - Das 1 x 1 des Planens, 2. Auflage versandt mit der Mitteilung K 4 / 2000 vom 09.03. 2000



Planungsziele und Grundstandards

Inhalt:

- 4.1. Allgemeines zu Planungszielen und Grundstandards
- 4.2. Grundstandard Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit
- 4.3. Grundstandard kirchliche Bildungsarbeit
- 4.4. Grundstandard kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- 4.5. Grundstandard diakonische Handlungsfelder
Kirchenkreisozialarbeit, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung und Suchtkrankenhilfe
- 4.6. Grundstandard Leitung des Kirchenkreises
- 4.7. Grundstandard Verwaltung im Kirchenkreis

Hinweise und Empfehlungen

Weiterführende Texte



4.1.1. Wozu Planungsziele und Grundstandards?

Im Mittelpunkt des neuen Finanzausgleichsrechts steht die umfassende und eigenständige Finanzplanung der Kirchenkreise (§ 19 FAG). Gleichwohl bedarf auch ein solches System des Finanzausgleichs der landeskirchlichen #Steuerung. Denn wenn sich die Verteilung kirchlicher Mittel und die damit verbundene Schwerpunktsetzung vorwiegend an regionalen Bedürfnissen orientiert, besteht die Gefahr, dass in der Gesamtheit der Landeskirche die Vielfalt der Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag unserer Kirche konkretisiert, zunehmend aus dem Blick gerät. Der Perspektivausschuss der Landessynode hat diese Vielfalt in seinem Bericht (} weiterführende Texte bei 1.) im Mai 2005 wie folgt beschrieben: "Der Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen, konkretisiert sich

- in der Gemeinde als unmittelbarer Gemeinschaft der Glaubenden,
- in der Diakonie als tätige Nächstenliebe,
- in der Bildung, um im Glauben sprachfähig zu werden und zu bleiben,
- in Gestalt der Kultur, in der Ausdrucksformen des Glaubens enthalten sind und
- im gesellschaftlichen Engagement, hier insbesondere im Eintreten für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung."

Die Landeskirche hat die Aufgabe, auch gegenüber der eigenständigen Finanzplanung der Kirchenkreise an diese Vielfalt zu erinnern und dafür zu sorgen, dass sie in den regionalen Verteilungsentscheidungen und Schwerpunktsetzungen nicht aus dem Blick gerät.

Um dieses Ziel zu erreichen, war nach dem bisherigem Stellenplanungsrecht für bestimmte Arbeitsbereiche eine Mindestausstattung mit Stellen vorgeschrieben. Es hat sich aber gezeigt, dass diese Regelung die inhaltliche Ausgestaltung von Planungsprozessen nicht wirklich steuern konnte. Sie konnte auch nicht verhindern, dass einzelne Berufsgruppen überproportional von Einsparungen betroffen waren. Andererseits hat sie aber die Flexibilität bei der Reaktion auf besondere örtliche Gegebenheiten oft unnötig eingeschränkt.

Wegen dieser Erfahrungen wurde bei der Neuordnung des



Finanzausgleichs die Form der notwendigen Steuerung verändert. Ziel der Veränderung war es, an die Stelle der Mindestausstattung Steuerungsinstrumente treten zu lassen, die den Grundgedanken der gesamten Reform eher entsprechen. Nach dieser Vorgabe wurde das zweistufige Steuerungssystem mit allgemeinen #Planungszielen und #Grundstandards für die unter 4.6. bis 4. 11. dargestellten Handlungsfelder entwickelt. Es soll vor allem inhaltliche Planungsprozesse in den Kirchenkreisen auslösen und hat weniger das formal richtige Verfahren der Finanzplanung als vielmehr das Ergebnis der entsprechenden Prozesse im Blick. Gleichzeitig führt es ein Element der #Qualitätssicherung in den Finanzausgleich ein. Weil die Finanzplanung umfassend ist, gelten die allgemeinen Planungsziele ebenso wie die Grundstandards außerdem für die gesamte Finanzplanung, also nicht nur für die >Stellenplanung, die nach § 19 Abs. 2 FAG Teil der Finanzplanung ist, sondern auch für die >allgemeine Finanzplanung und das >Gebäudemanagement.



4.1.2. Was sind Planungsziele und Grundstandards?

Die allgemeinen landeskirchlichen Planungsziele sind in § 20 Abs. 1 FAG geregelt. Nach dieser Bestimmung haben die Kirchenkreise bei der Entwicklung ihrer Finanzplanung die Belange des kirchlichen Verkündigungsauftrags und des diakonischen Auftrags, des Bildungsauftrags, des kulturellen Auftrags und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. In Abschnitt I 1. der Grundstandards ()weiterführende Texte) wird erläutert, was diese Festlegung deutlich machen soll: - Der kirchliche #Verkündigungsauftrag besitzt in den Abwägungsprozessen besonderes Gewicht, auch wenn er nicht zusätzlich in einem isolierten Grundstandard umschrieben wird. Denn es ist der zentrale Auftrag allen kirchlichen Handelns, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen.

- Die Finanzplanung muss alle Formen, in denen sich der Verkündigungsauftrag konkretisiert, berücksichtigen und widerspiegeln.

Nach § 20 Abs. 2 FAG konkretisiert das Landeskirchenamt diese allgemeinen Planungsziele für einzelne kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards. Entsprechend den Beschlüssen der Landessynode zur Neuordnung des Finanzausgleichs hat das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss in den Grundstandards für die Finanzplanung der Kirchenkreise vom (Kirchl. Amtsbl. S.) für folgende Handlungsfelder Grundstandards erlassen:

- Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit,
- kirchliche Bildungsarbeit,
- kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- diakonische Handlungsfelder Kirchenkreissozialarbeit, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung und Suchtkrankenhilfe,
- Leitung des Kirchenkreises,
- Verwaltung im Kirchenkreis.

In diesen Handlungsfeldern müssen die Kirchenkreise nach § 20



Abs. 2 FAG in Verbindung mit Abschnitt I 2. der Grundstandards schriftliche >Konzepte beschließen und ihre Finanzplanung daran ausrichten. Nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel aus >Zuweisungen, eigenen Einnahmen und >Leistungen anderer Stellen müssen sie in angemessenem Umfang Personal-, Bau- und Sachmittel zur Verfügung stellen, um die Konzepte zu verwirklichen. Der Beschluss über die Konzepte obliegt dem Kirchenkreistag. Es empfiehlt sich, die Beschlussfassung über die Konzepte mit der Beschlussfassung über den >Stellenrahmenplan zu verbinden.

Die Grundstandards enthalten rechtlich verbindliche Vorgaben für den Planungsprozess im Kirchenkreis und seine Umsetzung. In den Abwägungsprozessen bei der Gestaltung der Finanzplanung müssen die mit den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen Eingang finden und auf jeden Fall berücksichtigt werden. Weitere Hinweise, was diese Vorgabe vor allem im Zusammenhang mit der >Stellenplanung bedeutet, enthält Abschnitt I 3. der Grundstandards.

Rechtstechnisch handelt es sich bei den Bestimmungen über die allgemeinen Planungsziele und bei den Regelungen in den Grundstandards um sogenannte >finale Rechtsätze. Finale Rechtsätze formulieren voll nachprüfbar Ziele und Belange, die die jeweilige planende Stelle gegen- und untereinander abzuwägen hat, um einen situationsgerechten, möglichst optimalen Ausgleich aller berührten Belange zu erreichen. Finale Rechtsätze sind im staatlichen Planungsrecht bereits seit längerer Zeit üblich. Für ihre Handhabung haben sich daher im staatlichen Verwaltungsrecht und in der Rechtsprechung anerkannte Grundsätze herausgebildet, die auf das kirchliche Recht übertragbar sind und deshalb einen sicheren Umgang mit dieser noch wenig vertrauten Form kirchlicher Rechtsetzung ermöglichen.



4.1.3. Gestaltung der Konzepte

Der Zeitplan für die erstmalige Entwicklung von Konzepten in den Handlungsfeldern, für die Grundstandards erlassen wurden, ist eng. Er ist aber erforderlich, weil die Umsetzung der Konzepte ebenso wie die Umsetzung des >Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums allein in die Verantwortung der Kirchenkreise fällt. Nach § 23 Abs. 2 FAG müssen die Konzepte zusammen mit dem Stellenrahmenplan spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraums und vor einer Beschlussfassung im Kirchenkreistag dem Landeskirchenamt zu einer #Vorprüfung vorgelegt werden. Wie bei den Stellenrahmenplänen soll die Vorprüfung rechtzeitige Korrekturen ermöglichen, bevor Fehlentwicklungen sich verfestigen können. Die zur Vorprüfung vorzulegenden Konzepte sollten daher ebenso wie die zur Vorprüfung vorzulegenden Stellenrahmenpläne soweit konkretisiert sein, dass sie die Grundlage einer Beratung und Beschlussfassung im Kirchenkreistag bilden können. Für den nächsten Planungszeitraum ist nach den Zeitvorgaben des Finanzausgleichsgesetzes wie bei den Stellenrahmenplänen eine Vorlage zur Vorprüfung zum 1. Januar 2008 erforderlich. Im Abschnitt >Gestaltung des Planungsprozesses wird erläutert, wie dieses Ziel erreicht werden kann.

In den Konzepten für die einzelnen Handlungsfelder ist erstens jeweils darzulegen, wie die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen berücksichtigt wurden und warum bei der erforderlichen Abwägung zwischen den einzelnen Handlungsfeldern und innerhalb der Handlungsfelder welche Schwerpunkte gesetzt wurden. Als Zweites ist zu erläutern, wie die erforderlichen Verfahrensschritte umgesetzt wurden, insbesondere die in Abschnitt I 4. der Grundstandards vorgegebene Beteiligung der jeweiligen #Fachaufsicht oder #Fachberatung. In einem dritten Schritt ist schließlich aufzuzeigen, wie sich der vollzogene Abwägungsprozess auf die >Stellenplanung, das >Gebäudemanagement und die >allgemeine Finanzplanung des Kirchenkreises, insbesondere auf die Gestaltung der Kriterien für die Bemessung der >Grundzuweisung und auf die Grundsätze für die Gewährung von >Ergänzungszuweisungen auswirkt.



4.1.4. Genehmigung der Konzepte

Nach § 23 Abs. 1 FAG bedürfen die Konzepte, die auf der Basis der Grundstandards zu entwickeln sind, der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie bereits bei der Vorprüfung nach § 23 Abs. 2 FAG zugesichert wurde und der Kirchenkreistag die zur Vorprüfung vorgelegten Konzepte nicht verändert. Hat das Landeskirchenamt bei der Vorprüfung Auflagen zur Veränderung der vorgelegten Konzepte gemacht, wird die Genehmigung erteilt, wenn die Auflagen in den vom Kirchenkreistag beschlossenen Konzepten berücksichtigt sind.

Nach Abschnitt I 7. der Grundstandards kann die Genehmigung versagt werden, wenn ein Konzept nicht den Anforderungen entspricht, die durch die Grundstandards vorgegeben werden. Bei der Genehmigung der Konzepte wird im Sinne einer Plausibilitätsprüfung geprüft,

- ob die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen angemessen berücksichtigt und sachgerecht abgewogen sind und sich in der Finanzplanung des Kirchenkreises entsprechend widerspiegeln, und
- ob die vorgegebenen Verfahrensschritte beachtet sind.

Die Prüfung einer sachgerechten Abwägung der einzelnen Dimensionen orientiert sich an den gleichen Grundsätzen wie die Prüfung der >Stellenrahmenpläne. Sie geht also grundsätzlich von dem Gedanken der Subsidiarität aus. Das Landeskirchenamt übt bei der Prüfung der Konzepte kein eigenes Planungsermessen aus, sondern geht von dem Planungsermessen der Kirchenkreise aus und achtet dabei auf folgende Abwägungsfehler:

- **Abwägungsausfall:** Die Konzepte erhalten keine Abwägung.
- **Abwägungsdefizit:** Bei der Abwägung werden wesentliche Belange außer acht gelassen.
- **Abwägungsüberschreitung:** Die Konzepte enthalten eine nicht gerechtfertigte Planung.
- **Abwägungsfehlgebrauch:** In die Abwägung werden Ziele und Belange eingebracht, die nicht den allgemeinen Planungszielen und den Grundstandards entsprechen, die Abwägung steht im Widerspruch zu allgemein anerkannten Grundsätzen oder der Ausgleich der von der Planung berücksichtigten Belange steht zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis.



Ein Indiz für eine fehlerhafte Abwägung ergibt sich aus dem Vergleich mit der Höhe der Mittel, die ein Kirchenkreis aus dem >Regional-Faktor erhält. Der Regional-Faktor dient in pauschalisierender Weise der Berücksichtigung von Herausforderung an den kirchlichen Auftrag gerade in den Handlungsfeldern, für die Grundstandards existieren. Ein Kirchenkreis, der für die Arbeit in diesen Handlungsfeldern nicht mindestens so viele Mittel einsetzt, wie er aus dem Regional-Faktor erhält, wird die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und qualitativen Anforderungen im Zweifel nicht angemessen berücksichtigt und sachgerecht abgewogen haben.



4.1.5. Lohnt sich der Aufwand?

Gegen eine Steuerung der Planungsprozesse durch allgemeine landeskirchliche Planungsziele und Grundstandards ist eingewandt worden, die Umsetzung erfordere einen unangemessen hohen Aufwand. Diese Form der Steuerung erschien bei der Neuordnung des Finanzausgleichs aber als die angemessenste Form des Ausgleichs zwischen zentralen landeskirchlichen Vorgaben und der Freiheit zur regionalen Schwerpunktsetzung. Der Systemwechsel von der Mindestausstattung zu einer mit inhaltlichen Essentials verbundenen Planungsfreiheit erleichtert das Führen notwendiger Prioritätendiskussionen und eine Anpassung der Finanzplanung an die Gegebenheiten in den einzelnen Kirchenkreisen. Ein Kirchenkreis kann ohne konzeptionelle Diskussionen gar nicht mehr geführt werden.

Viele der Gesichtspunkte, die bei der Entwicklung der Konzepte zu bedenken sind, werden in den Planungsprozessen der Kirchenkreise schon bisher eine Rolle gespielt haben, sodass der erforderliche Beratungsprozess nicht an einem Nullpunkt beginnen muss. In künftigen Planungszeiträumen wird sich der Aufwand weiter verringern. Die Konzeptionen sind zwar für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben (§ 20 Abs. 2 FAG). Erneute Beratungen werden für die Fortschreibung aber nur erforderlich, wenn sich aus der in Abschnitt I 8. der Grundstandards geforderten regelmäßigen #Evaluation neuer Handlungsbedarf ergibt.



4.2.1. Vorbemerkungen

Kirche und Kultur bedingen sich gegenseitig. Der christliche Glaube hat schon immer Kultur geprägt und kulturelle Ausdrucksformen gefunden. Zugleich lebt die Kirche in einem größeren kulturellen Kontext. Insbesondere das Bestreben, gottesdienstliche Räume aus der Alltagswelt herauszuheben, hat Kunstwerke hervorgebracht, deren Bedeutung weit über ihre gottesdienstliche Funktion für die christliche Gemeinde hinausgeht. Im Vollzug der gottesdienstlichen Feier ist es vor allem die Musik, die als "Kunst in der Zeit" entscheidend mitwirkt.

Zugleich hat die Kultur die Kirche stets beeinflusst; Kirche war und ist kein isolierter Raum. Kultur und Kunst, deren Maßstäbe eher außerhalb der Kirche definiert werden, gilt es durch kirchliche Kulturarbeit bewusst wahrzunehmen und den Dialog mit ihnen zu suchen.

Der Grundstandard Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit umfasst miteinander zusammenhängende Handlungsfelder, die gleichwohl in der Finanzplanung der Kirchenkreise und insbesondere in der Stellenplanung in unterschiedlicher Weise im Blick sein werden.

Kirchenmusik steht unmittelbar im Dienst der Verkündigung; der evangelische Gottesdienst ist ohne Musik nicht denkbar. Die Kirchenmusik "ist nach wie vor eine der wirksamsten Anstrengungen, einladend das Geheimnis des Glaubens zum Leuchten zu bringen. Die (Kirchen-)Musik wird auch in Zukunft eine wesentliche Lebensäußerung evangelischer Gemeinden sein." (Kirche der Freiheit. Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert, S. 19; } weiterführende Texte bei 1.) Kirchenmusik stiftet – oft über Milieugrenzen hinweg – Gemeinschaft und ist häufig ein unverzichtbarer Bestandteil des Gemeindelebens und Gemeindeaufbaus.

Kirchenmusik vermittelt kulturelle Bildung. Bei Menschen, die sich in kirchenmusikalischen Gruppen regelmäßig engagieren, trägt die Kirchenmusik erheblich zur Entwicklung kultureller und sozialer Kompetenzen bei. Das gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche.

Daher hat sich – vom Gottesdienst ausgehend – ein differenziertes Ausbildungs- und Berufsbild entwickelt, das unverzichtbar zum besonderen Charakter unserer evangelischen Kirche gehört. Die Ausstattung mit Stellen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bedarf in der Finanzplanung der Kirchenkreise



einer besonderen Beachtung.

Auch die kirchliche Arbeit im Bereich von Kunst und Kultur stellt eine unentbehrliche Dimension kirchlichen Handelns dar. Bei der > Stellenplanung kann diese Arbeit zwar nur selten mit eigenen Stellen berücksichtigt werden. Gleichwohl wird auch dieses Arbeitsfeld im Blick sein, wenn im Planungsbereich eine Konzeption der kirchlichen Arbeit erstellt wird. Dafür werden unter 4.2.3.4. Kriterien und Leitfragen benannt.

Im Folgenden werden die einzelnen Dimensionen der kirchenmusikalischen Arbeit und der Kulturarbeit, die in Abschnitt II. der Grundstandards aufgeführt sind, näher erläutert. Dies soll eine Hilfestellung bei der Erarbeitung des > Konzepts im Handlungsfeld Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit sein, das jeder Kirchenkreis nach § 20 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Verbindung mit Abschnitt I 2. der Grundstandards entwickeln muss. Die Finanzplanung des Kirchenkreises ist an diesem Konzept auszurichten.



4.2.2. Beteiligung an der Konzeptentwicklung

Nach Abschnitt I 4. der Grundstandards muss die Kompetenz der Fachberatung (#Kreiskantor oder Kreiskantorin sowie #Kirchenmusikdirektor) bei den Beratungen zur Konzeptentwicklung und zur Stellenplanung in jedem Fall beteiligt werden. Ebenso sollen nach dieser Bestimmung Personen aus den verschiedenen Bereichen der Kirchenmusik in die Überlegungen einbezogen werden, also z. B. Kantoreimitglieder, Mitwirkende in Chören, Instrumentalgruppen und Posaunenchor. In vielen Kirchenkreisen gibt es Kirchenmusikausschüsse, die bereits seit Jahren mit konzeptionellen Überlegungen vertraut sind. Wo ein solcher Ausschuss noch nicht existiert, sollte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, ihn einzurichten.



4.2.3. Dimensionen im Handlungsfeld Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit

Nach dem Grundstandard Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit sind für das Konzept des Kirchenkreises insbesondere drei Dimensionen der Kirchenmusik zu beachten:

- die flächendeckende Dimension der Kirchenmusik,
- die exemplarisch-künstlerische Dimension der Kirchenmusik,
- die koordinierende und fachaufsichtliche Dimension der Kirchenmusik.

Als viertes kommen die Dimensionen der kirchlichen Kulturarbeit hinzu.

4.2.3.1. Flächendeckende Dimension der Kirchenmusik Unter der flächendeckenden Dimension der Kirchenmusik nennt der Grundstandard drei Aspekte, die zu berücksichtigen sind:

- Orgelspiel und andere Kirchenmusik in Gottesdiensten (einschl. Kasualien),
- Leitung von Chören, Gospelchören, Musikgruppen usw.,
- Leitung von Posaunenchören.

Orgelspiel und andere Kirchenmusik in Gottesdiensten Wo Gottesdienst stattfindet, soll er musikalisch verantwortlich gestaltet sein. Mindestens die Begleitung und Unterstützung der singenden Gemeinde ist regelmäßig zu gewährleisten. In der Regel wird dies durch einen Organisten oder eine Organistin geschehen, aber auch andere Instrumentalmusik ist möglich.

Beim #Organistendienst handelt es sich um eine abhängige Beschäftigung, für die die Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts verbindlich gelten: Auch bei einem nur einmaligen Vertretungsdienst wird ein Arbeitsvertrag wirksam, und die Arbeitsleistung ist mit dem tariflichen Entgelt zu vergüten, das sich bei nebenberuflichen Stellen nach der Qualifikation des Organisten oder der Organistin richtet. Bei Vertretungsdiensten wird überall maximal C-Vergütung gezahlt.



Diese Mittel müssen bei der Finanzplanung berücksichtigt werden.

Leitung von Chören, Gospelchören, Musikgruppen usw.

#Chöre und #Instrumentalgruppen binden viele Menschen in das aktive Gemeindeleben ein, fördern den Gemeindeaufbau und bereichern den Gottesdienst. Die Leitung und ggf. Neugründung musikalischer Gruppen bedarf qualifizierter Fachkräfte.

Generell sollten dafür Mittel in allen Gemeinden zur Verfügung stehen. Mindestens dort, wo z. B. eine profilierte Chorarbeit in einer Gemeinde besteht, sollte die Leitung angemessen bezahlt werden. Gegebenenfalls ist hier künftig eine stärkere Schwerpunktsetzung, z.B. innerhalb der einzelnen Regionen eines Kirchenkreises sinnvoll. Nicht in jedem Fall wird es mehr möglich sein, alle Gemeinden gleich zu behandeln.

Zurzeit finanzieren die meisten Kirchenkreise eine Chorleiterstelle pro Gemeinde. Wo schon länger Chorleiterdienst nicht mehr nach Tarif vergütet wird, sind die Folgen ernüchternd. Es zeigt sich, dass es keinen Anreiz zur Qualifizierung und somit fast keine Bewerbungen für die > C-Prüfung mehr gibt. Es besteht die Gefahr eines Qualitätsverlustes. Das sollte bei der Bereitstellung von Mitteln für den kirchenmusikalischen Dienst berücksichtigt werden.

Leitung von Posaunchören

Die #Posaunenarbeit ist ebenfalls zu bedenken. Oft sind Mittel für eine kompetente Leitung nötig. In vielen anderen Fällen werden Posaunchöre aber auch in eindrucksvoller Weise ehrenamtlich geleitet. Wie in kaum einem anderen Bereich gelingt in den Bläserchören eine regelmäßige, Generationen übergreifende Arbeit.

Die Bläserarbeit hat ihren Ursprung in der Missionsbewegung. Das ist bis heute spürbar in partiell eigenen Strukturen. So gibt es innerhalb des landeskirchlich organisierten Posaunenwerks in vielen Kirchenkreisen funktionierende Kreisverbände mit gewählten Kreischorleitern oder –leiterinnen und Obleuten. Diese Personen sollen in die Konzeptentwicklung zur Kirchenmusik einbezogen werden.

4.2.3.2. Exemplarisch-künstlerische Dimension der Kirchenmusik Unter der exemplarisch-künstlerischen Dimension der Kirchenmusik nennt der Grundstandard fünf Aspekte, die zu berücksichtigen sind:



anspruchsvolle Kirchenmusik in Gottesdiensten und Konzerten an bedeutenden Kirchen mit geprägtem künstlerischen Niveau,

- angemessene Ausstattung der Kirchenmusik in Relation zur Bedeutung der Kirchen (strukturelle Bedeutung der Kirche für eine Region; künstlerische Bedeutung durch Orgel, Kantorei usw.; Bedeutung für den Tourismus etc.),
- Kirchenmusik als Kulturfaktor, auch im Gegenüber zur weltlichen Musikpflege,
- stilistische Vielfalt,
- Angebote für alle Altersgruppen.

Anspruchsvolle Kirchenmusik in Gottesdiensten und Konzerten

Der erste Aspekt der exemplarisch-künstlerischen Dimension der Kirchenmusik charakterisiert das typische Umfeld einer Kirchenmusik-A-Stelle. Solche Stellen sind meist seit Jahrzehnten gewachsen ("geprägtes künstlerisches Niveau") und sind neben einer – zumindest regional betrachtet – "bedeutenden" Kirche charakterisiert durch eine rege und aufgeschlossene Gemeinde. In der öffentlichen Wahrnehmung der Kirche als #Kulturträgerin, aber genauso in der Verkündigung können sie eine herausragende Rolle spielen. Ein solches Profil erfordert in der Regel eine Vollzeitstelle für einen Kantor oder eine Kantorin. Manchmal sind solche Stellen nur als B-Stellen ausgewiesen, werden aber mit A-Musikern oder A-Musikerinnen besetzt mit der Folge, dass diese nur nach B bezahlt werden. Hier ist abzuwägen, ob etwa eine 85%-A-Stelle nicht ehrlicher und auf Dauer angemessener wäre als 100% B.

An dieser Stelle sind einige Hinweise zur professionellen Kirchenmusikausbildung und zur Stellenstruktur angebracht.

- Die Ausbildung zur B- und A-Prüfung ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Diplom-Studiengang, der an den meisten staatlichen #Musikhochschulen sowie an (zurzeit sechs) #Hochschulen für Kirchenmusik in der Trägerschaft einzelner Landeskirchen belegt werden kann. Über die Zulassung entscheidet eine Aufnahmeprüfung, die ein hohes Maß an musikalischer Vorbildung in Theorie und Praxis erfordert. [\(1\)](#) Die Studienzeit bis zur B-Prüfung beträgt acht, bis zur A-Prüfung insgesamt 12 Semester.
- Etwa drei Viertel der insgesamt rund 123 "hauptberuflichen" Stellen (berechnet auf 100%-Stellenanteile; wegen der



Teilzeitstellen liegt die Zahl der Personen, die diese Stellen besetzen, bei 139) in den Gemeinden unserer Landeskirche sind B-Stellen (Vergütung nach BAT IVb bis IVa oder III). Sie bilden die Basis der professionellen Kirchenmusik und leisten Gemeindeaufbau durch Angebote für alle Altersgruppen (z. B. Kinderchor / Jugendchor / Kantorei / Gospelchor) und vielfältige Musik im Gottesdienst. Ihre Konzerttätigkeit strahlt in der Regel über die eigene Gemeinde hinaus und nimmt eine Mittelpunktfunktion in einer Kleinstadt oder einem größeren Raum wahr.

- Nur für etwa 2,5% aller Kirchengemeinden steht eine A-Stelle zur Verfügung; zurzeit sind es 32 in der Landeskirche. Natürlich sind hier die Personalkosten am höchsten; dennoch entspricht – trotz eines künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulstudiums – die Eingruppierung nach BAT III bis IIa nicht einmal dem Gehaltsniveau einer normalen Pfarrstelle (A 13). Neben der breiten Gemeindearbeit, die die A-Stellen in aller Regel wie die B-Stellen zu leisten haben, sollen sie besondere künstlerische Schwerpunkte setzen. A-Stellen finden sich in den Großstädten oder an zentralen Kirchen der > Mittelzentren, wo sie eine weite Ausstrahlung und eine Vernetzung mit außerkirchlichen Kulturträgern entwickeln können. A-Stellen sind die notwendigen Kristallisationspunkte für begabte Nachwuchs-Musikerinnen und -Musiker; erfahrungsgemäß führt die Prägung einer solchen Stelle in vielen Fällen nicht nur zum Kirchenmusik-, sondern auch zum Theologiestudium.

Es wird immer schwieriger, B- und A-Stellen zu finanzieren, über die nur durchschnittlich 10% aller Kirchengemeinden verfügen. Eine Herausforderung in der politischen Diskussion innerhalb der Kirchenkreise besteht erfahrungsgemäß darin, den übrigen 90% die Notwendigkeit professioneller Kirchenmusik zu verdeutlichen. Dazu zwei Hinweise:

- Es ist nötig, #Schwerpunkte zu bilden. Die wenigen Gemeinden(häufig genug ist es nur eine einzige) im Kirchenkreis, die für eine A- oder B-Stelle in Frage kommen, dürfen nicht vor die Alternative gestellt werden, ob sie einen Kirchenmusiker oder eine Pastorin haben möchten. Kirchenmusik ist Sache der ganzen Kirche und damit auch des ganzen Kirchenkreises; ggf. müssen die Stellen auf Kirchenkreisebene angesiedelt werden. Hierzu gibt es bereits Erfahrungen, über die die Kirchenmusikdirektoren informieren können.
- An profilierten Orten können Stellenanteile durch #Stiftungen aufgefangen werden. Gerade die Kirchenmusik hat durch ihre Breitenwirkung und ihre Bindungskraft gegenüber vielen



Menschen große Chancen. Solche Wege sollten unbedingt engagiert verfolgt werden. Die Erfahrungen zeigen aber, dass – bei derzeit niedrigem Zinsertrag – nur sehr langfristig ein Anteil von mehr als etwa 10% einer vollen Stelle finanziert werden kann.

Angesichts der geringen Zahl von A- und B-Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen wäre der gesamte Bestand der Kirchenmusik-Ausbildung gefährdet, wenn es wie in der Vergangenheit weiterhin zu einer überproportionalen Reduzierung von A- und B-Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen kommen würde. Denn die Kirche ist der einzige Anstellungsträger für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen. Wegen dieser besonderen Situation hat die Landeskirche über die Vorgaben des Grundstandards Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit hinaus für die > Stellenplanung der Kirchenkreise das > personalwirtschaftliche Ziel entwickelt, eine hinreichende Zahl von A- und B-Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und deren angemessene regionale Verteilung zu sichern. Die Einhaltung dieses personalwirtschaftlichen Ziels – auf das Ganze der Landeskirche gesehen – ist nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 FAG Voraussetzung für eine Genehmigung der > Stellenrahmenpläne in den einzelnen Kirchenkreisen. Die Stellenrahmenpläne müssen in ihrer Gesamtheit mit diesem personalwirtschaftlichen Ziel im Einklang stehen. Folglich ist es möglich, dass ein Stellenrahmenplan nicht genehmigt werden kann, obwohl er– bezogen auf den Kirchenkreis - auf einer vertretbaren Abwägung der Dimensionen des Handlungsfeldes Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit beruht.

Ausstattung in Relation zur Bedeutung der Kirchen Das Konzept des Kirchenkreises für das Handlungsfeld Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit soll die Möglichkeiten und Notwendigkeiten aller Gemeinden im Blick haben. "Strukturell bedeutend" – und insofern anders zu gewichten als andere Gemeinden – kann z. B. die Superintendenturkirche in einer Kleinstadt sein. Auch die hervorragende Denkmalorgel in einer sonst unscheinbaren Dorfkirche verlangt besondere Aufmerksamkeit: Vielleicht kann der Kreiskantor oder die Kreiskantorin im Rahmen des Kirchenkreisauftrages für die regelmäßige Präsentation des Instruments zuständig sein.

Kirchenmusik als Kulturfaktor

Kirchenmusik hat, wie oben beschrieben, einen allgemeinen kulturellen Auftrag auch außerhalb der gottesdienstlichen Verkündigung. Je städtischer das Umfeld, desto eher wird die Kirchenmusik ein eigenes Profil ausbilden und sich auch in eine – hoffentlich belebende – Konkurrenz begeben müssen, die Kooperation ja keineswegs ausschließt. Ein gelungenes Beispiel hierfür war die beratende Mitwirkung des Generalmusikdirektors des städtischen



Opernhauses bei der Besetzung einer benachbarten großen Kantorenstelle in Osnabrück. Das "weltliche Gegenüber" soll also bei der Ausstattung der Kirchenmusik mit Personal und mit Sachmitteln im Blick sein. In einem solchen Umfeld hat eine qualitativ hochwertige Kirchenmusik mit ihrem spezifischen Profil und ihrer eigenen Botschaft erfahrungsgemäß besondere Chancen und sollte daher entsprechend gefördert werden.

Stilistische Vielfalt

Unterschiedliche Menschen werden durch unterschiedliche musikalische Stile angesprochen. Selbst ältere Erwachsene sind heute in der Regel mit Jazz, Rock und Pop seit Jugend an vertraut. Längst spielt solche Musik auch in der Kirche eine wichtige Rolle. Nicht von ungefähr erleben die #Gospelchöre einen regen Zulauf. Die Kirche muss sich #populärmusikalischen Stilen weiterhin öffnen, die den Hörerfahrungen vieler Menschen näher kommen als die traditionelle Kirchenmusik.

Gleichwohl wird ein Gemeindeglied in einem geprägten Gottesdienst im historischen Kirchenraum keine Alltagsmusik erwarten. Notwendig sind profilierte Pluralität und Qualität im Bereich der Kirchenmusik: Wo es z.B. eineleistungsfähige Kantorei gibt, sollte es eineebenso professionell geleitete Band, einen Gospelchor o. ä. geben. Wichtig ist dabei besonders die qualitative Kompetenz der Leitenden. Gerade sie ermöglicht ggf. die niederschwellige Partizipation Vieler.

Angebote für alle Altersgruppen

Kirchenmusik soll Menschen verschiedener Altersgruppen ansprechen. Das lange Zeit vernachlässigte Singen und Musizieren mit Kindern ist eine unerlässliche Aufgabe für die Zukunft einer lebendigen Gemeinde. Die vielen Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft bieten hier große Chancen, und sicher wäre die Zuordnung dieses Punktes zur „flächendeckenden Dimension“ der Kirchenmusik wünschenswert – das ist jedoch nicht zu leisten. Notwendig und möglich ist aber die regelmäßige musikalische Fortbildung der Erzieherinnen im Kirchenkreis, evtl. verbunden mit der exemplarischen Betreuung etwa eines Kindergartens. Hierzu gibt es in einigen Kirchenkreisen bereits Erfahrungen (z. B. Hildesheim-Sarstedt). Auch startet zurzeit ein Pilotprojekt in Cuxhaven, das vom Innovationsfonds der Landeskirche gefördert wird.

Jenseits des Kindergartenalters existieren viele #Kinder- und Jugendchöre. Sie sind vorrangig zu fördern. Auch ihre Wahrnehmung als ein – wenn auch speziell geprägter – Bestandteil kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit kann vielerorts verbessert



werden.

Als ein besonderes Projekt des Stadtkirchenverbandes Hannover hat KiKiMu bundesweit Beachtung gefunden. Zumindest in Großstädten könnte es ein Zukunftsmodell für die kirchenmusikalische Kinderarbeit sein (} best practice).

Andererseits wird das Durchschnittsalter der Bevölkerung weiter ansteigen. Die Zahl älterer Menschen, die musikalisch aktiv werden können und möchten, nimmt zu. Die Einrichtung spezieller # Seniorenchöre hat sich mancherorts sehr bewährt.

4.2.3.3. Koordinierende und fachaufsichtliche Dimension der Kirchenmusik

Unter der koordinierenden und fachaufsichtlichen Dimension der Kirchenmusik nennt der Grundstandard sechs Aspekte, die zu berücksichtigen sind:

- Ausbildung des Nachwuchses,
- fachliche Beratung für Neben-/Ehrenamtliche,
- fachliche Beratung der Entscheidungsgremien in Kirchengemeinden und Kirchenkreis,
- Konzepte und Veranstaltungen zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung und zur Förderung der Kirchenmusik,
- Koordination der Kirchenmusik innerhalb des Kirchenkreises,
- Kooperation mit anderen Kulturträgern der Region sowie mit Schulen.

Ausbildung des Nachwuchses

Keine andere kirchliche Tätigkeit bietet ein so breites Spektrum an Ausbildungsgängen (und damit verbundenen Vergütungsmerkmalen) wie die Kirchenmusik. Die Bandbreite reicht vom Kirchenmusiker ohne Prüfung mit einer Vergütung nach 67% von BAT VIb bis zur A-Kantorin, die nach BAT IIa bezahlt wird.

Etwa 90% der Gemeinden in unserer Landeskirche (das entspricht dem EKD-Durchschnitt) sind auf nebenberufliche [\(2\)](#) Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker angewiesen. Es müssen



also ständig Personen für diesen Dienst ausgebildet werden. Das können nur die professionell ausgebildeten und entsprechend (d. h. in B- und A-Stellen) angestellten Kantorinnen und Kantoren leisten. Auch deshalb ist es notwendig, dass ein hinreichend dichtes Netz beruflicher Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen vorhanden ist.

Für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen gibt es die C- und die D- Prüfung.

- Die D-Prüfung kann in den Teilbereichen Orgel, Chorleitung, Posaunenchorleitung oder Populärmusik abgelegt werden. Die D-Orgelprüfung ist dabei am häufigsten. Die Ausbildungszeit beträgt im Regelfall mindestens ein Jahr; schon in diesem Fall werden aber solide Fähigkeiten im Klavierspiel vorausgesetzt – anderenfalls verlängert sich die Ausbildungszeit erheblich. Die D-Prüfung befähigt zum Kirchenmusikerdienst "in einfachen Verhältnissen" [\(3\)](#).
- Die C-Prüfung kann getrennt im Orgel-, Chor- oder Posaunenchorbereich oder umfassend als "C-Kirchenmusikprüfung" abgelegt werden. Die Ausbildung im regionalen C-Kurs dauert zwei Jahre (bei wöchentlich vier Unterrichtsstunden); der Unterricht am Instrument beginnt in der Regel noch deutlich früher. Neben praktischen Fähigkeiten, z. B. in der Durchführung eines Gemeindesingens oder in der Chorleitung, wird ein erhebliches theoretisches Wissen verlangt: Gottesdienst- und Gesangbuchkunde, Grundlagen der Theologie; Musiktheorie, Orgelbau u. v. a. Es handelt sich somit um eine anspruchsvolle, aber nicht berufsqualifizierende Ausbildung, die man als semi-professionell bezeichnen könnte. Die C-Prüfung befähigt zum Kirchenmusikerdienst an Stellen, die nach den äußeren Gegebenheiten (Größe der Kirche und der Orgel, Fähigkeiten der Chöre usw.) eine differenziertere gottesdienstliche Kirchenmusik sowie gelegentliche Konzerte ermöglichen und wünschenswert machen.

Der Einzelunterricht am Instrument findet in unserer Landeskirche in der Regel außerhalb der Dienstzeit des Kantors oder der Kantorin statt, es handelt sich also im arbeitsrechtlichen Sinn um eine – freilich ausdrücklich erwünschte – Nebentätigkeit. Die Alternative wäre, eine bestimmte Anzahl an Unterrichtsstunden im Dienstvertrag festzuschreiben, was rechtlich möglich ist. Die Erfahrungen in anderen Landeskirchen, die diese Regelung anwenden, sind jedoch nicht nur positiv. Die bestehende Regelung hat insbesondere zwei Vorteile: Erstens kann auf die Nachfrage nach Unterricht flexibel reagiert werden. Zweitens kann die



tarifliche Arbeitszeit in vollem Umfang der Leitung von Gruppen, der Gestaltung von Konzerten und Gottesdiensten sowie den weiteren, im Folgenden noch zu beschreibenden Aufgaben der Beratung, Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit zu Gute kommen.

Das schließt nicht aus, dass in Einzelfällen (z. B. im Rahmen besonderer Projekte der Nachwuchsförderung) ein besonderer Schwerpunkt auf den Orgelunterricht gelegt werden kann.

Zur Förderung des #Orgelunterrichts haben sich Modelle bewährt, bei denen z. B. der Kirchenkreis und die Gemeinde jeweils ein Drittel der Kosten tragen. Dies ist in vielen Kirchenkreisen üblich. In den bisherigen Sprengeln Hildesheim und Calenberg-Hoya gibt es außerdem Stipendien für begabte Nachwuchs-Organistinnen und -Organisten.

Fachliche Beratung für Neben- und Ehrenamtliche

Die fachliche Beratung Neben- und Ehrenamtlicher gehört zu den typischen Aufgaben eines Kreiskantors oder einer Kreiskantorin. Gibt es mehrere A- oder B-Stellen im Kirchenkreis, können diese Aufgaben auch auf mehrere Personen verteilt werden, entweder nach Fachgebieten (Person A: Posaunenchor / Person B: andere Chöre und Instrumentalgruppen / Person C: Organistendienste) oder nach regionaler Zuständigkeit. Die Fachberatung sollte so präzise wie möglich beschrieben und in einer Dienstanweisung geregelt werden, damit es zwischen gemeindlichem Schwerpunkt und Kirchenkreistätigkeit nicht zu einer Überforderung kommt. Im Kirchenkreis Hildesheimer Land ist der Kreiskantor z.B. einmal monatlich vom Organistendienst in seiner Gemeinde freigestellt, um Kolleginnen und Kollegen im Kirchenkreis besuchen und beraten zu können. Die Ausformung der Beratungstätigkeit kann im Einzelfall sehr unterschiedlich sein und muss sich nach den Erfordernissen vor Ort richten.

Fachliche Beratung von Entscheidungsgremien

Auch die Mitarbeit in den Gremien des Kirchenkreises, z. B. im Kirchenkreistag, ist notwendiger Bestandteil des Kreiskantorats. Ist der #Kreiskantor oder die Kreiskantorin nicht Mitglied des Kirchenkreistages, so ist dennoch seine oder ihre Mitwirkung als Kirchenkreisbeauftragte gemäß § 11 Abs. 2 der Kirchenkreisordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Ordnung für die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnenvom 2. Februar 1998 (} weiterführende Texte) verbindlich geregelt. Häufig gibt es Ausschüsse, die sich speziell mit Kirchenmusik und Gottesdienst befassen. Wichtig ist auch der regelmäßige Austausch zwischen Kirchenkreisvorstand und Kreiskantor oder Kreiskantorin. Hierzu sollte es ein fest



verabredetes Verfahren geben.

Öffentlichkeitswirksame Darstellung und Förderung der Kirchenmusik

Förderung der Kirchenmusik geschieht zunächst durch Qualifizierung der Mitarbeitenden. Daneben gewinnt das Einwerben von Finanzmitteln (#Fundraising) zunehmende Bedeutung. Qualifizierte Kirchenmusik kostet Geld, und ein großer Teil der Sachmittel oder der Honorare für Konzerte wird schon jetzt von Zuschussgebern und Sponsoren aufgebracht. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass Kirchenmusik öffentlich wahrgenommen wird, insbesondere durch Berichterstattung in den örtlichen oder regionalen Medien. Dazu kann ein langfristiges und stetiges Konzept der Öffentlichkeitsarbeit ebenso beitragen wie punktuelle Großveranstaltungen (z. B. Kirchenkreis-Chortreffen) oder andere besondere Aktionen. Im Kirchenkreis Syke-Hoya wird z.B. – mit viel öffentlicher Aufmerksamkeit – ein Chortausch organisiert: Alle Chöre singen an einem bestimmten Sonntag in einer anderen Gemeinde.

Koordination der Kirchenmusik

Koordination der Kirchenmusik setzt zunächst gegenseitige Information unter den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern oder auch anderen Veranstaltern voraus, aus der eine gemeinsame Planung entstehen kann. Einen möglichen Rahmen hierfür bietet die in der Fachaufsichtsordnung vorgesehene Jahreskonferenz für Kirchenmusik. Ziel ist es, die verschiedenen Schwerpunkte und Stilbereiche der Kirchenmusik optimal zur Geltung zu bringen und z. B. Terminkollisionen zu vermeiden.

Kooperation mit anderen Kulturträgern

Kommunale kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Theater, Museen usw.) stehen vor ähnlichen Problemen wie die Kirchenmusik: Mit weniger Geld muss verstärkt um neue Zielgruppen geworben werden, insbesondere um Kinder und Jugendliche. Gemeinsame Veranstaltungen und gemeinsame Veröffentlichungen können für alle Seiten hilfreich sein. Hier gibt es gute Ansätze z. B. im Kirchenkreis Peine, wo sich Volkshochschule, Museum, Musikschule, Kulturring und Kreiskantorat in einem Arbeitskreis Kultur zusammengefunden haben und sich mit einer gemeinsamen Broschüre präsentieren.

Die seit Jahren zunehmende Tendenz zur #Ganztagsschule hat mancherorts ermöglicht, dass Kantoren oder Kantorinnen in der Schule musikalische Gruppen anbieten oder dass das (außerschulische) Angebot eines #Kinderchores als



Schulveranstaltung anerkannt wird.

Die Verkürzung der Schulzeit an den Gymnasien mit vermehrtem Unterricht an den Nachmittagen stellt (nicht nur) für die Kirchenmusik ein besonderes Problem dar: Für Schülerinnen und Schüler – bisher die überwiegende Zielgruppe – ist eine solide Kirchenmusikausbildung erheblich erschwert und die C-Prüfung kaum noch erreichbar. Hierauf müssen sich die Ausbildungskonzepte einstellen, auch über die Grenzen einzelner Kirchenkreise hinaus.

4.2.3.4. Kunst - und Kulturarbeit

Kunst und Kultur in ihrer Breite können Ausdrucksformen wie Dialogpartner der Kirche sein. Sie sind häufig beispielhafte Seismographen für gesellschaftliche, kulturelle und auch religiöse Entwicklungen. So werden neben der Musik auch #Bildende Kunst, #Theater, #Film, #Literatur, #Architektur usw. in der kirchlichen Arbeit zu berücksichtigen sein. Die Begegnung mit Kunst und Kultur kann helfen, die eigene Identität vertieft wahrzunehmen und sich der Schätze der christlichen Tradition neu zu vergewissern. Auch wenn nur selten Stellen oder Stellenanteile hierfür vorgesehen werden können, sollten die Dimensionen der Kunst- und Kulturarbeit bei der konzeptionellen Planung im Blick sein.

Für solche Überlegungen legen sich verschiedene Schritte nahe.

- Zunächst wird eine Bestandsaufnahme darüber sinnvoll sein, welche Personen und Institutionen in der ganzen Breite der Kultur im Bereich des Kirchenkreises tätig sind. Darüber sollte – sofern nicht vorhanden – ein systematischer Überblick erstellt werden.
- In einer zweiten Runde wäre zu fragen, ob und in welcher Weise es von kirchlicher Seite Kontakte zu diesen Personen und Institutionen gibt. Werden solche kulturellen und künstlerischen Aktivitäten in die kirchliche Arbeit in Gemeinde oder Kirchenkreis integriert? Findet Kooperation mit Kulturträgern der Region statt?
- Daran anschließend kann konzeptionell überlegt werden, welche Personen oder Gemeinden das Thema – auch stellvertretend für andere – in Zukunft bearbeiten werden. Dabei kann es sinnvoll sein, dass Gemeinden und Kirchenkreise besondere Schwerpunkte setzen, etwa im Blick auf eine bestimmte Kunstform oder eine spezielle thematische Perspektive. #Schwerpunktsetzungen einzelner Gemeinden, die auf diese Weise stellvertretend Aufgaben für den gesamten



Kirchenkreis wahrnehmen, können durch die Gewährung von > Ergänzungszuweisungen oder bereits bei der Bemessung der > Grundzuweisung berücksichtigt werden. Um ihrer Qualität und Akzeptanz willen ist es gut, wenn kirchliche Kulturarbeit kontinuierlich geschieht. Häufig wird sie aber auch in Form besonderer und begrenzter Projekte geschehen.

- Unverzichtbar wird sein, dass eine oder mehrere Personen benannt werden, die für den Bereich der Kunst und Kultur im Kirchenkreis als Ansprechpartner dienen und Aktivitäten in diesem Bereich bündeln und vernetzen. Zu klären ist auch, wer fachliche Beratung der Entscheidungsgremien in Kirchengemeinden und Kirchenkreis gewährleistet. Unterstützung für diesen Bereich können das Fachgebiet Kunst und Kultur im Haus kirchlicher Dienste und das Kunstreferat im Landeskirchenamt geben (Adressen } Hinweise und Empfehlungen).

Anmerkungen:(1) Da es hier um Finanzplanung geht, sei auf einen Umstand verwiesen, der nur selten bedacht wird: Wer zum Kirchenmusikstudium zugelassen wird, dürfte im Minimum 10 Jahre Klavier- und 5 Jahre Orgelunterricht hinter sich haben. Die Investition, die erforderlich ist, um das Studium überhaupt beginnen zu dürfen, liegt demnach – übliche Musikschularife zu Grunde gelegt – weit im fünfstelligen Euro-Bereich.

(2) Obgleich der Begriff arbeitsrechtlich nicht ganz korrekt ist, hat er sich eingebürgert und wird hier weiterhin benutzt. Mit "hauptberuflich" sind dementsprechend B- und A-Stellen gemeint.

(3) Versuch einer knappen Charakterisierung:

Orgel:kleines, nicht bedeutendes Instrument, das keiner besonderen Behandlung bedarf; Begleitung der singenden Gemeinde eindeutig im Vordergrund, weitgehender Verzicht auf selbstständige Orgelmusik außer Vor- und Nachspiel im Gottesdienst.

Chor:überwiegend gottesdienstliche Ausrichtung; Leistungsgrenze nicht wesentlich über einfachen Liedsätzen oder kleinen Motetten.



4.3.1. Inhalte und Ziele des Grundstandards

Nach § 20 Abs. 2 FAG in Verbindung mit Abschnitt I 2. der Grundstandards ist der Kirchenkreis verpflichtet, im Handlungsfeld kirchliche Bildungsarbeit ein schriftliches Konzept zu beschließen und seine Finanzplanung daran auszurichten. Nach Abschnitt I 8. der Grundstandards soll dieses Konzept regelmäßig evaluiert und für jeden Planungszeitraum fortgeschrieben werden. **4.3.1.**

Inhalte und Ziele des Grundstandards

Die evangelische #Bildung hat die Sprach- und Reflexionsfähigkeit im Glauben als Kennzeichen christlicher Existenz und auch als Voraussetzung allen missionarischen Handelns zum Ziel. Kirchliche Bildungsprozesse richten sich insbesondere darauf, Inhalte zu vermitteln sowie Voraussetzungen und Strukturen zu schaffen, in denen die christliche Botschaft erlernbar, verstehbar und erlebbar werden kann, obwohl der Glaube selbst ein unverfügbares Geschenk ist. Das Ziel evangelischer Bildungsarbeit ist es, mit den Grundlagen des christlichen Glaubens vertraut und im Glauben sprach- und handlungsfähig zu machen, insbesondere in der Vergewisserung und Selbstreflexion des eigenen Glaubens sowie im Diskurs mit anderen Religionen und Weltanschauungen. Evangelische Bildung fördert die Potentiale des Menschen, die Fähigkeit zum "Tun des Guten", den konstruktiven Umgang mit Chancen und Begrenzungen, auch mit Schuld, und die Fähigkeit und Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für die Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens.

Bildungsarbeit und kirchliche Mitverantwortung für die öffentliche Bildung in ihren unterschiedlichen Dimensionen ist prägend für alle kirchlichen Handlungsebenen und zielt darauf, die Teilhabe an der evangelischen Sprach- und Interpretationsgemeinschaft zu eröffnen. Deshalb ist diese Arbeit von existentieller Bedeutung und besitzt eine hohe Priorität im Kirchenkreis. Kirchliche Bildungsarbeit erstreckt sich dabei sowohl auf die eigene Bildungsarbeit in Form von Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit als auch auf die Bildungsarbeit in den öffentlichen Einrichtungen, insbesondere den Schulen und Hochschulen.



4.3.2. Dimensionen evangelischer Bildungsarbeit im Kirchenkreis

Die kirchliche Bildungsarbeit umfasst insbesondere die folgenden Dimensionen:

- **die Arbeit in den evangelischen #Kindertagesstätten**

Diese Arbeit ist sowohl als Bildungs- als auch als diakonische Arbeit zu gestalten. Dabei ist für jedes Kind eine ihm entsprechende Lernentwicklung und Persönlichkeitsbildung zu eröffnen. Evangelische Kindertagesstätten legen darüber hinaus einen Schwerpunkt in der Elternarbeit.

- **die Mitarbeit am Bildungsauftrag der öffentlichen #Schulen auch als Teil der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Der Kirchenkreis und die Gemeinden haben vor Ort die Aufgabe, sich intensiv an der Diskussion über die Entwicklung und Gestaltung von Schule zu beteiligen und besonders den evangelischen #Religionsunterricht zu fördern. Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sollen als Erziehungsberechtigte und ggf. als Lehrkräfte in Schulgremien mitwirken, einen Beitrag bei der Entwicklung und Gestaltung des Schulprofils einschließlich einer Kultur des Feiertages an Schulen leisten und sich bei der Gestaltung der Schulen als eigenverantwortliche Schule, verlässliche Grundschule, Ganztagschule etc. einbringen. Der Kirchenkreis, der #Kirchenkreisjugenddienst und die Gemeinden eröffnen verstärkt Angebote schulnaher Kinder- und Jugendarbeit und kooperieren eng mit den Schulen bei verschiedenen Formen von #Jugendgottesdiensten, überregionalen Projekten, #Schülerseminaren und –freizeiten, #Schulandachten etc.

- **die Konfirmandenarbeit**

Die unmittelbare Bildungsverantwortung im kirchlichen Bereich



wird in der #Konfirmandenarbeit wahrgenommen, die elementar Kinder und Jugendliche mit christlichen Glaubensinhalten vertraut macht, ihnen eine reflektierte und kritische Auseinandersetzung mit Grundfragen des Lebens und Handelns ermöglicht und sie einlädt, am gemeindlichen Leben teilzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass Jugendliche auch von ihren unterschiedlichen schulischen Bedingungen her eine Möglichkeit zur Teilnahme haben.

• die Bildungsarbeit mit Erwachsenen

Als genuine Aufgabe der Gemeinden vor Ort und des Kirchenkreises sind Angebote notwendig, die die theologische Bildung von engagierten Kirchenmitgliedern fördern, um ihre Sprach- und Handlungsfähigkeit im Glauben zu vertiefen. Aktuelle gesamtgesellschaftliche und theologische Themen, aber auch regionale Themenstellungen können dabei in Veranstaltungen der evangelischen Bildungsarbeit mit Erwachsenen aufgegriffen werden.

Die Elternarbeit in den #Eltern-Kind-Gruppen im Zusammenhang mit evangelischen Kindertagesstätten oder der Konfirmandenarbeit spielt eine ebenso wichtige Rolle wie #Mitgliedschafts- und Taufkurse für Jugendliche und Erwachsene. Dazu kommen Bildungsangebote, die sich speziell an Seniorinnen und #Senioren richten und die dabei die Formen der Geselligkeit und Betreuung inhaltlich ausweiten .

Es kommt darauf an, in der Fülle der Angebote das spezifisch evangelische Profil von #Erwachsenenbildung so zu entwickeln, dass es dem kirchlichen Bildungsauftrag entspricht und dennoch über jene Offenheit verfügt, die Milieuerengungen bei der Zielgruppenansprache vermeidet.

Erwachsenenbildungseinrichtungen wie #Heimvolkshochschulen, #Familienbildungsstätten oder #Gemeindeakademien, die in einer Region bestehen, können als Kooperationspartner ebenso wie das Diakonische Werk in das Konzept von Kirchenkreisen einbezogen werden.

• die Hochschularbeit

Die kirchliche #Hochschularbeit ist mit ihren Angeboten für Lernende und Hochschulangehörige unter den spezifischen Bedingungen des Kontextes einer Hochschule Teil der



Bildungsarbeit im Kirchenkreis. Sie ergänzt die Strukturen der Ortsgemeinden. Mit dieser Arbeit nimmt die evangelische Kirche an den Diskursen kompetent teil, die an den Hochschulen über Inhalte, Methoden und Ziele der Forschung sowie deren ethische Bedeutung geführt werden. Indem die kirchliche Hochschularbeit Grundüberzeugungen des christlichen Glaubens in gegenwartsbezogener und akademisch ansprechender Form vermittelt, befähigt sie evangelische Akademiker und Akademikerinnen zur Übernahme von Verantwortung in Kirche und Gesellschaft. Die kirchliche Arbeit an den Hochschulen sucht Hochschulangehörige dafür zu gewinnen, dem christlichen Glauben in ihrem Leben eine tragende, in Hochschule, Kirche und Gesellschaft erkennbare und nach außen wirkende Rolle zukommen zu lassen.

• #Kirchenpädagogische Angebote

Sowohl auf örtlicher als regionaler Ebene sind solche Angebote geeignet, das Interesse an religiösen Themen und die Suche nach religiöser Orientierung aufzunehmen.

Eigene Schwerpunkte in der Bildungsarbeit wird der Kirchenkreis je nach örtlichen und regionalen Besonderheiten setzen, z. B. wenn sich in seinem Verantwortungsbereich eine Schule in evangelischer Trägerschaft befindet, besondere kulturelle Einrichtungen vorhanden sind oder diakonische Einrichtungen arbeiten.



4.3.3. Mittel

- Der Kirchenkreis stellt nach Maßgabe der ihm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel in ausreichendem Umfang Personal-, Bau- und Sachmittel für die Bildungsarbeit zur Verfügung (vgl. Abschnitt I 2. der Grundstandards). Dies gilt insbesondere auch für die #Hochschularbeit.
- Die in diesem Handlungsfeld beruflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besitzen die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderliche Qualifikation (vgl. Abschnitt I.6. der Grundstandards)
- Der Kirchenkreis trägt dafür Sorge, dass die im Bildungsbereich beruflich Mitarbeitenden das landeskirchliche Fort- und Weiterbildungsangebot oder das geeignete Angebot Dritter nutzen, um ihre berufliche Qualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- Die Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Bildungsarbeit, gerade auch in theologischen Fragen um der Sprachfähigkeit im Glauben willen, ist zu gewährleisten. Einen besonderen Stellenwert auch auf Kirchenkreis-Ebene besitzt die Fort- und Weiterbildung von #Religionslehrerinnen und Religionslehrern an Schulen. Sie kann mit Unterstützung des Religionspädagogischen Instituts Loccum (Adresse > Hinweise und Empfehlungen) systematisiert werden.
- Im Haushalt des Kirchenkreises soll kenntlich gemacht werden, welche Mittel für den Bereich der Bildungsarbeit einschließlich der #Fort- und Weiterbildung vorgesehen sind. Die Bemessung der > Grundzuweisung oder die Grundsätze für die Bewilligung von > Ergänzungszuweisungen sollen so gestaltet sein, dass es möglich ist, besondere Bildungsangebote von Kirchengemeinden als Schwerpunktaufgabe zu fördern.
- In Gemeinden des Kirchenkreises werden die Orte, an denen kirchliche Bildungsangebote stattfinden, kenntlich gemacht und entsprechend ausgestattet. Jeder Kirchenkreis verfügt insoweit über #„Orte kirchlicher Bildungsarbeit“, die als Anlaufstellen bekannt sind und über eine entsprechende Strahlkraft verfügen.



Die Haushaltsmittel für die „Orte“, die zusammen mit dem Gotteshaus und dem Gemeindehaus oder als Teil derselben den kirchlichen „Bildungsstandort“ ausmachen, sollen im Haushalt der Kirchengemeinde kenntlich gemacht werden.



4.3.4. Organisationsformen

4.3.4.1. Bildungs- und Schulausschuss Es wird empfohlen, dass der Kirchenkreistag oder der Kirchenkreisvorstand einen #Bildungs- und Schulausschuss gründet. In den meisten Kirchenkreisen gab es bisher Schulausschüsse. Wegen der Aufgaben, die der Kirchenkreis mit Rücksicht auf die Grundstandards für die Finanzplanung im Bereich der kirchlichen Bildungsarbeit einschließlich der Arbeit mit Schulen berücksichtigen muss, ist es sinnvoll, dass die Kirchenkreistage oder Kirchenkreisvorstände entweder gleich zu Beginn oder im Laufe der neuen Legislaturperiode die bisherigen Schulausschüsse zu Bildungsausschüssen erweitern, die dann die Gesamtaufgaben im Bereich der Bildung wahrnehmen. Denn die kirchliche Bildungsarbeit erstreckt sich sowohl auf die eigene Bildungsarbeit als Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit als auch auf die Bildungsarbeit in den öffentlichen Einrichtungen wie insbesondere der Schule und Hochschule. Es ist den Kirchenkreistagen aber freigestellt, andere Organisationsformen (der Ausschussarbeit) zu wählen, um die Entwicklung und Umsetzung des Grundstandards kirchliche Bildungsarbeit zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, das Aufgabenfeld „Kirche und Schule“ um seiner Bedeutung willen weiterhin ausschließlich in einem Schulausschuss zu behandeln.

Bei der personellen Besetzung des Ausschusses wird empfohlen, die Vertreterinnen und Vertreter der beruflich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen der Bildungsarbeit im Kirchenkreis Tätigen (pädagogische Leitungen und Fachberaterinnen der Kindertagesstätten, (Schul-) Pastoren, Diakone, Religionslehrkräfte, Beauftragte für die Konfirmandenarbeit, Kirchenkreisjugenddienste etc. in den Ausschuss und seine Arbeit mit einzubinden.

Die Hauptaufgabe eines Bildungs- und Schulausschuss könnte die Erstellung Bildungskonzeptes für den Kirchenkreis nach § 20 Abs. 2 FAG und die Begleitung seiner Umsetzung sein. Der Bildungs- und Schulausschuss erarbeitet für den Kirchenkreis dabei auch Empfehlungen zur finanziellen, personellen und logistischen Ausstattung der Bildungsarbeit im Kirchenkreis. Grundlage dieses Bildungskonzeptes sind der landeskirchliche Grundstandard, das Leitbild und Profil des Kirchenkreises, die bereits vorhandene Arbeit sowie die personalen und strukturellen Gegebenheiten vor Ort. Dabei gilt es, Vorhandenes zu strukturieren, Bewährtes zu erhalten und zu vertiefen sowie Neues zu fördern. Eine ausführlichere Darstellung der Ziele und Dimensionen kirchlicher Bildungsarbeit sowie möglicher Aufgabenbereiche eines



Bildungsausschusses finden Sie unter den } Hinweisen und Empfehlungen. Ebenfalls unter den } Hinweisen und Empfehlungen finden Sie auch weitere Hinweise auf wichtige Adressen und Materialien.

Ziel einer solchen Bildungsarbeit ist eine Selbstvergewisserung zur Bündelung von Kräften und Ressourcen, zielgerichtete Unterstützung für konstruktives Arbeiten, Vernetzung mit anderen Bildungseinrichtungen und eine gute Außenwirksamkeit. Ein Bildungskonzept des Kirchenkreises gewährleistet Transparenz und ist im besten Falle Werbung für qualitativ hochwertige, generationenübergreifende theologische Arbeit in der Region.

Der Bildungsausschuss arbeitet mit den von der Landeskirche bestellten Beauftragten für Kirche und Schule in der Region, der Fachberatung für Kindertagesstätten, dem Kirchenkreisjugenddienst, ggf. dem Hochschulpfarramt und der Evangelischen #Erwachsenenbildung zusammen. Am Anfang der konzeptionellen Arbeit empfiehlt sich eine gemeinsame Arbeitseinheit mit dem Kirchenkreisvorstand.

Für die Arbeit des Bildungsausschusses und für die Erstellung des vorgesehenen Konzeptes im Handlungsfeld kirchliche Bildungsarbeit ist die Erhebung der schon geleisteten Bildungsarbeit und der möglicherweise noch nicht bearbeiteten Dimensionen Ausgangspunkt. Diese Arbeit soll eine Checkliste erleichtern (} Hinweise und Empfehlungen).

Für die Arbeitsweise des Ausschusses sollten folgende Punkte bedacht werden:

- Als Ausschuss des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes arbeitet der Ausschuss gemäß der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums und legt dem Gremium jährlich Rechenschaft ab.
- Beschlüsse, Arbeitsvorhaben, Initiativen und Konzeptvorlagen benötigen vor ihrer Veröffentlichung die Zustimmung des auftraggebenden Gremiums (Kirchenkreisvorstand oder Kirchenkreistag).
- Um die Arbeit des Bildungsausschusses zu unterstützen, wird vorgeschlagen, dass der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreistagsvorstand eines seiner Mitglieder damit beauftragt, bei Bedarf die Zustimmung zur Veröffentlichung von Beschlüssen, Arbeitsvorhaben, Initiativen und



Konzeptvorlagen des Bildungsausschusses erteilt. Soweit durch die Veröffentlichung die Zuständigkeiten des Kirchenkreistages berührt werden, insbesondere bei Vorlagen des Ausschusses für den Kirchenkreistag, ist zusätzlich die Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Kirchenkreistages einzuholen.

- Der Bildungsausschuss koordiniert die verschiedenen Dimensionen kirchlicher Bildungsarbeit des Kirchenkreises, ohne dabei die Selbständigkeit einzelner kirchlicher Einrichtungen zu beeinträchtigen.
- Kontakte zu außerkirchlichen Einrichtungen, Institutionen und Personen nimmt der Bildungsausschuss nur im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes und/oder der Superintendentin/des Superintendenten wahr.
- Über die Kontaktaufnahme zum RPI in Loccum, den Beauftragten für Kirche und Schule, zum Landeskirchenamt und zur Landessynode unterrichtet der Bildungsausschuss den Kirchenkreistag oder den Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Rechenschaftslegung.

4.3.4.2. andere Organisationsformen

- Über einen Bildungsausschuss hinaus soll in der Regel jeder Kirchenkreis eine Beauftragte bzw. einen #Beauftragten des Kirchenkreises für die evangelische Bildungsarbeit bestellen.
- Vertreterinnen und Vertreter der beruflich und ehrenamtlichen in den verschiedenen Bereichen der Bildungsarbeit im Kirchenkreis Tätigen (pädagogische Leitungen von #Kindertagesstätten, Fachberaterinnen für Kindertagesstättenarbeit, (Schul-) Pastoren, Diakone, #Kirchenkreisjugenddienste etc. sollen in regelmäßigen Abständen zusammenkommen und ihre Arbeit koordinieren.
- Die zu einem Kirchenkreis gehörenden Religionslehrerinnen und -lehrer werden zu regelmäßigen Gesprächen über religionspädagogische und kirchliche Fragen eingeladen. Das RPI Loccum bietet hierfür seine Unterstützung an.



- Auch mit Mitarbeitenden nichtkirchlicher Bildungseinrichtungen (Schulen, staatliche Kindergärten, VHS etc.) wird unter konzeptionellen Gesichtspunkten ein regelmäßiger Austausch angestrebt.



4.4.1. Ziel und Inhalte des Grundstandards

Nach § 20 Abs. 2 FAG in Verbindung mit Abschnitt I 2. der Grundstandards ist der Kirchenkreis verpflichtet, im Handlungsfeld kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein schriftliches Konzept zu beschließen und seine Finanzplanung daran auszurichten. Nach Abschnitt I 8. der Grundstandards soll dieses Konzept regelmäßig evaluiert und für jeden Planungszeitraum fortgeschrieben werden.

4.4.1. Ziel und Inhalte des Grundstandards

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums an Kinder, Jugendliche und auch an ihre Familien sowie zur religiösen Sozialisation. Ziel kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist insbesondere, Kinder und Jugendliche zum Glauben zu ermutigen, sie mit den Grundeinsichten des christlichen Glaubens bekannt und vertraut zu machen, eine ihnen gemäße Frömmigkeitspraxis anzubieten, sie zu begleiten und - falls notwendig - zu unterstützen und sie in die christliche Gemeinschaft einzuladen. Sie fördert die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen, eigene Standpunkte zu gewinnen und Verantwortung für andere in ihrem Handeln zu übernehmen, und eröffnet den Kindern und Jugendlichen ein hohes Maß an Selbstorganisation. Sie ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Gemeindeaufbaus.

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in ihren unterschiedlichen Dimensionen ist prägend für alle kirchlichen Handlungsebenen, um Kindern und Jugendlichen aus dem christlichen Glauben heraus ein Sinn- und Orientierungsangebot für ihr Leben zu eröffnen in der Vielfalt von Orientierungs- und Sinnangeboten, von religiösen Angeboten sowie von medial vermittelten Lebensentwürfen. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind sowohl gemeindliche, regionale wie übergemeindliche Angebote zu machen, um den Lebenslagen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen zu entsprechen. Kennzeichnend für die Arbeit sind die Offenheit für alle interessierten Kinder und Jugendlichen, Schaffung unterschiedlicher Formen der Partizipation und selbstorganisierte, eigengesteuerte Bildungsprozesse und Aktionsformen sowie der Vernetzung über den Kirchenkreis hinaus. Grundlage der Arbeit ist die Ordnung der Evangelischen Jugend (} weiterführende Texte).



4.4.2. Dimensionen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis

Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erschließt insbesondere die folgenden Dimensionen:

- **die Arbeit in den evangelischen #Kindertagesstätten**

Die kirchliche Arbeit mit Kindern beginnt bereits in den Kindertagesstätten. Hier sind Anknüpfungspunkte für die gemeindliche Arbeit mit Kindern zu suchen.

- **die Arbeit in den Schulen**

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchenkreisen ist immer mit den #Schulen zu verknüpfen durch gemeinsame Projekte zwischen Kirchengemeinde und evangelischer Jugendarbeit einschließlich der Verbände eigener Prägung auf der einen Seite und Schule auf der anderen Seite. Es sind Angebote schulnaher Jugendarbeit zu entwickeln und zu unterstützen. Eine Verknüpfung mit der #Schülerinnen- und Schülerarbeit der Landeskirche ist aufzubauen.

- **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Bildungsarbeit**

Insbesondere religiöse, emotionale und soziale Bildung, Chancen zur Persönlichkeitsentwicklung im Kontext der Gruppe und von Jugendlichen selbst gesteuerte Bildungsprozesse sind Kennzeichen evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Hierbei sollen die Themen der weltweiten #Ökumene bewusst gemacht werden. Hierzu zählt auch die #Konfirmandenarbeit.

- **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als spirituelle Arbeit**

Es sind besondere Formen einer kinder- und jugendgemäßen Spiritualität im Kirchenkreis auf den unterschiedlichen Ebenen anzubieten wie #Kinder- und #Familien-, #Schul- und



#Jugendgottesdienste.

- **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als sozialdiakonische Arbeit**

Einen Schwerpunkt der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bildet die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die unter schwierigen Lebensbedingungen aufwachsen. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist zu verknüpfen mit der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis bzw. mit der #Jugendhilfe, um diese Kinder- und Jugendlichen in besonderer Weise zu fördern.

- **Besondere Förderung von Jugendlichen**

Das landeskirchliche Anliegen, Jugendliche und junge Erwachsene in besonderer Weise zu fördern, durch geeignete Angebote sie zu ermutigen, in ihrem Leben ihr Christ Sein in besonderer Weise im Alltag zu bewähren, sich für andere zu engagieren und auch auf unterschiedlicher Weise in der Kirche mitzuarbeiten, ist durch den Kirchenkreis zu unterstützen.

Eigene #Schwerpunktsetzung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird der Kirchenkreis je nach örtlichen und regionalen Besonderheiten vornehmen. Weiter ist eine Vernetzung mit der Arbeit anderer nichtkirchlicher Träger von Jugend- bzw. Jugendverbandsarbeit aufzubauen.



4.4.3. Mittel

- Der Kirchenkreis stellt nach Maßgabe der ihm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel in ausreichendem Umfang Personal-, Bau- und Sachmittel für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. (vgl. Abschnitt I 2. der Grundstandards).
- Die in diesem Handlungsfeld beruflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besitzen die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderliche Qualifikation (vgl. Abschnitt I 6. der Grundstandards)
- Für die Koordinierung und für übergemeindliche Angebote sind ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, auch um geeignete Organisationsformen vorzuhalten und die konkrete Durchführung der Arbeit zu gewährleisten.
- Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen brauchen eine fundierte evangelisch profilierte und allgemein anerkannte Ausbildung mit hoher Qualifikation und Profession, gerade auch im religionspädagogischen Bereich.
- Einen besonderen Stellenwert im Kirchenkreis besitzt die Qualifikation (z.B. JuLeica), Fort- und Weiterbildung sowie die Unterstützung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- Im Haushalt des Kirchenkreises soll kenntlich gemacht werden, welche Mittel für den Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einschließlich der Fort- und Weiterbildung vorgesehen sind. Die Bemessung der > Grundzuweisung oder die Grundsätze für die Bewilligung von > Ergänzungszuweisungen sollen so gestaltet sein, dass es möglich ist, besondere Angebote von Kirchengemeinden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Schwerpunktaufgabe zu fördern.
- In Gemeinden des Kirchenkreises werden die Orte, an denen



kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stattfindet, kenntlich gemacht und entsprechend ausgestattet. Jeder Kirchenkreis verfügt (eventuell auch gemeinsam mit anderen Trägern) insoweit über #„Orte kirchlicher Kinder und Jugendarbeit“, wie Jugendkirchen, die als Anlaufstellen bekannt sind und über eine entsprechende Strahlkraft verfügen. Die Haushaltsmittel für diese „Orte“ sollen im Haushalt der Kirchengemeinde kenntlich gemacht werden.



4.4.4. Organisationsformen

- Es wird empfohlen, dass der Kirchenkreistag oder der Kirchenkreisvorstand einen #Kinder- und Jugendausschuss gründet. Bei dessen Besetzung wird empfohlen, die Vertreterinnen und Vertreter der beruflich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Tätigen (pädagogische Leitungen und Fachberaterinnen der #Kindertagesstätten, (Schul-) Pastoren und -pastorinnen, #Kirchenkreisjugendwarte und -jugendwartinnen, Diakone und Diakoninnen, Mitarbeitende der #Jugendverbände eigener Prägung etc. in die Arbeit mit einzubinden.
- Der Kinder- und Jugendausschuss eines Kirchenkreises arbeitet u.a. mit dem #Kirchenkreisjugenddienst, dem #Kreiskreisjugendpastor bzw. -pastorin und den Mitgliedern der #Evangelischen Jugend gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend zusammen. Am Anfang der konzeptionellen Arbeit empfiehlt sich eine gemeinsame Arbeitseinheit mit dem Kirchenkreisvorstand.
- Vertreterinnen und Vertreter der beruflich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einem Kirchenkreis Tätigen (Mitarbeiter des Kirchenkreisjugenddienstes und aus dem Bereich der Kindertagesstätten, Diakone und (Schul-) Pastoren und -pastorinnen, Gruppenleitungen, Kindergottesmitarbeiter und -mitarbeiterinnen, Mitarbeitende der Jugendverbände eigener Prägung etc. kommen in regelmäßigen Abständen zusammen und koordinieren ihre Arbeit.
- Mit Mitarbeitenden nichtkirchlicher Träger von Jugend- und Jugendverbandsarbeit wird ein regelmäßiger Austausch angestrebt.



4.4.5. Entwicklung des Konzepts für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Entwicklung des Konzepts im Handlungsfeld kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entspricht auch der gesellschaftlichen Entwicklung und der Situation Jugendlicher, die es zunehmend notwendiger macht, regional und sozialräumlich bezogene Konzepte zu erarbeiten.

4.4.5.1. Ziele für die Entwicklung des Konzepts

Das vorgesehene Konzept für das Handlungsfeld kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll für die Zukunft eine flächendeckende Arbeit in diesem Handlungsfeld in den Kirchenkreisen, Regionen und Gemeinden sicherstellen. Mit der Entwicklung eines Konzeptes soll erreicht werden:

- ein zielorientiertes, planvolles und ergebnisorientiertes Handeln,
- eine zielgruppengenaue und sozialraumorientierte Angebotsplanung,
- eine nachvollziehbare Prioritätensetzung in der Vielfalt möglicher Handlungsansätze,
- eine verbindliche Umsetzung geplanter Arbeitsvorhaben,
- eine transparente Kooperationsstruktur,
- eine praxisbezogene Überprüfung und die Praxis begleitende Weiterentwicklung der Jugendarbeit,
- eine fundierte Darstellung und Präsentation der Jugendarbeit in den Leitungsebenen unserer Kirche und in der Öffentlichkeit.

In diesem Sinne ist Konzeptentwicklung auch Qualitätsentwicklung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis. Qualitätsentwicklung



beinhaltet eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Konzeptes mit Blick auf die Ziele der Arbeit, die Zielgruppen, mit denen umgegangen wird, die Arbeitsformen, die angewendet werden, die Ausstattung, die vorgehalten wird und die Rahmenbedingungen, die sicherzustellen sind, auch mit Blick auf die Flexibilität und die Weiterentwicklung professioneller Kompetenz. Es wird immer wieder notwendig sein, Konzeptionen aktuell anzupassen und die Umsetzung in Beziehung zu setzen zur gesellschaftlichen Entwicklung und Situation Jugendlicher.

4.4.5.2. Beteiligung an der Konzeptentwicklung

Es ist fachlicher Standard und deshalb sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass eine gute Konzeptentwicklung ein kommunikativer Prozess ist:

- Konzepte müssen gemeinsam entwickelt werden. Es ist deshalb genau zu prüfen, wer einzubeziehen ist, denn nur so entsteht Verbindlichkeit und Transparenz.
- Konzepte müssen auf die Situation und auf die regionalen Gegebenheiten bezogen sein, damit sie dem Bedarf der Zielgruppen, der sozialräumlichen Struktur und den vorhandenen Möglichkeiten entsprechen, regionale Eigenheiten berücksichtigen.
- Wenn das Konzept nicht von dem oben empfohlenen Kinder- und Jugendausschuss entwickelt werden, sollen die Personengruppen, die in den Ausschuss einbezogen werden sollen, auf andere Weise an der Entwicklung des Konzepts beteiligt werden. Bei besonderen Problemen im Zusammenhang mit der Konzeptentwicklung sollte darüber hinaus die Fachberatung des Landesjugendpfarramtes in Anspruch genommen werden (vgl. Abschnitt I.4. der Grundstandards).
- Darüber hinaus ist in jedem Fall sicherzustellen und umzusetzen, dass eine Beteiligung Jugendlicher gemäß der Ordnung für die Evangelische Jugend () weiterführende Texte) möglich wird.

4.4.5.3. Inhalte des Konzepts



Das Konzept muss und soll Aussagen machen zu:

- einem Leitbild für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, das anschlussfähig an das Leitbild des Kirchenkreises sein muss, sofern ein Kirchenkreis schon ein Leitbild hat,
- handlungsleitenden Rahmenzielen, die eine konkretere Richtung und Orientierung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorgeben und von denen dann Planungen für Maßnahmen und Angebote abgeleitet werden können,
- einer Arbeitsfeldanalyse, die eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Situation in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis enthält,
- einer qualifizierten Zielgruppenanalyse und insbesondere Aussagen zur gesellschaftlichen, sozialen und beruflichen Situation der Kinder und Jugendlichen und darauf basierend Aussagen über die Perspektiven der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; hier sind auch aktuelle theoretische Grundlagen der Jugendforschung zu berücksichtigen,
- zur Maßnahmen- und Angebotsstruktur der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis,
- zu Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeinden und Regionen mit Blick auf die Planung und Umsetzung einer sich weiterentwickelnden Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- zu Prioritätensetzungen und Grenzziehungen: Nicht alle Gemeinden und Zielgruppen können künftig in gleicher Weise versorgt werden. Das Konzept muss Auskunft geben, wie die Verknüpfungen aussehen müssen, damit eine möglichst gute Wirkung in die Fläche möglich bleibt, und/oder ob es zentrale Orte im Kirchenkreis geben kann und soll, an denen sich Jugendarbeit in besonderer Weise ausprägt, entwickelt und darstellt (z.B. Jugendkirchen),
- einer angemessenen Aufgabenbeschreibung und Aufgabenstellung für den #Kirchenkreisjugenddienst und zur Rolle der in ihm tätigen #Kirchenkreisjugendwartinnen und -warte und



#Kirchenkreisjugendpastorinnen und –pastoren,

- der künftigen Anstellungs- und Arbeitsebene im Bereich der hauptberuflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit (Jugenddienst – Kirchenkreisjugenddienst) und der institutionellen Struktur der Zusammenarbeit,
- Situation, Qualifikation, Schulung und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihrer Möglichkeit, sich an der aktiven Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu beteiligen und Verantwortung für die Arbeit und ihre Planung selbst zu übernehmen.

Bausteine für die Entwicklung des Konzepts finden sich unter den }
weiterführenden Texten.

4.4.5.4. Aktuelle Konkretionen und Anregungen für die inhaltliche Diskussion

Es kann hilfreich und interessant sein, einige aktuelle Fragestellungen in besonderer Weise in den Blick zu nehmen und zu diskutieren:

- Eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung für das Arbeitsfeld ist unverzichtbar. Es wird im Kirchenkreis ein Anlaufpunkt, eine Anlaufstelle benötigt, die verbindlich Beratung, Begleitung und Unterstützung sicherstellt.
- Jugendarbeit ist auch Jugendbildungsarbeit. Dies sollte vertieft und verdeutlicht werden. Ohne Klarheit in Bezug auf einen eigenen Bildungsbegriff und ein eigenes Bildungsverständnis in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird Jugendarbeit unzureichend wahrgenommen werden. Insbesondere sind die subjektorientierten Aspekte zu berücksichtigen: Jugendarbeit als formelle und auch als informelle Bildung.
- Evangelische Jugend ist im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein staatlich anerkannter Jugendverband. Es



obliegt evangelischer und kirchlicher Jugendarbeit weiterhin die Aufgabe einer jugendpolitischen Außenvertretung und der Wahrnehmung gesellschaftlicher Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit im öffentlichen und kommunalen Raum. Nicht zuletzt werden durch dieses Engagement auch Fördermittel und Drittfinanzierungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sichergestellt.

- Die in der evangelischen Jugendarbeit erzielte Reichweite mit Blick auf die Zielgruppe ist nicht nur zu stabilisieren, sondern auch auszuweiten. Darüber hinaus ist zu verdeutlichen, dass evangelische Jugendarbeit auf neue Milieus der Zielgruppe zugehen will. Felder wie #Jugendsozialarbeit und #„Offene Jugendarbeit“ dürfen konzeptionell nicht völlig unberücksichtigt bleiben.
- Ein besonderes Augenmerk ist auf eine bessere Vernetzung und Verknüpfung der verschiedenen Arbeitsfelder zu richten, die sich jeweils an die gleiche Zielgruppe richten, im Moment aber noch häufig nebeneinander stehen:
- die Verknüpfung von #Konfirmandenarbeit und #Jugendarbeit und die Entwicklung von Konzepten an der Schnittstelle beider Referenzsysteme,
- die Entwicklung von Angeboten schulnaher Jugendarbeit, die Konzipierung und Umsetzung von Kooperationsmodellen,
- die Vernetzung der Arbeit mit Kindern mit der Arbeit, die in Kindergärten und #Kindertagesstätten geschieht.
- Es gibt grundlegende Lebensäußerungen und bewährte Sozialformen und Angebote evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die weiterhin vorkommen und gesichert werden sollten. Dies sind:
- #Kinder- und Jugendfreizeiten,



- #Kinder- und #Jugendgottesdienste,
- #JuLeiCa-Kurse und Mitarbeiterschulungen, in denen in besonderer Weise religiöse, soziale und emotionale Bildung geschieht.
- Jugendbildungsmaßnahmen und Projekte, insbesondere solche, in denen sich eine kind- und jugendgemäße religiöse Spiritualität entfalten kann.
- Beteiligungsstrukturen in Form von Jugendkonventen und Mitarbeitendenkreisen.

4.4.5.5. Darstellung und Auswertung

Gerade bei knappen Ressourcen ist es nötig, ein Konzept mit seiner begründeten Angebotsstruktur öffentlich darzustellen und zu präsentieren. Konzeptentwicklung, die als kommunikativer Prozess ernst genommen wird, muss auch eine Phase der Reflexion und Auswertung einplanen.



4.5.1. Vorbemerkungen

Der Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen, konkretisiert sich u.a. in der Diakonie als tätige Nächstenliebe. Diakonisches Handeln ist Aufgabe jeder Gemeinde und jedes Glaubenden. Durch die Kirchenkreissozialarbeit und spezielle kirchliche Beratungsdienste wird ein Netzwerk unterschiedlicher Beratungs- und Hilfsangebote unterhalten, das den betroffenen Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation professionelle Hilfe bietet und die haupt- und ehrenamtlich in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Tätigen entlastet und unterstützt. Den gemeindeübergreifenden und zum Teil auch kirchenkreisübergreifenden Diensten, die Inhalt des Grundstandards sind, kommt eine wichtige Funktion im Auftrag unserer Kirche zu: Menschen in leiblicher Not, seelischen Bedrängnissen und in schwierigen Lebensverhältnissen anzunehmen und zu versuchen, Ursachen ihrer Not zu beheben. Dabei werden auch kirchenferne Menschen erreicht, die die Beratungs- und Hilfsangebote als diakonische Aufgabe unserer Kirche erleben. Alle Kirchenkreise haben im Rahmen ihrer Aufgaben für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer Verantwortung Sorge zu tragen. Ziel diakonischen Handelns ist es, Menschen ein Leben in Würde, die mit der Gottesebenbildlichkeit unverlierbar gegeben ist, zu ermöglichen. Dies bedeutet im Einzelnen, dass die diakonische Arbeit im Kirchenkreis sich an folgenden Zielen ausrichtet:

- Im Rahmen seines diakonischen Handelns stehen der Kirchenkreis und die ihm angeschlossenen Institutionen Menschen in Notsituationen bei und unterstützen sie entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten.
- Kirche und Diakonie nehmen ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr und ergreifen Partei für Menschen in Notsituationen mit dem Ziel, Teilhabe zu ermöglichen.

Der Kirchenkreis organisiert die Arbeit seines diakonischen Werkes und seiner Beratungsdienste unter Beachtung des Grundstandards nach den regionalen Notwendigkeiten und Gegebenheiten. Die im Grundstandard genannten Arbeitsfelder stellen hierbei, wie in der Einleitung des Grundstandards erwähnt, nur einen Teilbereich eines Gesamtkonzepts der Diakonie im Kirchenkreis dar.



4.5.2. Verfahrensschritte

4.5.2.1. Zu beteiligende Stellen Bei der Erarbeitung des Konzepts im Handlungsfeld Kirchenkreissozialarbeit, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung und Suchtkrankenhilfe reicht es zunächst aus, wenn mit Rücksicht auf Abschnitt I 4. der Grundstandards möglichst frühzeitig folgende Stellen beteiligt werden:

- für die Kirchenkreissozialarbeit: die Leitung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises,
- für die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und die Fachstellen für Sucht und Suchtprävention: die Leitung der Beratungs- bzw. Fachstelle.

Nur bei besonderen Problemen im Zusammenhang mit der Konzeptentwicklung sollte die #Fachberatung im Diakonischen Werk der Landeskirche (für die Kirchenkreissozialarbeit und die Suchtkrankenhilfe) und der #Hauptstelle für Lebensberatung (für die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen) – wie in Abschnitt I 4. der Grundstandards genannt - beteiligt werden.

4.5.2.2. Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Konzeptentwicklung muss zunächst der diakonische Bedarf festgestellt werden. Hierbei werden die Erfahrungen der #Kirchenkreissozialarbeit, der Beratungsarbeit sowie die Wahrnehmung von Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen zusammengeführt. Bei der örtlichen Bedarfsanalyse sollte mindestens berücksichtigt werden:

- die Struktur des Kirchenkreises (z.B. Einwohnerzahl, Infrastruktur, räumliche Entfernungen, Schulen, Ausbildungsstätten, Betriebe),
- besondere örtliche Problemlagen (z.B. hohe Arbeitslosenquote, soziale Brennpunkte, hoher Anteil Suchtkranker und Suchtgefährdeter),
- bereits vorhandene Beratungsangebote und soziale Dienste,
- bei den Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention die Beratungsangebote nichtkirchlicher Träger sowie die Auslastung einer im Kirchenkreis oder in benachbarten Kirchenkreisen vorhandenen Beratungs- oder Fachstelle.

4.5.2.3. Schritte der Umsetzung



Auf der Basis der Bedarfsanalyse werden Maßnahmen bestimmt, die erforderlich erscheinen, um ein angemessenes, am Bedarf orientiertes Angebot sicherstellen zu können und auf diese Weise die allgemeinen landeskirchlichen Planungsziele und die Vorgaben der Grundstandards umzusetzen. Für diese Umsetzung

- schafft der Kirchenkreis eine geeignete Organisationsstruktur, die eine Durchführung der notwendigen Aufgaben ermöglicht,
- richtet die erforderlichen Stellen (Fachkräfte sowie Verwaltungspersonal) ein und
- stellt die Finanzierung der vorgesehenen Aufgabengebiete (Personal-, Bau- und Sachmittel) sicher.

Mitarbeitende, die in diesem Handlungsfeld tätig werden, müssen mit Rücksicht auf Abschnitt I 6 der Grundstandards die erforderliche Qualifikation besitzen und entsprechend den jeweiligen Notwendigkeiten fortgebildet werden. Es obliegt dem Kirchenkreis, die erforderliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden, die kollegiale Beratung und – soweit erforderlich – die Supervision sicherzustellen.



4.5.3. Dimensionen der in dem Grundstandard behandelten Handlungsfelder

4.5.3.1. Kirchenkreissozialarbeit

1. Inhaltliche Fragen

Die wesentlichen Aufgaben der Kirchenkreissozialarbeit sind im Grundstandard benannt. Sie müssen in jedem Kirchenkreis so wahrgenommen werden, wie es in Abschnitt I.3 der Grundstandards als verbindliche Vorgabe für den Planungsprozess im Kirchenkreis und seine Umsetzung beschrieben ist. Um die im Grundstandard genannten Dimensionen der

Kirchenkreissozialarbeit angemessen zu berücksichtigen,

- unterhält der Kirchenkreis, wie im > Diakoniesgesetz der Landeskirche vorgeschrieben, ein #Diakonisches Werk als Anlaufstelle für Menschen in unterschiedlichen Not- und Lebenslagen, dessen verantwortliche Leitung einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin übertragen wird,
- kann er neben dem Grunddienst der Kirchenkreissozialarbeit weitere Schwerpunkte der sozialen Arbeit entsprechend den regionalen Notwendigkeiten entwickeln,
- initiiert er zeitlich begrenzte Projekte und Maßnahmen, um besondere Bedarfssituationen aufzugreifen,
- fördert er die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den sozialen Diensten, dem Kirchenkreis, den Kirchengemeinden und den selbstständigen diakonischen Einrichtungen und schafft die hierfür notwendigen Organisationsstrukturen (z.B. regelmäßig stattfindende Zusammenkünfte),
- unterstützt und fördert er den Einsatz der in den diakonischen Arbeitsfeldern ehrenamtlich Tätigen und stellt ein notwendiges Aus- und Fortbildungsangebot sicher,
- trägt er regional zur sozialpolitischen Meinungsbildung bei und sorgt für die notwendige Öffentlichkeitsarbeit zu diakonischen Fragen. Dabei wird die fachliche Kompetenz der Kirchenkreissozialarbeiter und Kirchenkreissozialarbeiterinnen einbezogen.
- Überregional hält der Kirchenkreis Kontakt zum Diakonischen Werk der Landeskirche, mit dem die Wahrnehmung sozialer Missstände und gemeinsame Positionen zur diakonischen Arbeit abgestimmt werden. Das Diakonische Werk der Landeskirche vertritt die diakonischen Interessen auf Landesebene.



Hinweise zum Verfahren der Konzeptentwicklung, zu den Aufgaben des Kirchenkreises und den Aufgaben der Kirchenkreissozialarbeiter und -sozialarbeiterinnen sowie grundsätzliche Überlegungen zum Arbeitsfeld enthält die Rahmenkonzeption der Kirchenkreissozialarbeit „Dem Menschen so nah“ (} weiterführende Texte).

2. Qualifikation der Mitarbeitenden, Finanzierung

Zur Qualifikation der Mitarbeitenden und zur Finanzierung des Arbeitsbereichs sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Grunddienst der Kirchenkreissozialarbeit wird ausreichend mit fachlich qualifiziertem Personal ausgestattet (staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin). Die Kirchenkreissozialarbeit wird aus kirchlichen Mitteln finanziert.
- Zusätzliche Beratungsdienste (z.B. #Migrationsberatung, #Schuldnerberatung, #Schwangerschaftskonfliktberatung) werden mit fachlich qualifiziertem Personal ausgestattet (staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin mit fachspezifischer Zusatzausbildung). Neben den beruflich Mitarbeitenden können ergänzend ausreichend qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingesetzt werden. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten für diese weiteren sozialen Dienste soll durch staatliche und kommunale Zuschüsse, Spenden und Klientenbeteiligungen sowie Finanzierungsbeteiligungen anderer kirchlicher Körperschaften ergänzt werden.
- Zur Finanzierung von Projekten können auch Mittel aus der #Diakoniekollekte und örtlichen #Diakoniefonds genutzt werden.
- Sofern diakonisches Handeln als gemeinsame Aufgabe mehrerer Kirchenkreise wahrgenommen wird, soll die verantwortliche Leitung des Diakonischen Werkes einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin übertragen werden. Das ermöglicht die professionelle Aufgabenwahrnehmung, die Abschnitt I 5. der Grundstandards im Blick hat. Die Geschäftsführung wird von einem Aufsichtsgremium (z.B. Diakonievorstand oder Kirchenkreisvorstand) kontrolliert.



4.5.3.2. Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung und Suchtkrankenhilfe

1. Inhaltliche Fragen zur Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung

In kirchlichen psychologischen Lebensberatungsstellen mit ihren Bereichen der Einzel-, Paar-, Familien- und Erziehungsberatung erhalten Menschen in seelischer Not und in schwierigen Lebenssituationen professionelle Hilfe. Lebensberatung gehört zu dem seelsorglich-diakonischen Dienst, der unserer Kirche durch das Evangelium aufgetragen ist. Die Ursachen seelischer Not können vielfältig sein. Sie können z.B. durch die persönliche Entwicklung Einzelner bedingt sein oder durch Schicksalsschläge (wie z.B. den Tod naher Angehöriger, Arbeitslosigkeit), familiäre Krisen, Überforderung in Schule und Beruf usw. ausgelöst werden und führen nicht selten zu einer ausweglosen Situation, die ohne professionelle Hilfe nicht zu bewältigen ist.

- Wesentliche Aufgabe der #Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen ist die unmittelbare Hilfe Betroffener durch Beratung, Seelsorge und Therapie.
- Die Beratungsstelle bietet darüber hinaus Beratung und #Supervision für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an.
- Möglichkeiten der Integration psychologischer Beratung und #Erziehungsberatung in die Angebote diakonischer Einrichtungen in den Kirchengemeinden oder auf der Ebene des Kirchenkreises sollten unterstützt und gefördert werden (z.B. Elternarbeit im Kindergarten).
- Die Beratungsstellen unterstützen die #Hauptstelle für Lebensberatung bei der Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Landeskirche.
- Die Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle wird landeskirchlich anerkannt.

Die Grundlagen für das Tätigwerden der Beratungsstellen ergeben sich aus den Richtlinien für die evangelische Lebensberatung in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 27. 07. 1978 (} weiterführende Texte). Für das Tätigwerden der Erziehungsberatungsstellen sind die Regelungen des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) (} weiterführende



Texte) zu beachten.

2. Inhaltliche Fragen zur Suchtkrankenhilfe

Evangelische Suchtberatung bietet Menschen in schwierigen Lebenssituationen Beratung, Betreuung, Therapie und Rehabilitation sowie Nachsorge an. Sie bezieht hierbei bei Bedarf das persönliche Umfeld der Betroffenen durch Beratungsangebote ein. Die Arbeit der Fachstellen ist darauf ausgerichtet, Menschen ein Leben unabhängig von stofflichen und nicht stoffgebundenen Abhängigkeiten zu ermöglichen. Hierfür wird ihnen Rat und Begleitung angeboten, damit sie sich öffnen und Denk- und Verhaltensstrukturen reflektieren und verändern können.

- Wesentliche Aufgabe der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention ist die Beratung und Behandlung Suchtkranker.
- Zur Verhinderung von Suchterkrankungen besteht ein weiterer Schwerpunkt in Präventionsangeboten (z.B. Information, Öffentlichkeitsarbeit, Zugehen auf spezifische Zielgruppen, Multiplikatorenengewinnung, Zusammenarbeit mit Schulen, Ausbildungsstätten).
- Für die Arbeit der Fachstelle werden Ehrenamtliche gewonnen, durch spezielle Schulungsprogramme qualifiziert und in ihrer Tätigkeit fachlich begleitet.
- Die Fachstelle kann mit den Einrichtungen des Kirchenkreises strukturell und/oder personell vernetzt werden.
- Durch die notwendige Inanspruchnahme der Landesförderung und der Leistungen der Sozialversicherungsträger ist die Fachstelle Teil eines landesweit flächendeckenden Versorgungssystems der Suchtkrankenhilfe.

Die staatlich anerkannten Fachstellen für Sucht und Suchtprävention werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention vom 21. 11. 2006 (} weiterführende Texte) durch das Land Niedersachsen gefördert. Diese Richtlinie legt auch die personellen und sonstigen Mindestanforderungen für das Tätigwerden der Fachstelle fest.

3. Qualifikation der Mitarbeitenden, Finanzierung

Zur Qualifikation der Mitarbeitenden und zur Finanzierung der



Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention sind folgenden Grundsätze zu beachten:

- Die Arbeit in den Beratungsstellen und den Fachstellen wird durch qualifiziertes Fachpersonal (in den Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen: Diplom-Psychologen bzw. Diplom-Psychologinnen, Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen, Ehe- und Lebensberater und Ehe- und Lebensberaterinnen; in den Fachstelle für Sucht und Suchtprävention: Diplom-Psychologen bzw. Diplom-Psychologinnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, Ärzte und Ärztinnen) bzw. Honorarkräfte und Ehrenamtliche, jeweils mit anerkannter Zusatz- oder Spezialausbildung nach den Vorgaben der Landeskirche, wahrgenommen.
- Hinweise auf erforderliche Zusatzqualifikationen der in der Beratungsstelle tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind der Rundverfügung K 1/2005 vom 27. 01. 2005 (} weiterführende Texte) zu entnehmen
- Die Finanzierung der Beratungsstellen wird im Wesentlichen durch kommunale und staatliche Zuschüsse, kirchliche Mittel sowie Klientenbeiträge in den Ehe- und Lebensberatungsstellen bzw. durch Entgelte der Sozialversicherungsträger in den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention sichergestellt. Möglichkeiten eines Ausbaus der Fremdfinanzierung zum Ausgleich bereits absehbarer rückläufiger Einnahmen oder Eigenmittel sollen rechtzeitig angestrebt und umgesetzt werden.
- Bei allen konzeptionellen Überlegungen ist zu bedenken, dass eingegangene vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit kommunalen Körperschaften, staatlichen Stellen oder freien Rechtsträgern den Träger der Beratungsstelle verpflichten, die Arbeit unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedingungen sicherzustellen.
- Nach Abschnitt I 5. der Grundstandards sind die Möglichkeiten der Kooperation zwischen Kirchenkreisen im Hinblick auf die Pflicht zur Zusammenarbeit nach § 3 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auszuschöpfen. Das bedeutet:
- Wird eine Beratungsstelle durch Einwohner oder Einwohnerinnen aus dem Bereich eines anderen Kirchenkreises in Anspruch genommen, so sollen die Kosten hierfür anteilig



erstattet werden. Der Wohnsitz des Klienten bzw. der Klientin sollte deshalb statistisch erfasst werden. Die betroffenen Kirchenkreise sollen Kooperationsvereinbarungen schließen.

- Mögliche Vernetzungen in Verbänden mit anderen kirchlichen Körperschaften und freien diakonischen Rechtsträgern (bei der Suchtkrankenhilfe z.B. auch Fachkliniken für die stationäre Behandlung) und Einspareffekte durch Zusammenlegungen von Beratungsstellen bzw. Fachstellen sind in die Planungen einzubeziehen.

4. Kirchenkreise ohne Beratungsstelle oder Fachstelle

Falls der Kirchenkreis nicht selbst Träger einer Beratungsstelle oder Fachstelle ist, sollte er unter Berücksichtigung der unter 4.5.2.2. genannten Kriterien den möglichen Bedarf nach einem eigenen evangelisch-profilierten Beratungsangebot erheben. Nehmen die Einwohner oder Einwohnerinnen des Kirchenkreises Hilfen durch eine Beratungsstelle eines anderen Kirchenkreises in Anspruch, sollen die Kosten hierfür anteilig erstattet werden. Eine Kooperationsvereinbarung ist abzuschließen (vgl. Abschnitt I 5. der Grundstandards).



4.6. Grundstandard Leitung des Kirchenkreises

Im Amt des #Superintendenten oder der Superintendentin verbinden sich die geistlichen Leitungsaufgaben und die strategischen und konzeptionellen Führungsaufgaben des Kirchenkreises in spezifischer Weise. Die Aufgaben des Superintendenten oder der Superintendentin, die sich daraus ergeben, sollen künftig in einer #Dienstbeschreibung zusammengefasst werden, die der Kirchenkreisvorstand in Abstimmung mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin erlässt. In der Dienstbeschreibung soll auch geregelt werden, welche Aufgaben auf die Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt oder auf andere Personen im Kirchenkreis delegiert werden. Bei der Entwicklung der Dienstbeschreibung orientiert sich der Kirchenkreisvorstand an der Musterdienstbeschreibung der Landeskirche () weiterführende Texte), die die Landessynode bei ihrer Tagung im Herbst 2006 zustimmend zur Kenntnis genommen hat



4.6.1. Ziele des Grundstandards

Der Grundstandard Leitung des Kirchenkreises verfolgt das Ziel, dass die Superintendentur im Kirchenkreis im Rahmen der Finanzplanung so mit Personal-, Bau- und Sachmitteln ausgestattet wird, dass der Superintendent oder die Superintendentin und die anderen Personen, die ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben wahrnehmen, diese Aufgaben tatsächlich wirkungsvoll wahrnehmen können. Zur Verwirklichung dieses Ziel sind im Rahmen der Finanzplanung vor allem folgende Entscheidungen erforderlich:

- Im Rahmen der > Stellenplanung ist zu bestimmen, welcher Stellenanteil für ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben im Kirchenkreis erforderlich ist.
- Daraus ergeben sich die im Grundstandard genannten Folgeentscheidungen über die pfarramtliche Ausstattung der Superintendentur-Gemeinde, über die Bereitstellung etwaiger Stellenanteile für #Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt oder für andere Personen, die ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben wahrnehmen, oder über die anderweitige Entlastung des genannten Personenkreises.
- Für das Büro der Superintendentur sind in ausreichendem Umfang Sekretariatsstunden und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.
- Im Rahmen des > Gebäudemanagements ist auf eine angemessene bauliche Ausstattung des Pfarrhauses und des Büros der Superintendentur zu achten.
- Für die Fortbildung des Superintendents oder der Superintendentin und der anderen Personen, die ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben wahrnehmen, sind genügend Mittel zur Verfügung zu stellen. Denn diese Personen müssen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben hinreichend qualifiziert sein (vgl. Abschnitt I.6 der Grundstandards).

Die Grundsätze für diese Entscheidungen sind in dem Konzept für das Handlungsfeld Leitung des Kirchenkreises zusammenzufassen, das die Kirchenkreise nach § 20 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 12 FAVO in ihren Kirchenkreistagen beschließen müssen.



4.6.2. Der Stellenanteil für ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben

Besondere Bedeutung unter den Entscheidungen zur Umsetzung der Finanzplanung besitzt die Bestimmung des Stellenanteils für ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben im Rahmen der Stellenplanung. Diese Bestimmung ist eine Aufgabe, deren Lösung konzeptionelle Gestaltungskraft und Augenmaß erfordert. Beides kann nicht durch die Anwendung von Rechenmodellen ersetzt werden. Rechenmodelle können aber ein Hilfsmittel für die stellenplanerischen Überlegungen sein, weil sie eine erste grobe Orientierung anbieten und die besondere individuelle Situation des jeweiligen Kirchenkreises in einen Vergleich mit anderen Kirchenkreisen bringen.

In diesem Sinne stehen unter den } Hinweisen und Empfehlungen zwei Berechnungsmodelle zur Verfügung. Beide gehen in Anknüpfung an den Grundstandard davon aus, dass die wichtigsten Indikatoren für den Leitungsaufwand im Kirchenkreis die Zahl der Kirchenglieder, der Kirchen- und Kapellengemeinden sowie der Pastoren und Pastorinnen im Kirchenkreis sind. Das zweite Berechnungsmodell berücksichtigt zusätzlich die Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis.

Das Ergebnis der Berechnungen nach einem der Berechnungsmodelle kann bei den Folgeentscheidungen, die im Grundstandard genannt werden, als Orientierungsgröße herangezogen werden.



4.6.3. Verfahrensschritte

- Die Regelungen über den Stellenanteil für ephorale Leitungs- und Führungsaufgaben sind rechtzeitig mit den Regelungen der Dienstbeschreibung für den Superintendenten oder die Superintendentin abzustimmen. Der Erlass der Dienstbeschreibung fällt in die Zuständigkeit des Kirchenkreisvorstandes. Da es in den meisten Kirchenkreisen zurzeit der Entwicklung des Konzepts für Handlungsfeld Leitung des Kirchenkreises vermutlich noch keine Dienstbeschreibung geben wird, ist mit dem Kirchenkreisvorstand zumindest abzustimmen, ob die vorgesehenen Regelungen über den Stellenanteil etwaigen Überlegungen für eine Dienstbeschreibung widersprechen.
- Mit dem Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde ist im Rahmen der Beratungen über die pfarramtliche Ausstattung der Superintendentur-Gemeinde abzustimmen, welche Aufgaben (Unterrichtsaufgaben, ggf. Größe des eigenen Seelsorge-Bezirks, Predigtendienst, besondere Aufgaben und Projekte) der Superintendent oder die Superintendentin in der Superintendentur-Gemeinde wahrnehmen soll.



4.7.1 Vorbemerkungen

- Der Grundstandard Verwaltung im Kirchenkreis erinnert daran, dass kirchliche Arbeit mit Verwaltungshandeln verbunden ist, weil kirchliches Handeln nicht im rechtsfreien Raum geschieht und finanziert werden muss:
- Das kirchliche Handeln lebt vom Einsatz ehrenamtlicher und bezahlter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Rechte sowie Pflichten beachtet und berücksichtigt werden müssen.
- Kirchliche Aktivitäten sind zumeist mit der Vereinnahmung und Ausgabe von Finanzmitteln verbunden, die zumeist treuhänderisch und teils mit einer Zweckbindung versehen eingesetzt werden. Dies erfordert Regelungen zur Ordnungsgemäßheit, Transparenz, Sicherheit und zum Nachweis des Geldverkehrs, die beachtet werden müssen.
- Das in der Landeskirche geltende Recht einschließlich der allgemeinen Anforderung, wirtschaftlich und sparsam zu handeln, ist einzuhalten. Die Regelungen sind stark durch Landes-, Bundes- und EU-Recht beeinflusst..
- Kirchliche Arbeit basiert auf Beschlüssen verantwortlicher Gremien, an deren Vorbereitung und Ausführung die Verwaltung maßgeblich mitwirkt.

Die durch diese Zusammenhänge ausgelösten
#Verwaltungsleistungen werden maßgeblich durch die kirchlichen
#Verwaltungsstellen auf Kirchenkreisebene (#Kirchenämter)
geleistet. Weitere Verwaltungsarbeit wird in den Gemeindebüros oder
Büros kirchlicher Einrichtungen und von den Amtsträgern und
kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleistet.

Die Kirchenkreise sind nach § 20 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 12 FAVO verpflichtet, ein Konzept für die Verwaltung im Kirchenkreis zu beschließen. Sie müssen insbesondere dafür sorgen, dass die Kirchenämter so mit Personal-, Bau- und Sachmitteln ausgestattet werden, dass sie die ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben erfüllen können (vgl. Abschnitt I 2. der Grundstandards). Die Ausstattung muss die ganze Breite der anfallenden Verwaltungsaufgaben berücksichtigen.



4.7.2 Verfahrensschritte

Bei der Erarbeitung des Ausstattung der Verwaltung ist neben der vorgeschriebenen Beteiligung der #Mitarbeitervertretung der Amtsleiter oder die Amtsleiterin des Kirchenamtes zu beteiligen. Wird ein Kirchenamt wie im Regelfall gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen geführt, ist außerdem der für das Kirchenamt gebildete Ausschuss der Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise oder die entsprechenden Gremien in die Beratungen einzubinden.

Zur Bedarfsanalyse kann gegenwärtig auf das bislang geltende System der #Arbeitseinheiten zurückgegriffen werden. Hierfür stehen unter den } Hinweisen und Empfehlungen entsprechende Formulare zur Verfügung, die getrennt nach kirchensteuer- und nach umlagefinanziertem Bereich verwendet werden können. Die darin entwickelten Faktoren zur Ermittlung des Personalbedarfs gehen auf langjährige Erfahrungen in der Landeskirche zurück. Die Faktoren sind Werte, die mit Blick auf alle Verwaltungsstellen festgelegt wurden. Ergeben sich auf Grund der konkreten Verhältnisse der einzelnen Verwaltungsstelle andere Werte, so gehen diese als die spezielleren vor. Soweit andere, genauere Mittel zur Ermittlung des Bedarfs, u.U. auch des Bau- und Sachmittelbedarfs, zur Verfügung stehen, so können diese herangezogen werden.



4.7.3. Dimensionen der Verwaltungsarbeit im Kirchenkreis

4.7.3.1. Ziele der Verwaltungsarbeit

- Entlastung der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und ihrer Einrichtungen
Durch die Arbeit des Kirchenamtes sollen alle Verwaltungsleistungen, die nach den entsprechenden Vorschriften und Beschlüssen der Gremien erforderlich sind, für die Kirchengemeinden, den Kirchenkreis und ihre Einrichtungen erbracht werden. Soweit es möglich und sinnvoll ist, sollen die Kirchengemeinden, der Kirchenkreis und ihre Einrichtungen von Verwaltungsarbeit entlastet werden. Bei der Planung, Durchführung und Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit erhalten die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen Unterstützung und Beratung unter Berücksichtigung aller rechtlichen, finanziellen und sonstigen administrativen Fragen.
- ordnungsgemäße Verwaltung
Bei allen notwendigen Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung besteht eine bleibende Tendenz zur Verrechtlichung und Ausdifferenzierung von Lebenssachverhalten, die sich in zusätzlichem Verwaltungsaufwand niederschlägt. Insbesondere gilt dies für das staatliche Recht, das den überwiegenden Bereichen auch der kirchlichen Verwaltung zugrunde liegt und zu beachten ist. Das bedeutet, dass die Verwaltungsleistungen, die sich aus Vorschriften zwingend ergeben, von der kirchliche Verwaltungsstelle unbedingt erfüllt werden müssen. Die Verwaltungsstelle muss von der Ausstattung her in der Lage sein, diese Pflichtaufgaben zu erledigen und damit den Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis und ihren Einrichtungen eine ordnungsgemäße Verwaltung zu gewährleisten.
- Verwaltung als Dienstleistung
Die Verwaltungsstelle ist nach den Prinzipien einer Dienstleistungsstelle einzurichten und zu führen. Gleichzeitig bleiben Elemente einer Aufsichtsstelle erhalten. Diese ergeben sich aus der Verwaltungshilfe für den Kirchenkreisvorstand, der über Genehmigungen und andere Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den Kirchengemeinden (§§ 67 ff. KGO) zu befinden hat, und aus der Rechtmäßigkeitskontrolle gegenüber



Entscheidungen des Kirchenvorstandes gemäß § 64 Abs. 2 KGO.

- **Entwicklung zum Kirchenamt**

Die kirchliche Verwaltungsstelle ist nach Maßgabe der landeskirchlichen Vorgaben gemäß Schreiben des Landeskirchenamtes vom 26. Januar 2006 – 5681-2 I 29 R 146 (} weiterführende Texte) zu einem Kirchenamt zu entwickeln. Alle Planung ist hierauf auszurichten.

- **Ressourcen**

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass bei der Konzentration des Personals auf künftig weniger Kräfte dieses tendenziell einen höheren Qualifikationsgrad aufweist. Das bedeutet, dass darauf hinzuwirken sein wird, ausschließlich Fachkräfte einzusetzen und den Anteil der Mitarbeitenden mit Befähigung für Aufgaben des gehobenen Verwaltungsdienstes zu erhöhen.

4.7.3.2. Inhaltliche Anforderungen an die Verwaltungsarbeit

Bei der Entwicklung seines Konzepts für die Verwaltung im Kirchenkreis bestimmt der Kirchenkreis die inhaltlichen Anforderungen an die Verwaltungsstelle einschließlich der Intensität der Verwaltungsleistungen.

Bestandteile der inhaltliche Anforderungen sind:

- **der landeskirchliche Standard**

Der landeskirchliche Standard umfasst die aus der > Gesamtzuweisung finanzierten und die gemäß §§ 18 FAG, 11 FAVO aus der > Verwaltungskostenumlage finanzierten Pflichtaufgaben. Alle weiteren Aufgaben sind freiwillige Verwaltungsleistungen, die die Verwaltungsstelle z.B. für selbstständige Träger wie Vereine gegen Erstattung der Verwaltungskosten übernehmen kann. Die Erfüllung der Pflichtaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der landeskirchliche Standard der Verwaltungsleistungen wird durch das landeskirchliche Aufgabenverzeichnis der Kirchenämter (} Hinweise und Empfehlungen) konkretisiert.

- **Schwerpunktbildung**

Der Kirchenkreis kann Schwerpunkte auf bestimmte Bereiche oder Verfahrensweisen der Verwaltung setzen. Andere Bereiche können bei Beachtung des landeskirchlichen Standards nachrangig behandelt werden. In beiden Fällen sind diese Bereiche (ggf. an Hand des Aufgabenverzeichnisses) möglichst genau zu bezeichnen, und die Prioritäten und die Nachrangigkeit sind auszuweisen.



- Aus- und Fortbildung

Grundsätzlich muss der Kirchenkreis für die Verwaltung sämtliche Anforderungen an die bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung seines Verwaltungspersonals erfüllen können (vgl. Abschnitt I 6. der Grundstandards). Dazu gehören insbesondere die Berufsausbildung zum oder zur #Verwaltungsfachangestellten, die Ausbildung für den #gehobenen Verwaltungsdienst, die #Angestellten II – Lehrgänge und andere Fortbildungen. Für diese Ausbildungsgänge und Angestellten II-Lehrgänge trägt die Landeskirche die Lehrgangs- oder Studienentgelte, oder sie organisiert die Lehrgänge und den kircheneigenen Unterricht.

- Projekte

Besondere Anforderungen des Kirchenkreises müssen berücksichtigt werden, sofern sie auf die Menge, Intensität oder Qualität der Verwaltungsleistungen Rückwirkungen haben, wie z. B. strukturelle Besonderheiten, wie viele kleine Friedhöfe, eine Vielzahl von laufenden Projekten, Umstrukturierungsprozesse von besonderer Bedeutung, Regionalisierung von Kirchengemeinden oder die Umstellung auf das kaufmännische #Rechnungswesen (Doppik) einschließlich des für die Verwaltungsstelle geltende Plans zur Umstellung in seinen einzelnen Schritten (darunter Schulung des vorhandenen Personals und Gewinnung des geeigneten Personals).



Hinweise und Empfehlungen (4.)

zu 4. Planungsziele und Grundstandards

zu 4.2. Grundstandard Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit

- Adressen
(-> s. unten Download)

zu 4.3. Grundstandard kirchliche Bildungsarbeit

- Checkliste Evangelische Bildungsarbeit im Kirchenkreis
(-> s. unten Download)
- Ziele und Dimensionen evangelischer Bildungsarbeit:
Vorschläge für ihre Umsetzung
(-> s. unten Download)
- Adressen
(-> s. unten Download)

zu 4.4. Grundstandard kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Bausteine für die Erarbeitung eines Konzepts für den
Grundstandard Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
(-> s. unten Download)
- Adressen
(-> s. unten Download)

zu 4.5. Grundstandard diakonische Handlungsfelder Kirchenkreissozialarbeit, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung und Suchtkrankenhilfe

- Adressen
(-> s. unten Download)

zu 4.6. Grundstandard Leitung des Kirchenkreises

- Berechnungsmodelle zum Stellenanteil für ephorale Leitungs-
und Führungsaufgaben (wird nachgereicht)

zu 4.7. Grundstandard Verwaltung im Kirchenkreis

- Ermittlung des Arbeitsumfangs der Kirchenämter nach
Arbeitseinheiten
(-> s. unten Download)
- Aufgabenverzeichnis der Kirchenämter
(-> s. unten Download)



Weiterführende Texte (4.)

zu 4. Planungsziele und Grundstandards

zu 4.1. Allgemeines zu Planungszielen und Grundstandards

- Grundstandards für die Finanzplanung der Kirchenkreise
(-> s. unten Downloads)

zu 4.2. Grundstandard Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit

- Ordnung für die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
(Ordn. Fachaufs. Kirchenmusiker) vom 02. 02. 1998
Kirchl. Amtsbl. S. 36, ber. S. 75; Rechtssammlung Nr. 46-24
(-> s. unten Downloads)
- Kirchenmusik – Schatz und Chance unserer Kirche
Eröffnungsreferat von Oberlandeskirchenrat Dr. Hans Christian Brandy beim Generalkonvent der beruflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Michaeliskloster Hildesheim, 25. 09. 2005
(-> s. unten Downloads)

zu 4.3. Grundstandard Kirchliche Bildungsarbeit

- www.kirche-schule.de:
 - * Vereinbarung, Ordnung und Rahmenrichtlinien sowie Unterrichtsmaterial zur Konfirmandenarbeit in der Ev. luth. Landeskirche Hannovers
 - * Gesetze und Erlasse zum Ev. Religionsunterricht in Niedersachsen
 - * Informationen über Evangelische Schulen in Niedersachsen
 - * Kirchliche Stellungnahmen und Dokumentationen zu „Kirche und Bildung“
- www.ekd.de/ekd_kirchen/44057.html:
 - * Denkschriften
 - * Publikationen
 - * Texte



* Dokumentationen

- Zur schnelleren Orientierung:

Folgende EKD-Denkschriften auf dieser Webseite bieten Ihnen bei Bedarf besondere Hilfestellung zur theologischen Orientierung innerhalb der oben beschriebenen möglichen Arbeitsfelder:

- * Nr. 136: Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität, 1994.
- * Nr. 141: Glauben entdecken. Konfirmandenarbeit und Konfirmation im Wandel, 1998.
- * Nr. 154: Maße des Menschlichen. Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft, 2003
- * Unter „EKD-Text“ Nr. 73: Was Familien brauchen. Eine familienpolitische Stellungnahme des Rates der EKD, 2002

zu 4.4. Grundstandard Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Ordnung für die Evangelische Jugend vom 30.08.2004
Kirchl. Amtsbl. S. 140, Rechtssammlung Nr. 50-4
Download unter www.ejh.de
- Ordnung für die Fachaufsicht über die Kreisjugendwartinnen – und warte vom 30.08.2004
Kirchl. Amtsbl. S. 145, Rechtssammlung Nr. 46-28
Download unter www.ejh.de
- Leitbild für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – beschlossen von der 23. Landessynode im November 2006
unter www.ejh.de
an die Kirchengemeinden versandt mit der Mitteilung G 3/2007 vom 01.03.2007
- Juleica – Informationen zur Jugendleitercard finden sich unter www.ljr.de/Juleica.363.0.html und www.jugendserver-niedersachsen.de/index.php?id=47
- Ebenfalls unter www.ejh.de Hinweise, Richtlinien, Listen etc. zu Finanzierungen, Standards u.a. Grundsatzfragen



- Ziele formulieren - Praxis entwickeln.
Konzeptentwicklung in der evangelischen Jugendarbeit
Materialien Heft. Nr. 8 aus dem Landesjugendpfarramt
* zum Orientieren, zum Motivieren, zum Anregen, zum Informieren
erarbeitet vom Landesjugendpfarramt Hannover auf Initiative des Jugendausschusses der Landessynode
* für Haupt- und Ehrenamtliche, die leitend Verantwortung für die evangelische Jugendarbeit haben
* für alle, denen die Weiterentwicklung der evangelischen Jugendarbeit am Herzen liegt.
* Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden unter www.ejh.de
* Download: pdf (ca. 7.4 MB) über www.ejh.de.

- Studie Realität und Reichweite der Jugendverbandsarbeit – fertig gestellt 2006
* Eine kurze Übersicht der Ergebnisse einer im Jahr 2006 abgeschlossenen, bisher einmaligen hoch professionellen Studie über Jugendverbandsarbeit findet sich unter:
<http://web.fu-berlin.de/jugendverbandsarbeit/gesamt/hauptergebnisse.htm>
* Die kurze Skizze mag zur Orientierung darüber dienen, was Jugendverbandsarbeit allgemein und in der Kirche im Besonderen zu leisten vermag und mit welcher Perspektive Jugendarbeit als Jugendverbandsarbeit betrachtet werden sollte.
* Mehr dazu unter www.ejh.de oder www.evangelische-jugend.de.
* Einen Einblick in die Praktische Seite des Forschungsprojekts in der Hannoverschen Landeskirche bietet das Heft Mitarbeiter 2/2006: Ende offen - Praxisentwicklung in der Evangelischen Jugend.
* Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden www.ejh.de.
* Download: pdf (8 MB), zip (7,6 MB) über www.ejh.de
* Die gesamte Studie - insgesamt drei Bände - ist im Buchhandel oder direkt beim Verlag erhältlich:
Verlag Barbara Budrich
Stauffenbergstraße 7, 51379 Leverkusen-Opladen
Telefon: 02171 344-594, Fax: -693
E-Mail: [info\(at\)budrich-verlag.de](mailto:info@budrich-verlag.de)
Internet: www.budrich-verlag.de

zu 4.5. Grundstandard diakonische Handlungsfelder Kirchenkreissozialarbeit, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung und Suchtkrankenhilfe



- Grundsätzliche Regelungen zur Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises sind dem Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit (Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz) vom 19.07.1978 Kirchl. Amtsbl. S. 109; Rechtssammlung Nr. 50 C zu entnehmen.
(-> s. unten Download)
- Hinweise zum Verfahren der Konzeptentwicklung, zu den Aufgaben des Kirchenkreises und den Aufgaben der Kirchenkreissozialarbeiter und Kirchenkreissozialarbeiterinnen sowie grundsätzliche Überlegungen zum Arbeitsfeld enthält die Rahmenkonzeption der Kirchenkreissozialarbeit „Dem Menschen so nah“, herausgegeben durch das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. im April 2006
Download: pdf (ca. 786 kB) über <http://www.diakonie-hannovers.de/aktuelles/1059.htm>
- Die Grundlagen für das Tätigwerden der Beratungsstellen ergeben sich aus den Richtlinien für die evangelische Lebensberatung in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 27.07.1978, Kirchl. Amtsbl. S. 120
(-> s. unten Download)
- Für das Tätigwerden der Erziehungsberatungsstellen sind die Regelungen des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII), zu beachten. <http://gesetze.bmas.bund.de/Gesetze/sgb08xinhalt.htm>
- Hinweise auf erforderliche Zusatzqualifikationen der in den Beratungsstellen tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind der Rundverfügung K1/2005 vom 25. 01. 2005 betr. Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in a) Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie b) sozialpsychiatrischen Beratungsstellen und Fachstellen für Sucht und Suchtprävention zu entnehmen
(-> s. unten Download)
- Die staatlich anerkannten Fachstellen für Sucht und Suchtprävention werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention“ RdErl. d. MS vom 21.11.2006 - 403.5-41543-1.3.1 (Nds. MinBl. S.1414)



vom Land Niedersachsen gefördert. Diese Richtlinie legt auch die personellen und sonstigen Mindestanforderungen für das Tätigwerden der Fachstelle fest.

<http://www.recht-niedersachsen.de/21069/403,5,41543,1,3,1.htm>

zu 4.6. Grundstandard Leitung des Kirchenkreises

- **Musterdienstbeschreibung für Superintendenten und Superintendentinnen (Stand: 08. 11. 2006**
(-> s. unten Download)

- **Vertretungsregelungen im Superintendentenamt**
Für die Rechtsgrundlagen zum Superintendentenamt wird auf die entsprechenden Bestimmungen in der Kirchenverfassung, der Kirchenkreisordnung und im Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen in der Rechtssammlung verwiesen. (-> s. unten Download)



5. Allgemeine Finanzplanung

Nach § 19 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) entwickelt jeder Kirchenkreis für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben und der Aufgaben der Kirchengemeinden eine #Finanzplanung. Diese Finanzplanung ist umfassend. Zu ihr gehört nach § 19 Abs. 2 FAG nicht nur die überkommene > Stellenplanung, sondern auch die #allgemeine Finanzplanung und das > Gebäudemanagement.

Wichtigste Instrumente zur Gestaltung der Finanzplanung sind der > Stellenrahmenplan, der die verbindliche Grundlage der Stellenplanung und Stellenbesetzung im Kirchenkreis darstellt, und die > Finanzsatzung, in der die Grundlagen für die Gestaltung und Umsetzung der Finanzplanung zusammengefasst sind.

Die allgemeine Finanzplanung umfasst vor allem die Verwaltung der Einnahmen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden, die Verteilung der Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen und die Rücklagen- und Anlagepolitik des Kirchenkreises.

Inhalt:

- 5.1. Einnahmen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden
- 5.2. Zuweisungen
- 5.3. Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden
- 5.4. Finanzsatzung

Weiterführende Texte



5.1.1. Leistungen anderer Stellen

§ 1 Abs. 1 FAG nennt die drei Säulen für die Finanzierung kirchlicher Aufgaben in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden:

- Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln,
- eigene Einnahmen,
- Leistungen anderer Stellen.

5.1.1. Leistungen anderer Stellen

#Leistungen anderer Stellen sind zum einen freiwillige Leistungen im Rahmen von Projekten, Förderkreisen, Fördervereinen oder Stiftungen, die z.B. zur Finanzierung von Stellenanteilen oder Baumaßnahmen ins Leben gerufen werden. Zum anderen umfasst dieser Begriff auch solche Leistungen anderer Stellen, die auf besonderen Rechtstiteln beruhen, wie z.B. Leistungsverpflichtungen des #Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds oder Leistungen im Rahmen einzelner #Patronate. Die Leistungsverpflichtungen aus solchen Rechtstiteln gehen Leistungen aus anderen Quellen, auch aus Zuweisungen und eigenen Einnahmen, vor. Die Stellen, die auf Grund besonderer Rechtstitel zu Leistungen verpflichtet sind, müssen also auch dann zahlen, wenn eigene Einnahmen bestehen oder ein Anspruch auf Zuweisungen gegeben ist.



5.1.2. Einnahmen aus dem Pfarrvermögen

Das #Pfarrvermögen besteht zum einen aus dem örtlichen #Pfarrstellenvermögen der Kirchengemeinden und zum anderen aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden, das im landeskirchlichen #Pfarrbesoldungsfonds angelegt ist. Die Erträge aus dem örtlichen Pfarrstellenvermögen, das sog. #Pfarrstellenaufkommen, wurden bisher an die Landeskirche abgeführt und zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung und -versorgung verwendet. Die Zinsen aus dem Pfarrbesoldungsfonds wurden, soweit sie nicht zum Werterhalt der Einlagen genutzt wurden, ebenfalls zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung und -versorgung dem landeskirchlichen Haushalt zugeführt. Künftig stehen sowohl das Pfarrstellenaufkommen als auch die Zinsen aus dem Pfarrbesoldungsfonds dem Kirchenkreis zu. Das Pfarrstellenaufkommen ist nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen (§ 15 Abs. 3 FAG). Die Erträge des Pfarrbesoldungsfonds werden an den Kirchenkreis ausgeschüttet, soweit sie nicht zur Werterhaltung der kirchengemeindlichen Einlagen im Pfarrbesoldungsfonds benötigt werden (§ 16 Abs. 3 FAG).

Als #abzugsfähige Ausgaben können aus dem örtlichen Pfarrstellenaufkommen wie bisher Maßnahmen zur Verbesserung des Grundbesitzes, Grundbesitzabgaben und andere Lasten des Grundbesitzes finanziert werden. Weil die Verwaltungsstellen in Zukunft vorrangig durch > Verwaltungskostenumlagen aus der Erfüllung ihrer Ausgaben heraus zu finanzieren sind, müssen darüber hinaus künftig auch die Verwaltungskosten der Pfarrdotations-Grundstücke vom Pfarrstellenaufkommen abgezogen werden. Die Kosten für die #Versehung einer unbesetzten Pfarrstelle oder die Vertretung gehören demgegenüber nicht mehr zu den abzugsfähigen Ausgaben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind sie in Zukunft unmittelbar vom Kirchenkreis zu finanzieren, der ohnehin die Verantwortung für die Finanzierung des pfarramtlichen Dienstes trägt.

Das Pfarrvermögen unterliegt wie das gesamte Vermögen einer Kirchengemeinde einer gesamtkirchlichen Bindung. Die Verantwortung für den pfarramtlichen Dienst tragen vorrangig die Landeskirche, die Dienstherr der Pastoren und Pastorinnen ist, und der Kirchenkreis, der durch die Gestaltung seiner Stellenplanung den Verkündigungsdienst sicherstellen muss. Die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen sind daher bewusst den Kirchenkreisen zugeordnet und werden nicht bei den einzelnen Kirchengemeinden belassen:



Der Verbleib der Einnahmen auf der Ebene der Kirchengemeinden würde in den Kirchenkreisen komplizierte Berechnungen erforderlich machen und Planungsprozesse erheblich erschweren.

- Die Zuordnung der Einnahmen zum Kirchenkreis ist deswegen konsequent, weil eine einzelne Kirchengemeinde den Stiftungszweck des Pfarrvermögens in der Regel ohnehin nur mit Hilfe der Kirchensteuermittel des Kirchenkreises erfüllen kann. Nach den Berechnungen des Landeskirchenamtes sind nur wenige Kirchengemeinden in der Landeskirche in der Lage, ihren Pfarrstellen-Bestand allein aus den Erträgen des Pfarrvermögens zu finanzieren.
- Die Zuordnung der Einnahmen zum Kirchenkreis ist ein Gebot der #Solidarität und entspricht dem Grundsatz der aufgabenorientierten Mittelverteilung. Würde eine einzelne Kirchengemeinde wegen der Höhe ihrer Einnahmen aus dem Pfarrvermögen mehr pfarramtlichen Dienst beanspruchen, als ihr nach den Verteilungskriterien des Kirchenkreises zusteht, dann ginge dies auf Kosten anderer Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

Das Pfarrvermögen unterliegt einer strengen Zweckbindung. Nach § 15 Abs. 1 FAG darf das Stellenaufkommen daher nur für die Besoldung und die Versorgungskassenbeiträge der Pfarrer und Pfarrerrinnen verwendet werden. Die Zweckbindung wird dadurch gewährleistet, dass das Pfarrstellenaufkommen und die ausgeschütteten Zinsen aus dem Pfarrbesoldungsfonds mit der > Gesamtzuweisung der Landeskirche an die Kirchenkreise verrechnet werden (§ 10 FAG; dazu näher unter 5.2.3.1.). Die Landeskirche als Dienstherr der Pastoren und Pastorinnen verwendet diese Mittel zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung und der Versorgungskassenbeiträge für die Pastoren und Pastorinnen.

Nach § 56 Abs. 2 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) ist das Pfarrvermögen wirtschaftlich zu verwalten und voll auszunutzen. Um seinen ursprünglichen Stiftungszweck nicht zu gefährden, ist es außerdem im Grundsatz unveräußerlich. Deswegen bleiben die Regelungen über die Freigabe von #Verkaufserlösen aus der Pfarrdotations weitgehend bestehen. Lediglich 10 % eines Verkaufserlöses können für die Finanzierung örtlicher Aufgaben verwendet werden (§ 16 Abs. 2 Satz 3 FAG). Für diese Verwendung bedarf es künftig aber nicht mehr einer besonderen Freigabe-Entscheidung des Landeskirchenamtes.

Nach § 9 Abs. 2 der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) kann die > Finanzsatzung des Kirchenkreises bestimmen, dass die Veranlassung > abzugsfähiger Ausgaben ab einer festzulegenden Höhe der



Genehmigung durch den Kirchenkreis bedarf. Der Kirchenkreis sollte prüfen, ob eine solche Regelung erforderlich ist, um zu verhindern, dass Kirchengemeinden durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben die Erträge aus dem Pfarrvermögen zu Lasten der Gesamtheit des Kirchenkreises unnötig schmälern.



5.1.3. Sonstige Einnahmen und Erträge

Nach § 17 Abs. 1 FAG regelt der Kirchenkreis in seiner > Finanzsatzung, wie Einnahmen aus dem sonstigen Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist (#Kirche/Küsterei) verwendet werden. Der Kirchenkreis kann dabei bestimmen, dass die Einnahmen ganz oder teilweise an den Kirchenkreis abzuführen sind. Diese Regelung knüpft an die bisherigen Bestimmungen des Zuweisungsrechts an. Sie erstreckt sich auf die Einnahmen, die nach diesem bisherigen Recht auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises anzurechnen waren. Einnahmen aus der #Vermietung von Wohnhäusern verbleiben daher auch in Zukunft ebenso wie etwaige Erlöse aus dem Verkauf solcher Wohnhäuser als sonstige Einnahmen nach § 17 Abs. 2 Nr. 6 FAG vollständig bei den Kirchengemeinden.

Die in § 17 Abs. 2 FAG enthaltenen Regelungen über den Verbleib der sonstigen Einnahmen bei den Kirchengemeinden entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen des Zuweisungsrechts im Hinblick auf den Verbleib von Einnahmen bei den Kirchenkreisen und bei den Kirchengemeinden.

Die Einnahmen aus dem nicht dotationsgebundenen Vermögen (Kirche/Küsterei) sind nicht nur innerhalb der Landeskirche insgesamt, sondern meist auch innerhalb des Kirchenkreises sehr unterschiedlich verteilt. Hohen Erträgen, beispielsweise aus dem Betrieb von #Windparks, stehen oft Bagatellbeträge, z.B. Einnahmen aus der Verpachtung von #Kleingartengrundstücken, gegenüber. § 17 Abs. 1 gibt den Kirchenkreisen die Möglichkeit, in ihrer > Finanzsatzung den Verbleib solcher Beträge entsprechend der Vermögensverteilung im Kirchenkreis und der eigenen Schwerpunktsetzung zu regeln. Der Kirchenkreis kann die Einnahmen aus dem nicht dotationsgebundenen Vermögen

- künftig vollständig den Kirchengemeinden belassen,
- er kann sie entsprechend den bisherigen Zuweisungsregelungen zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden aufteilen,
- oder er kann die vollständige Abführung an den Kirchenkreis anordnen, um hieraus die > Allgemeine Ausgleichsrücklage zu speisen, die Mittel längerfristig anzulegen (z.B. zur Finanzierung größerer Projekte des Kirchenkreises, die auch den beteiligten Kirchengemeinden zugute kommen) oder für andere Zwecke des Kirchenkreises zu verwenden, z.B. zur



Finanzierung von Einrichtungen des Kirchenkreises oder für
Zustiftungen an eine Stiftung des Kirchenkreises.

Zumindest sollte der Kirchenkreis bestimmen, dass Kleinbeträge bis zu
einer bestimmten Höhe an den Kirchenkreis abzuführen sind. Denn
deren gesonderte Verwaltung würde einen unverhältnismäßig hohen
Verwaltungsaufwand verursachen.



5.1.4. Verwaltungskostenumlagen

Die kirchlichen > Verwaltungsstellen (Kirchenkreisämter, künftig: Kirchenämter) sind in Zukunft vorrangig aus der Erfüllung ihrer Aufgaben heraus durch #Verwaltungskostenumlagen zu finanzieren. Erst in zweiter Linie sollen aus der Gesamtzuweisung des Kirchenkreises Mittel zur Verfügung gestellt werden. § 18 FAG regelt die Erhebung der Verwaltungskostenumlagen, die künftig vollständig bei den Kirchenkreisen verbleiben. § 11 Abs. 1 FAVO regelt, für welche Aufgaben einer Verwaltungsstelle die Erhebung von Verwaltungskostenumlagen insbesondere in Betracht kommt:

- Verwaltung von Kindertagesstätten,
- Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich der Beratungsstellen,
- Verwaltung von Friedhöfen,
- Fundraising und Erhebung von Kirchgeld,
- Vermietungen,
- Verwaltung von Liegenschaften einschließlich der Grundstücke, die zur Pfarrdotations- oder zur Dotationskirche/Küsterei gehören.

§ 11 Abs. 2 FAVO bestimmt ergänzend, dass bei der Bemessung der Verwaltungskostenumlagen auch die sog. #Regiekosten, die auf die umlagefähigen Aufgaben entfallen, mit zu berücksichtigen sind. Dasselbe gilt für die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Gremienbetreuung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, die die umlagefähigen Aufgaben betreffen.

Bei folgenden Aufgaben der Verwaltungsstellen kommt eine Refinanzierung durch Verwaltungskostenumlagen nicht in Betracht:

- Personalverwaltung außerhalb der für eine Refinanzierung geeigneten Aufgaben,
- Dienstwohnungen,



Liegenschaftsverwaltung für Kirche, Pfarrhaus und Gemeindehaus,

- Allgemeine Haushaltspläne der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- Meldewesen,
- Gremienbetreuung, soweit sie nicht die für eine Refinanzierung geeigneten Aufgaben betrifft.

Die Erfüllung dieser Aufgaben muss wie bisher aus der > Gesamtzuweisung finanziert werden.

In den Beratungen über die Neuordnung des Finanzausgleichs wurde deutlich, dass das Potenzial für eine Refinanzierung der Verwaltungsstellen durch Verwaltungskostenumlagen etwas mehr als die Hälfte der gegenwärtig vorhandenen Arbeitseinheiten umfasst. Trotz aller notwendigen Anstrengungen wird es aber vermutlich nur schrittweise möglich sein, dieses Potenzial voll auszuschöpfen. Soweit es für die Erfüllung der Vorgaben des > Grundstandards Verwaltung im Kirchenkreis erforderlich ist, wird daher auch in Zukunft die Notwendigkeit bestehen, Aufgaben aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren, die sich an sich für eine Refinanzierung durch Verwaltungskostenumlagen eignen. Dieses Problem wird vor allem bei kleineren #Friedhöfen im ländlichen Bereich mit wenigen Bestattungsfällen im Jahr auftreten. Die Landessynode hat sich deutlich dafür ausgesprochen, kirchliche Friedhöfe zu erhalten. Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden müssen daher bereit sein, die Verwaltung dieser Friedhöfe nötigenfalls auch durch Mittel aus der Gesamtzuweisung zu unterstützen. Vorrangig sollten sie aber vorhandene und politisch durchsetzbare Möglichkeiten der Gebührenerhöhung nutzen oder die Verwaltung in geeigneten Fällen vereinfachen, z.B. durch die Bildung von Friedhofsverbänden oder die Konzentration der Bearbeitung aller Friedhofsangelegenheiten im Kirchenkreisamt. Grundsätzlich sollten die Kirchenkreise darauf achten, dass die Friedhofsverwaltung bei den Verwaltungsstellen verbleibt. Denn Satzungspflege, Gebührenkalkulation und Erlass von Bescheiden stellen besonders sensible Verwaltungsaufgaben dar, die nicht auf andere Stellen delegiert werden können.

Die veränderte Form der Finanzierung macht es mehr als bisher erforderlich, die Leistungen der Verwaltungsstellen zu beschreiben und die #Kosten der Verwaltungsarbeit sichtbar zu machen. Wegen der Verknüpfung der Umstellung des kirchlichen Rechnungswesens auf die kaufmännische Buchführung wird es vermutlich erst mittel- bis langfristig möglich sein, eine echte #Kosten-Leistungs-Rechnung zu entwickeln. Für die Darstellung der Leistungen und für die Verteilung



der Arbeitsmengen kann daher zumindest vorläufig das bisherige #Arbeitseinheiten-System weiter benutzt werden, das nach dem Stellenplanungsrecht Verteilungsfaktor für die Arbeit der Verwaltungsstelle war. Ein überarbeiteter Arbeitseinheiten-Katalog, der zwischen den umlagefinanzierten und den kirchensteuerfinanzierten Aufgaben unterscheidet, steht unter den } Hinweisen und Empfehlungen bei 4. zur Verfügung. Einen landeskirchlich einheitlichen Durchschnittswert für eine Arbeitseinheit wird es künftig nicht mehr geben. Für jede Verwaltungsstelle kann und muss auf Grund der tatsächlichen Kosten vielmehr ein eigener Durchschnittswert der Arbeitseinheit ermittelt werden. Es bleibt auch den Kirchenkreisen überlassen, ob sie bei der Berechnung dieses Durchschnittswerts nur die Personalkosten oder auch die übrigen Kosten der Verwaltungsstelle berücksichtigen.

Für die Berechnung der #Regiekosten können je nach Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft in der Verwaltungsstelle unterschiedliche Wege gewählt werden. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung empfiehlt in ihrem aktuellen Bericht zu den Kosten eines Arbeitsplatzes (} weiterführende Texte) für Verwaltungstätigkeiten einen Regiekostenzuschlag von mindestens 20 % für jeden einzelnen Arbeitsplatz, unabhängig davon, ob es sich um einen Vollzeit- oder einen Teilzeitarbeitsplatz handelt. Der Arbeitseinheiten-Katalog, der unter den } Hinweisen und Empfehlungen zur Verfügung steht, nimmt demgegenüber eine Berechnung vor, die auf die Arbeitseinheiten und damit auf eine Vollzeitstelle bezogen sind.



Schaubild der Zuweisungsarten

Zuweisungen der Landeskirche an die Kirchenkreise

Gesamtzuweisung		Einzelzuweisungen
Allgemeine Schlüssel § 5 Abs. 2 FAG	Besondere Schlüssel § 5 Abs. 3 FAG	§ 7 FAVO
	Kindertagesstätten (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 FAG)	Bau- und Grundstücksverwaltung (§ 7 Nm. 9-11 FAVO)
	Kirchengebäude (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 FAG)	Diakoniestationen (§ 7 Nr. 2 FAVO)
	bis 2012: Beratungsstellen (§ 30 FAG)	Familienbildungsstätten (§ 7 Nr. 5 FAVO)
		Telefonseelsorge (§ 7 Nr. 3 FAVO)
		Bahnhofsmission (§ 7 Nr. 4 FAVO)
		Kur- und Urlauberseelsorge (§ 7 Nr. 6 FAVO)
		Nicht voll einsetzbare Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 7 Nr. 8 FAVO)
		Krankenhauseelsorge (§ 7 Nr. 1 FAVO)
		Schulpfarrämter (§ 7 Nr. 7 FAVO)
		Sonderzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG)

[Schaubild der Zuweisungsarten zu den Abschnitten 5.2.1. bis 5.2.3. als pdf-Datei.](#)



5.2.1. Gesamtzuweisung

Zuweisungen ist der Sammelbegriff für alle Einnahmen, die die Kirchenkreise und Kirchengemeinden aus der von der Landeskirche erhobenen Kirchensteuer erhalten. Das FAG unterscheidet folgende Zuweisungsarten:

- die Gesamtzuweisung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 FAG),
- Einzelzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 FAG),
- Sonderzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG),
- die Grundzuweisung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 FAG) und
- Ergänzungszuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 FAG).

Die Unterscheidung der einzelnen Zuweisungsarten entspricht der bisherigen Rechtslage nach dem Zuweisungsgesetz vom 26. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 75), das für die Festsetzung und Verwaltung von Zuweisungen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2008 maßgebend bleibt. Im Folgenden wird die ab 1. Januar 2009 geltende Rechtslage dargestellt.

5.2.1. Gesamtzuweisung

Die #Gesamtzuweisung bildet das Rückgrat des Zuweisungssystems. Sie wird den Kirchenkreisen von der Landeskirche zugewiesen. Berechnet wird sie nach Allgemeinen und Besonderen Schlüsseln (§ 5 Abs. 1 FAG). Sie dient der Finanzierung aller Aufgaben der Kirchenkreise und ihrer Kirchengemeinden, umfasst also sowohl Sach- und Baumittel als auch Personalmittel. #Allgemeine Schlüssel sind die drei allgemeinen landeskirchlichen > Verteilungsfaktoren.

5.2.1.1. Berechnung der Gesamtzuweisung

Die #Besonderen Schlüssel zur Berechnung der Gesamtzuweisung (§ 5 Abs. 3 FAG) knüpfen an die Zahl der #Kirchen- und Kapellengebäude im Kirchenkreis und deren tatsächliche Größe und an die Zahl der bestehenden Gruppen in #Kindertagesstätten an. Bis Ende 2012 werden übergangsweise außerdem die Beratungsstellen (#Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie #Fachstellen für Sucht und Suchtprävention) im Rahmen eines Besonderen Schlüssels berücksichtigt (§ 30 FAG).

Mit der Berechnung nach einem Besonderen Schlüssel ist zunächst keine Zweckbindung verbunden. Dies gilt insbesondere für die Kirchen- und Kapellengebäude: Ein Kirchenkreis kann den Kirchengemeinden je nach den örtlichen Verhältnissen also



weniger oder auch mehr Mittel zur Unterhaltung von Kirchen- und Kapellengebäude zur Verfügung zu stellen, als er selbst aus der Berechnung der Gesamtzuweisung nach der Zahl der Kirchen- und Kapellengebäude erhält. Er kann sich auch für andere Verteilungskriterien als die tatsächliche Größe der Kirchen- und Kapellengebäude entscheiden. Auf jeden Fall muss er nach § 1 Abs. 2 FAG aber den Belangen des #Denkmalschutzes hinreichend Rechnung tragen. Denn dazu hat sich die Landeskirche in Artikel 20 des Loccumer Vertrages (} weiterführende Texte bei 2.) gegenüber dem Land Niedersachsen verpflichtet. Anders verhält es sich mit den übrigen Besonderen Schlüsseln zur Berechnung der Gesamtzuweisung: Die Mittel, die nach der Zahl der Gruppen in Kindertagesstätten berechnet werden, sollen wie bisher zu mindestens zwei Dritteln für die direkte Mitfinanzierung der Arbeit der Kindertagesstätten verwendet werden (§ 5 Abs. 4 FAG). Das verbleibende Drittel der Kindergartenpauschalen ist – soweit nicht vertraglich gebunden – ebenfalls zweckgebunden für die Kindergartenarbeit zu verwenden. Diese ausnahmsweise Zweckbindung ist letztlich Teil der Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen über die kirchliche Beteiligung an den Kindertagesstätten und hat landeskirchenweit den Abschluss von Defizitverträgen ermöglicht. Die bis 2012 übergangsweise nach einem Besonderen Schlüssel berechneten Mittel für die diakonische Beratungsarbeit sind ebenfalls zweckgebunden für Strukturanpassungen im Bereich der diakonischen Beratungsarbeit zu verwenden. Daher sollten Kirchenkreise mit bisher durch Einzelzuweisung finanzierter Beratungsarbeit überprüfen, wie sich dieser Bereich für sie in Zukunft (ab 2013) gestaltet und sich entsprechend – auch durch eine entsprechende Stellenplanung! - darauf einstellen (siehe auch 2.3.1.3.).

Die Höhe der übergangsweise nach einem Besonderen Schlüssel berechneten Mittel für die diakonische Beratungsarbeit ist in der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) selbst festgelegt: Nach § 19 Abs. 1 FAVO richtet sie sich nach der Höhe der Einzelzuweisungen, die die betroffenen Kirchenkreise und die anderen Träger von Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und von Fachstellen für Sucht und Suchtprävention im Haushaltsjahr 2006 erhalten haben. Entsprechend den Vorgaben im Bericht des Perspektivausschusses (} weiterführende Texte bei 1.) werden die jetzt im Rahmen der Gesamtzuweisung zugewiesenen Mittel gegenüber dem Betrag der bisherigen Einzelzuweisungen um folgende Sätze verringert:

- im Haushaltsjahr 2009 um 2, 7 %,
- im Haushaltsjahr 2010 um 4, 0 %,
- im Haushaltsjahr 2011 um 6, 0 %,



im Haushaltsjahr 2012 um 8,0 %.

Nach § 19 Abs. 2 FAVO kann die Landeskirchenamt den auf diese Weise berechneten Anteil der Gesamtzuweisung entsprechend der Entwicklung der Personalkosten in den Beratungsstellen und Fachstellen verändern. Eine Erhöhung wird dabei aber nur möglich sein, wenn die allgemeine landeskirchliche Haushaltsentwicklung, insbesondere die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen, dies in den jeweiligen Haushaltsjahren zulässt.

Dieser allgemeine Vorbehalt im Hinblick auf die künftige Haushaltsentwicklung gilt auch für alle Prognosen, die die künftige Entwicklung der Mittel betreffen, die nach den beiden anderen Besonderen Schlüsseln im Rahmen der Gesamtzuweisung zugewiesen werden:

- Die Berechnung, die der Festsetzung des > Allgemeinen Planungsvolumens zugrunde liegt, geht davon aus, dass die Baumittel mit Rücksicht auf die Vorgaben im Bericht des Perspektivausschusses (} weiterführende Texte bei 1.) gegenüber dem Haushaltsjahr 2008 in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 um je 3 % und in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 um je 1,5 % zu kürzen sind. Diese Kürzungen sollten in der Finanzplanung der Kirchenkreise vorläufig auch bei den Kubikmetersätzen berücksichtigt werden, nach denen sich der Anteil der Gesamtzuweisung richtet, der nach dem Bestand an Kirchen- und Kapellengebäuden berechnet wird.
- Wegen der Vorgabe des Perspektivausschusses, die Fördermittel für die Arbeit in Kindertagesstätten bis zum Jahr 2010 um 25 % zu reduzieren, wird es bereits in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 erforderlich werden, die Pauschalen zur Berechnung des Anteils der Gesamtzuweisung, der sich nach der Gruppenzahl in den Kindertagesstätten richtet, um Sätze von etwa 5,2 % in 2007 und etwa 6,5 % in 2008 zu reduzieren. Prognosen für die Jahre 2009 bis 2012 sind derzeit noch nicht möglich, da die Eckdaten der Berechnungsgrundlagen noch nicht feststehen.

Diese Unsicherheiten bei der Entwicklung der Anteile in der Gesamtzuweisung, die nach Besonderen Schlüsseln berechnet werden, sollten bei der Bestimmung der > Schwankungsreserve im Rahmen der Finanzplanung mit berücksichtigt werden.

5.2.1.2. Festsetzung der Gesamtzuweisung

Die Gesamtzuweisung wird vom Landeskirchenamt für das jeweilige Vorjahr festgesetzt. Für das laufende Jahr werden monatliche Abschläge gezahlt (§ 9 Abs. 1 FAG). Die Ausgangsdaten für den nach



den Allgemeinen Schlüssel berechneten Anteil der Gesamtzuweisung, den sog. > Allgemeinen Zuweisungswert (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FAG), bleiben während des gesamten Planungszeitraums dieselben, egal ob sie sich in dieser Zeit zulasten oder zugunsten eines Kirchenkreises verschieben (§ 9 Abs. 2 FAG). Der maßgebende Stichtag liegt dabei 18 Monate vor Ende des vorangegangenen Planungszeitraums (§ 4 Abs. 1 der Finanzausgleichsverordnung – FAVO -). Für den Planungszeitraum von 2009 bis 2012 ist der maßgebende Stichtag also der 30. Juni 2007. Für die Berücksichtigung des Bestandes der Kirchen- und Kapellengemeinden im Rahmen des > Kirchengemeinde-Faktors gelten dabei besondere Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass Fusionen größerer Kirchengemeinden, wie sie vor allem in städtisch geprägten Kirchenkreisen sinnvoll sein können, sich für die betroffenen Kirchenkreise nicht negativ auswirken (§ 4 Abs. 2 und 3 FAVO).

Für den nach Besonderen Schlüssel berechneten Anteil der Gesamtzuweisung gilt Folgendes:

- Der Bestand der Kirchen- und Kapellengebäude wird zum 1. Januar eines jeden Haushaltsjahres ermittelt (§ 2 FAVO).
- Der Bestand der Gruppen in Kindertagesstätten wird zum 1. August (Beginn des Kindergartenjahres) eines jeden Haushaltsjahres ermittelt (§ 3 FAVO).
- Die Mittel für die Finanzierung der diakonischen Beratungsarbeit richten sich gemäß § 19 FAVO nach der Höhe der Einzelzuweisungen, die die betroffenen Kirchenkreise und die anderen Träger von Beratungsstellen im Haushaltsjahr 2006 erhalten haben. Gegenüber diesem Betrag wird die Zuweisung entsprechend den Beschlüssen der Landessynode zum Bericht des Perspektivsausschusses (} weiterführende Texte bei 1.) verringert.

5.2.1.3. Verrechnung von Besoldungs- und Versorgungsmitteln

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 FAG umfasst die Gesamtzuweisung auch Mittel für die #Pfarrbesoldung und für die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen. Diese Regelung entspricht dem Verfahren in den Kirchenkreisen, die seit Beginn des laufenden Planungszeitraums nach der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzuweisungen für Kirchenkreise vom 20. Februar 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 215) – künftig:



#BudgetierungsVO – eine erweiterte Gesamtuweisung erproben. Dass sie in das allgemeine kirchliche Recht übernommen wurde, soll die erweiterte finanzielle Eigenverantwortung der Kirchenkreise unterstreichen.

Neben den Mitteln aus der Gesamtuweisung müssen die Kirchenkreise auch die > Einnahmen aus dem > Pfarrvermögen für die Pfarrbesoldung und für die Versorgungsbeiträge für Pfarrer und Pfarrerrinnen einsetzen. Das Gleiche gilt für Leistungen des > Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, die zur Finanzierung einer Pfarrstelle bestimmt sind. Andere Einnahmen und Erträge sowie > Leistungen Dritter, z.B. Beiträge zur Eigenfinanzierung einer Pfarrstelle, können die Kirchenkreise nach Maßgabe ihrer > Stellenplanung für Zwecke der Pfarrbesoldung und –versorgung verwenden. Vielfach wird aber auch hier eine Bindung an diese Zwecke bestehen.

Trotz der Einbeziehung dieser Mittel in die Gesamtuweisung müssen sie im Ergebnis aber wieder dem landeskirchlichen Haushalt zugeführt werden. Denn die Landeskirche ist Dienstherr der Pfarrer und Pfarrerrinnen und zahlt die Pfarrbesoldung aus dem landeskirchlichen Haushalt. Außerdem zahlt sie aus dem landeskirchlichen Haushalt nicht nur die Versorgungskassenbeiträge aller Pfarrer und Pfarrerrinnen, sondern auch die Versorgungskassenbeiträge aller Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, unabhängig davon, ob die Landeskirche Dienstherr ist oder ein Kirchenkreis. Um diese Zahlungen zu ermöglichen, sieht § 10 FAG vor, dass die Aufwendungen der Landeskirche für die #Pfarrbesoldung und für die #Versorgungskassenbeiträge der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit der Gesamtuweisung verrechnet werden. Diese Verrechnung wird auf unterschiedliche Weise durchgeführt:

- Für die Versorgung der Beamten und Beamtinnen des Kirchenkreises sind die Beiträge zu verrechnen, die nach den entsprechenden Beitragslisten tatsächlich jährlich an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK) gezahlt werden (§ 10 Abs. 3 FAG).
- Für die Pfarrbesoldung und für die Versorgungskassenbeiträge der Pfarrer und Pfarrerrinnen müssen wegen der unterschiedlichen Besoldungshöhe demgegenüber landeskirchliche Durchschnittsbeträge gebildet werden (§ 10 Abs. 2 Satz 1 FAG). Sonst würden die Unterschiede in der Besoldung und in der Altersstruktur der Pfarrerschaft den



Kirchenkreisen angelastet. Außerdem wären komplizierte Einzelfall-Berechnungen mit entsprechendem Verwaltungsaufwand erforderlich. Die Durchschnittsbeträge für den kommenden Planungszeitraum hat das Landeskirchenamt gemäß § 5 FAVO im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss vorläufig auf 70.900 € für Pastoren und Pastorinnen sowie 83.600 € für Superintendenten und Superintendentinnen festgelegt (Kirchl. Amtsbl. 2006, S. 218). Die Höhe des Verrechnungsbetrags pro Pfarrer oder Pfarrerin hängt einerseits von der Gesamtzahl der Pfarrstellen in einem Haushaltsjahr und andererseits von der Höhe der Mittel ab, die in dem jeweiligen Haushaltsjahr für die Pfarrbesoldung und die Versorgungskassenbeiträge im landeskirchlichen Haushalt vorgesehen sind. Deshalb kann der Verrechnungsbetrag auch für die Haushaltsjahre des nächsten Planungszeitraums endgültig erst festgelegt werden, wenn der landeskirchliche Haushalt für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossen ist. Veränderungen gegenüber den jetzt vorläufig festgesetzten Werten können sich noch dadurch ergeben,

- dass die Veränderung der Kosten für die Pfarrbesoldung und -versorgung in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 nicht der im Rahmen der Haushaltsplanung angenommenen Veränderung von 1,5 % pro Jahr entspricht,
- dass bei diesen Kosten nach 2009 weitere Veränderungen hinzukommen oder
- dass sich nach 2009 der bisher berechnete Bestand der Pfarrstellen verändert.

Die Erhöhung der Verrechnungsbeträge gegenüber den für den jetzigen Planungszeitraum geltenden Durchschnittsbeträgen nach dem Stellenplanungsrecht (67.700 € und 82.300 €) ist trotz des Wegfalls der Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) auf die Besoldungserhöhungen in den Jahren 2003 und 2004, die angenommenen Steigerungen von je 1,5 % für 2007 und 2008 und vor allem auf die Erhöhung der Beiträge zur Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) zurückzuführen.

- Die Verrechnung muss so gestaltet werden, dass der Landeskirche im Ergebnis genügend Mittel zur Finanzierung der Pfarrbesoldung und der Versorgungskassenbeiträge zur Verfügung stehen. Im



Regelfall werden bei der Verrechnung nach § 10 FAG daher alle Stellen für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Kirchenkreis und alle Pfarrer und Pfarrerrinnen, die einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen, unabhängig von der tatsächlichen Stellenbesetzung in dem Umfang berücksichtigt, in dem die Stellen im > Stellenrahmenplan des Kirchenkreises als besetzt oder besetzbar ausgewiesen sind (§ 10 Abs. 2 Satz 2 FAG). Auch wenn eine Pfarrstelle während des Haushaltsjahres zeitweise vakant oder nur teilweise besetzt war, ist also der volle Durchschnittsbetrag zu verrechnen. Die Verrechnung endet nur, wenn eine Pfarrstelle nach dem Stellenrahmenplan wegfällt oder dauervakant wird und tatsächlich nicht besetzt ist. Sieht der Stellenrahmenplan also einen Wegfall der Stelle oder eine Dauervakanz vor und hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin die Stelle noch nicht verlassen, dann wird die Verrechnung solange fortgeführt, bis die Stelle durch Weggang oder Versetzung des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin frei geworden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Stellenrahmenplan eine Reduzierung der Pfarrstelle vorsieht und die Reduzierung erst mit Verzögerung umgesetzt werden kann.

- Eine andere Form der Verrechnung gilt nach der neuen #Erprobungsregelung des § 28 FAG: Kirchenkreise, die an der Erprobung dieser Form der Verrechnung teilnehmen, verrechnen die Durchschnittsbeträge nach § 10 Abs. 2 FAG nur in dem Umfang und nur für die (vollen oder angefangenen) Kalendermonate, in denen eine Stelle während des jeweiligen Haushaltsjahres tatsächlich besetzt war, versehen wurde oder in denen ein auf den Kirchenkreis bezogener Auftrag bestand. Im Gegenzug wird der > Allgemeine Zuweisungswert bei diesen Kirchenkreisen um einen #Vakanzabschlag gekürzt (§ 28 Abs. 2 FAG). Diesen Vakanzabschlag hat das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss vorläufig auf 2 % festgesetzt (Kirchl. Amtsbl. 2006, S. 218). Entsprechend den Daten der Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2009/2010 und unter Berücksichtigung der weiteren Auswertung der Erprobung einer vollen Budgetierung nach der > BudgetierungsVO muss dieser Vakanzabschlag ggf. angepasst werden. An der Erprobung einer veränderten Verrechnung nach § 28 Abs. 2 FAG können zum einen die acht Kirchenkreise teilnehmen, die bisher nach der BudgetierungsVO eine erweiterte und budgetierte Gesamtzuweisung erproben. Zum anderen können acht weitere Kirchenkreise bis zum 30. Juni 2007 die Teilnahme an der Erprobung beantragen.



5.2.2. Einzelzuweisungen

#Einzelzuweisungen werden wie bisher direkt von der Landeskirche für besondere örtliche Aufgaben der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden zugewiesen. Einen Katalog möglicher Einzelzuweisungen enthält § 7 FAVO. Erläuterungen dazu finden sich unter 2.3.2.



5.2.3. Sonderzuweisungen

#Sonderzuweisungen der Landeskirche können nur bewilligt werden, wenn eine außerordentliche, nicht planbare und vorhersehbare Situation in einem Kirchenkreis oder in einer Kirchengemeinde eine direkte Hilfe erforderlich macht. Beispiele für mögliche Sonderzuweisungen sind

- unverschuldete Schadensfälle,
- Gerichts-, Anwalts- und Prozesskosten,
- Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten für bestimmte Grundstücke,
- Änderungen von Energieversorgungsanschlüssen,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes,
- Projekte im diakonischen Bereich.

Nähere Bestimmungen, auch zu den teilweise erforderlichen Eigenbeteiligungen der Kirchengemeinden, enthalten die jeweils aktuellen Haushalts- und Zuweisungsrichtlinien (} weiterführende Texte).



5.2.4. Grundzuweisung

Die #Grundzuweisung umfasst die Mittel, mit denen der Kirchenkreis die Kirchengemeinden ausstattet, um ihren unabweisbaren #Mindestbedarf (§ 13 Abs. 3 FAG) für die Finanzierung der Personal-, Sach- und Bauausgaben zu decken. Der Begriff des unabweisbaren Mindestbedarfs beschreibt nicht ein absolutes Minimum einklagbarer Mittel. Er weist vielmehr lediglich darauf hin, dass bei der Bemessung der Grundzuweisung im Blick bleiben muss, dass eine Kirchengemeinde aus ihren Zuweisungsmitteln sowohl Personal- als auch Bau- und Sachausgaben finanzieren muss. Dieser Umstand muss insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn Stellen der Kirchengemeinde mit unkündbaren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besetzt sind und keine Möglichkeit besteht, den betroffenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen andere Aufgaben im Kirchenkreis oder einer anderen Kirchengemeinde zu übertragen. Auch der besonderen Bedeutung der #Kirchengebäude für die öffentliche Präsenz und die kulturelle Prägekraft der Kirche, die u.a. in der Bildung eines Besonderen Schlüssels für die Berechnung der Gesamtzuweisung zum Ausdruck kommt, muss Rechnung getragen werden, wenn es darum geht, den unabweisbaren Mindestbedarf einer Kirchengemeinde näher zu bestimmen. § 13 Abs. 2 FAG stellt in diesem Zusammenhang andererseits klar, dass der Kirchenkreis insbesondere bei der Zuweisung von Personalmitteln unabhängig vom tatsächlichen Stellenbestand ein Budget bilden kann, das sich an den Vorgaben des > Stellenrahmenplans orientiert. Ähnliches gilt für die Mittel für die Baupflege und die Bewirtschaftung der Gebäude einer Kirchengemeinde. Ein Budget des Kirchenkreises kann sich insoweit an den Vorgaben des > Gebäudemanagements im Kirchenkreis orientieren.

Nach § 13 Abs. 1 FAG soll die Grundzuweisung nach Allgemeinen Schlüsseln bemessen werden. Diese Allgemeinen Schlüssel (#Mikrokriterien) muss jeder Kirchenkreis nach den eigenen Gegebenheiten entwickeln. Die Allgemeinen Schlüssel, nach denen die Landeskirche gemäß § 5 Abs. 2 FAG die Gesamtzuweisung auf die Kirchenkreise verteilt (#Makrokriterien“; siehe unter 2.2.) lassen sich kaum auf den Verteilungsprozess innerhalb eines Kirchenkreises übertragen. Die bisher schon im Kirchenkreis angewendeten Kriterien zur Verteilung von Sach-, Bau- und Personalmittel müssen auf ihre Plausibilität überprüft und ggf. an die neuen Bedingungen angepasst werden. Möglich ist z.B. bei den Personalmitteln die Verteilung nicht an einzelne Kirchengemeinden, sondern an (Gemeinde-) Regionen, die ihrerseits die Mittel entsprechend den gemeindlichen Verhältnisse



innerhalb der Region zuteilen und einen regionalen Stellenplan aufstellen. Ob dabei inhaltliche Mikrokriterien (z.B. Flächen und Einsätze bei Küsterstellen, Gemeindegliederzahl pro Pfarr- und/oder Diakonenstelle, Pauschalen für kirchenmusikalischen oder technischen Dienst o.ä.) oder nur ein fester Betrag pro Gemeindeglied zur freien Verteilung zur Anwendung kommt, ist Sache jedes Kirchenkreises. Außerdem kann es je nach den örtlichen Verhältnissen angemessen sein, schon bei der Bemessung der Grundzuweisung Sondermittel für #Schwerpunktaufgaben vorzusehen, die einzelne Gemeinden oder Regionen für den Kirchenkreis erfüllen. Vielfach werden sich solche Schwerpunktaufgaben aus den Konzepten ergeben, die die Kirchenkreise in den Handlungsfeldern entwickeln müssen, für die landeskirchliche > Grundstandards existieren. In diesem Sinne können z.B. schon im Rahmen der Grundzuweisung zusätzliche Mittel für Projekte in einem sozialen Brennpunkt oder Mittel zur Durchführung einer Sonderaufgabe in der kirchlichen Bildungs-, Jugend- oder Kulturarbeit verteilt werden. Ebenso kann der Kirchenkreis die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung so gestalten, dass Erfolge bei der Umsetzung des > Gebäudemanagements belohnt werden.

Im Sach- und Baukostenbereich ist wie bisher zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Mittel für > Ergänzungszuweisungen zurückgehalten werden sollen.

Weitere Mikrokriterien werden sich im Laufe des Planungsprozesses ergeben und sind von den zuständigen Gremien vorzuschlagen, am Ende im Kirchenkreistag zu beschließen und in der > Finanzsatzung festzulegen. Näheres dazu unter Abschnitt 3. (Gestaltung des Planungsprozesses im Kirchenkreis).



5.2.5. Ergänzungszuweisungen

#Ergänzungszuweisungen dienen dazu, den Kirchengemeinden die Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu gewährleisten. Dafür schafft der Kirchenkreis durch Ergänzungszuweisungen die Voraussetzungen. Ein Katalog mit möglichen Gegenständen für Ergänzungszuweisungen ist in § 8 FAVO enthalten. Die Bedingungen für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen sind in der > Finanzsatzung zu regeln (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 FAG).

Das Instrument der Ergänzungszuweisungen eröffnet den Kirchenkreisen zusätzliche #Steuerungsmöglichkeiten. Sie können sie beispielsweise einsetzen, um an Stelle oder neben besonderen Bemessungskriterien im Rahmen der > Grundzuweisung #Schwerpunktaufgaben in einzelnen Gemeinden zu fördern oder um in anderer Weise die Umsetzung der Konzepte zu unterstützen, die die Kirchenkreise in den Handlungsfelder entwickeln müssen, für die landeskirchliche > Grundstandards existieren. Wenn es zur Umsetzung der Finanzplanung erforderlich ist, können die Kirchenkreise die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen mit #Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht versehen. In diesem Sinne können sie beispielsweise im Baubereich die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen davon abhängig machen, dass eine Kirchengemeinde Vorgaben des > Gebäudemanagements im Kirchenkreis umsetzt. Auch Auflagen zur Durchsetzung des Gebäudemanagements im Kirchenkreis sind möglich, beispielsweise die Auflage, ein nicht mehr benötigtes Gebäude innerhalb eines Jahres zu verkaufen oder die Baupflege künftig ohne Zuweisungsmittel des Kirchenkreises zu finanzieren.



5.3. Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

Die Kirchenkreise erhalten mit der Festlegung des >Allgemeinen Planungsvolumens für die Landeskirche und der Festsetzung des >Zuweisungsplanwertes für den Kirchenkreis verlässliche Orientierungsgrößen für ihre Finanzplanung. Diese Verlässlichkeit ist freilich durch die sog. >Bandbreiten-Regelung nach § 9 Abs. 3 FAG begrenzt: Die tatsächlichen Zuweisungswerte können sich gegenüber den Planungswerten entsprechend der landeskirchlichen Haushaltslage um bis zu 10 % reduzieren. Um die Kirchenkreise gegen diese und andere Planungsrisiken abzusichern, wird die Allgemeine Ausgleichsrücklage nach § 75 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (KonfHOK; } weiterführende Texte) künftig als Pflichtrücklage vorgegeben. Gleichzeitig wird ihr Mindestbestand auf 20 % der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre angehoben, und die bisherige Höchstgrenze entfällt. Ergänzend wird noch geregelt werden, wie eine Rücklagensicherung in den Kirchengemeinden für die Bereiche auszugestalten ist, die durch Grundzuweisungen vom Kirchenkreis finanziert werden.

Bei Kirchenkreisen, die nach dem neuen Finanzausgleichsrecht erheblich weniger Zuweisungsmittel erhalten werden und nicht schon über eine entsprechende Allgemeine Ausgleichsrücklage verfügen, wird ein Aufbau der notwendigen Rücklage nur schrittweise gelingen können. Die geplante Neufassung von § 75 KonfHOK nimmt darauf Rücksicht: Die Regelungen über die Höhe der Allgemeinen Ausgleichsrücklage sind als Sollvorschrift formuliert. Sie sind also im Grundsatz verbindlich, sodass die Kirchenkreise verpflichtet sind, eine Allgemeine Ausgleichsrücklage in entsprechender Höhe aufzubauen. Kirchenkreise, die auf Grund ihrer Finanzlage dazu nicht sofort in der Lage sind, insbesondere weil sie im ersten Jahr des neuen Planungszeitraums eine besonders hohe Einsparvorgabe bewältigen müssen, haben jedoch die Möglichkeit, den Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zeitlich zu strecken. Sie müssen aber bis zum Beginn des nächsten Planungszeitraums am 1. Januar 2009 eine Konzeption entwickeln, in welcher Weise und bis wann sie den Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in der vorgegebenen Höhe verwirklichen wollen.

Für den Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage können insbesondere Mehreinnahmen genutzt werden, die dadurch entstehen, dass die tatsächlichen Zuweisungswerte höher als die Planungswerte ausfallen (siehe dazu 2.1.). Dieser Effekt wirkt sich stärker aus, wenn die >Finanzsatzung des Kirchenkreises von



vornherein festlegt, dass das Finanzvolumen, das nach der Finanzplanung des Kirchenkreises zur Verfügung steht, nicht vollständig verplant, sondern um eine #Schwankungsreserve reduziert wird. Die Höhe der Schwankungsreserve wird sich nach der jeweiligen Finanzlage des Kirchenkreises richten. Empfohlen wird ein durchschnittlicher Wert von 2 % der nach der Finanzplanung zur Verfügung stehenden Einnahmen aus der >Gesamtzuweisung, eigenen >Einnahmen und >Leistungen anderer Stellen. Kirchenkreise, die nach § 29 Abs. 2 FAG einen >Solidaritätsbeitrag leisten, sollten die nach Abzug des Solidaritätsbeitrags noch verbleibende Besserstellung gegenüber den durchschnittlichen landeskirchlichen Kürzungsvorgaben von vornherein als Schwankungsreserve einplanen.

Die #Erträge aus den Rücklagen sind, soweit es sich um zweckgebundene Rücklagen handelt, zweckbestimmt zu verwenden. Der Kirchenkreis kann in seiner >Finanzsatzung die Bildung eines #Durchschnittszinssatzes oder auch das #Abschöpfen von Zinserträgen regeln, soweit es um >sonstige Einnahmen und Erträge nach § 17 FAG geht. Zinserträge, die dem >Pfarrvermögen zuzuordnen sind, dürfen nicht abgeschöpft werden, denn das Pfarrvermögen ist voll für Zwecke der Pfarrbesoldung und –versorgung auszunutzen.

Im Übrigen gelten auch für das neue Finanzausgleichsrecht die grundsätzlichen Vorgaben für einen vorausschauenden, vorsorgenden Umgang mit den laufenden Einnahmen und dem kirchlichem Vermögen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten, die Rücklagen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Nähere Hinweise enthält die Rundverfügung G 10/2004 vom 10. 09. 2004 (} weiterführende Texte). Mit #Personalkostenrücklagen sind zumindest alle erkennbaren Verpflichtungen der nächsten Haushaltszeiträume abzudecken (u.a. Altersteilzeit, Abfindungen). Ebenso ist Vorsorge dafür zu treffen, dass künftig steigende Kosten für die gegenwärtig beschäftigten Mitarbeiter auf Grund möglicher Entwicklungen bei der Eingruppierung, dem Alter und Familienstand finanziert werden können. Eine #Betriebsmittelrücklage ist zumindest in den Kirchenkreisen zu bilden, die Träger einer kirchlichen Verwaltungsstelle sind. Die #Bauinstandsetzungsrücklage soll in angemessener Höhe für außerordentlichen Instandsetzungsbedarf an kirchlichen Gebäuden und Wohnungen Vorsorge leisten. Gewährte Bürgschaften sind nach Nr. 9.3.1. der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens (DBGrundb und KapV; } weiterführende Texte) mit Rücklagenmitteln zu unterlegen. Die Rücklagen, die die Kirchenkreise bisher in Zusammenhang mit den Fortentwicklungen der Zuweisungsgesetzes und der



Zuweisungsverordnung aufgebaut haben, können nach der neuen Rechtslage fortgeführt und ausgebaut werden (u.a. Rücklagen aus Erträgen von Renditeobjekten, Rücklagen zur Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes in den Kirchengemeinden usw.).

Im Rahmen des >Berichtswesens nach § 11 FAG sind die Höhe der Rücklagen sowohl des Kirchenkreises als auch der Kirchengemeinden differenziert anzugeben. Das Landeskirchenamt erarbeitet derzeit in Abstimmung mit dem Fachausschuss der Kirchenkreisämter die Anforderungen im einzelnen.



5.4. Finanzsatzung

§ 21 FAG ermächtigt die Kirchenkreise, als einheitliche und umfassende Grundlage für die Gestaltung und Umsetzung ihrer Finanzplanung eine Finanzsatzung zu erlassen. Die Finanzsatzung ist vom Kirchenkreistag zu beschließen. Sie ergänzt nach Artikel 125 der Kirchenverfassung das landeskirchliche Recht und besitzt damit unmittelbare Verbindlichkeit für alle Organe des Kirchenkreises und für alle Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften, die der Aufsicht des Kirchenkreises unterstehen.

§ 13 Abs. 1 FAVO enthält einen Katalog der möglichen Inhalte einer Finanzsatzung. In Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss der Kirchenkreisämter erarbeitet das Landeskirchenamt derzeit Empfehlungen für die Gestaltung der Finanzsatzung. Diese sollen nach Fertigstellung an dieser Stelle unter } Hinweisen und Empfehlungen zur Verfügung gestellt werden. Anders als der > Stellenrahmenplan nach § 22 FAG und die Konzepte in den Handlungsfeldern, für die landeskirchliche > Grundstandards nach § 20 Abs. 2 FAG erlassen wurden, bedarf die Finanzsatzung keiner Genehmigung oder Vorprüfung durch das Landeskirchenamt. Es reicht daher aus, wenn die Kirchenkreise eine Finanzsatzung bis zum Beginn des neuen Planungszeitraums am 01. 01. 2009 beschließen.

Die Finanzsatzung ist nach § 21 Satz 2 FAG in geeigneter und ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Diese Regelung ist bewusst weit gefasst, um einen unnötigen Verwaltungsaufwand bei der Bekanntmachung zu vermeiden. Es reicht daher beispielsweise aus, wenn die Finanzsatzung allen Mitgliedern des Kirchenkreistages und allen Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis, also insbesondere allen Kirchenvorständen, schriftlich mitgeteilt wird. Im Rahmen des landeskirchlichen > Berichtswesens ist die Finanzsatzung außerdem dem Landeskirchenamt vorzulegen.



Weiterführende Texte (5.)

zu 5. Allgemeine Finanzplanung

- **Kosten eines Arbeitsplatzes**
Bericht Nr. 12/2006 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für
Verwaltungsvereinfachung
Bestellung online bei der KGSt, per Fax (0221 / 376 89 –59)
oder per Mail (kgst@kgst)
Link: <http://www.kgst.de>

- §§ 73 – 78 der Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-,
Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der
Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der
beteiligten Kirchen unterstehen
(Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften - KonfHOK)
vom 22. Mai 1984
Kirchl. Amtsbl. S. 55, zuletzt geändert durch Verordnung vom
25. 01. 2002, Kirchl. Amtsbl. S. 14
Rechtssammlung Nr. 600-2
(-> s. unten Download)

- **Rundverfügung G 10/2004 vom 10. 09. 2004 betr. Anlage von
Kapitalvermögen**
(-> s. unten Download)

- **Nr. 9.3.1. der Durchführungsbestimmungen zur
Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen
Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung des kirchlichen
Vermögens (DBGrundb und KapV) vom 29. 11. 2005**
Kirchl. Amtsbl. S. 273, Rechtssammlung Nr. 610-2b
(-> s. unten Download)

- **Richtlinien für die Haushaltsplanung und die Bemessung von
Zuweisungen sowie Hinweise für die Nutzung des
EDV-Programms “Gesamtzuweisung” (Haushalts-und
Zuweisungsrichtlinien – HZR 2007-) vom 23. Oktober 2003**
(Kirchl. Amtsbl. S. 121), zuletzt geändert am 24. Januar 2007
(Kirchl. Amtsbl. S. 69)
(-> s. unten Download)



6. Gebäudemanagement

Nach § 19 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (§ 19 FAG) ist neben der > allgemeinen Finanzplanung und der > Stellenplanung auch das Gebäudemanagement Teil der Finanzplanung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Denn im Rahmen der Planungsprozesse und der inhaltlichen Schwerpunktsetzung werden auch Fragen zur Gebäudeunterhaltung und –bewirtschaftung für Kirchenkreise und Kirchengemeinden an Bedeutung gewinnen und mit den inhaltlichen Überlegungen zu verknüpfen sein. Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden verstärkt auf einen wirtschaftlichen Umgang mit ihren Ressourcen achten müssen.

Kirchliches Gebäudemanagement dient als Instrument, um die kirchengemeindliche Arbeit durch Schaffung und Unterhaltung eines bedarfsgerechten, funktionalen, wirtschaftlichen und zeitgemäßen Gebäudebestandes zu unterstützen.

Gebäudemanagement zu betreiben setzt voraus, dass sich die Kirchengemeinden als Eigentümer der Gebäude konkret über die Ziele ihrer kirchlichen Arbeit Gedanken machen und ihren Gebäudebestand vor diesem Hintergrund fortlaufend sachlich und konstruktiv-kritisch überprüfen.

Gebäudemanagement ist ein langfristig andauernder Prozess. Es erfordert die Bereitschaft, die Begleitung des Gebäudebestandes kontinuierlich in Bezug zu der inhaltlichen Arbeit in der Kirchengemeinde zu setzen und ggf. in der Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse nach sorgfältiger Abwägung Entscheidungen über eine notwendige Veränderung des Gebäudebestands zu treffen. Gebäudemanagement ist damit sichtbar vom Kirchenvorstand übernommene Verantwortung. Der Kirchenkreis setzt dafür durch die Grundsätze seines Gebäudemanagements, die in der > Finanzsatzung geregelt werden, die Rahmenbedingungen.

Erste Hinweise und Handlungsempfehlungen für die Entscheidungsfindung und den oft nicht einfachen Abwägungsprozess finden sich in den von der 23. Landessynode beschlossenen Aktenstücken Nr. 112 und Nr. 112 A, die als Mitteilungen des Landeskirchenamtes Nr. G 5/2006 vom 31.01.2006 sowie Nr. K 5/2007 vom 30. 01. 2007 veröffentlicht wurden. Beide Aktenstücke finden sich unter den } weiterführenden Texten.



Weiterführende Texte (6.)

zu 6. Gebäudemanagement

Bericht des Umwelt- und Bau- Ausschusses betr.
Gebäudemanagement in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen
Aktenstück Nr. 112 der 23. Landessynode vom 17. 10. 2005
versandt mit der Mitteilung G 5/2006 vom 31. 01. 2006
(-> s. unten Download)

Bericht des Umwelt- und Bau- Ausschusses betr.
Gebäudemanagement in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen
Aktenstück Nr. 112 A der 23. Landessynode vom 09. 11. 2006
versandt mit der Mitteilung K 5/2007 vom 30. 01. 2007
(-> s. unten Download)



7. Stellenplanung

In der Stellenplanung entscheidet der Kirchenkreis, in welchem Umfang er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für die Finanzierung von Personalausgaben einsetzen und welche Stellen er in diesem Zusammenhang neu errichten, aufheben, ausweiten oder reduzieren will. Stellen sind dabei sowohl Pfarrstellen als auch Stellen für angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen.

Die #Stellenplanung ist nach § 19 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ebenso wie die > Allgemeine Finanzplanung und das > Gebäudemanagement Teil der Finanzplanung des Kirchenkreises. Bei der Gestaltung der Stellenplanung sind daher die allgemeinen > Planungsziele der Landeskirche nach § 20 Abs. 1 FAG und die > Grundstandards nach § 20 Abs. 2 FAG zu beachten. Da der Kirchenkreis den größten Teil seiner Mittel für Personalausgaben ausgibt, besitzen diese Vorgaben für die Gestaltung der Finanzplanung insgesamt bei der Gestaltung der Stellenplanung besondere Bedeutung.



7.1. Der Stellenrahmenplan

Nach § 22 Abs. 1 FAG sind die Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Stellenplanung in einem #Stellenrahmenplan zusammenzufassen, der vom #Kirchenkreistag zu beschließen ist. Dieser Stellenrahmenplan ist für jeden > Planungszeitraum fortzuschreiben (§ 22 Abs. 2 FAG). Der Stellenrahmenplan ist die verbindliche Grundlage der Stellenplanung und der sich daraus ergebenden Stellenbesetzung im Kirchenkreis. Anders als die > Finanzsatzung, die als Rechtsnorm unmittelbare Verbindlichkeit nicht nur innerhalb des Kirchenkreises, sondern auch gegenüber allen der Aufsicht des Kirchenkreises unterstehenden kirchlichen Körperschaften besitzt, enthält der Stellenrahmenplan aber nur eine verbindliche Handlungsvorgabe für alle Organe des Kirchenkreises. Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden und den anderen der Aufsicht des Kirchenkreises unterstehenden kirchlichen Körperschaften erlangt der Stellenrahmenplan erst durch die Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes zur > Umsetzung der Stellenplanung. Deshalb bestimmt § 22 Abs. 4 FAG, dass Rechtsbehelfe gegen den Stellenrahmenplan nicht zulässig sind. Kirchengemeinden, die sich gegen Stellenplanungs-Entscheidungen des Kirchenkreises wehren wollen, können also nicht den Stellenrahmenplan anfechten, sondern müssen sich ggf. gegen die einzelnen Umsetzungs-Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes zur Wehr setzen.

Weil das neue Finanzausgleichsrecht in § 1 Abs. 1 FAG davon ausgeht, dass die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden nicht nur auf den > Zuweisungen aus der Kirchensteuer, sondern auch auf eigenen > Einnahmen und > Leistungen anderer Stellen beruht, muss der Stellenrahmenplan neben den aus der > Gesamtzuweisung finanzierten Stellen künftig im Grundsatz auch diejenigen Stellen ausweisen, die ganz oder teilweise durch eigene Einnahmen oder Leistungen anderer Stellen finanziert werden (§ 14 Abs. 1 der Finanzausgleichsverordnung – FAVO -). Zu den Stellen oder Stellenanteilen, die durch Leistungen anderer finanziert werden, gehören auch ganz oder teilweise eigenfinanzierte Pfarrstellen. Die Eigenfinanzierungs-Anteile, die beispielsweise von einer Kirchengemeinde oder einem #Förderverein aufgebracht werden, sind künftig nicht mehr direkt an die Landeskirche, sondern an den Kirchenkreis zu zahlen. Im Verhältnis zwischen dem Kirchenkreis und der Landeskirche wird die Finanzierung der Pfarrbesoldung und -versorgung, die ja der Landeskirche als Dienstherr der Pastoren und Pastorinnen obliegt, durch die > Verrechnung der Besoldungs- und Versorgungsmittel nach § 10 FAG (dazu näher



unter 5.2.1.3.) sichergestellt. Diese Verrechnung knüpft allein an die Ausweisung der Stelle im Stellenrahmenplan an. Sie wird also auch dann fortgesetzt, wenn die Eigenfinanzierung einer Stelle oder eines Stellenanteils wegfällt. Das Risiko für die Finanzierung von Stellen oder Stellenanteilen durch Leistungen anderer trägt damit der Kirchenkreis.

Stellen, die durch eigene Einnahmen oder Leistungen anderer Stellen finanziert werden, müssen auch deswegen in den Stellenrahmenplan aufgenommen werden, weil sich erst aus dem Gesamtbild aller Stellen im Kirchenkreis heraus beurteilen lässt, ob der Stellenrahmenplan auf einer sachgemäßen Abwägung der allgemeinen landeskirchlichen > Planungsziele und der besonderen Anforderungen durch die > Grundstandards in einzelnen Handlungsfeldern genügt.

Gleichwohl sind nicht alle Stellen in einem Kirchenkreis und seinen Kirchengemeinden in den Stellenrahmenplan aufzunehmen:

- Von besonderer Bedeutung für die Verwirklichung der landeskirchlichen > Planungsziele und > Grundstandards sind die #Pfarrstellen sowie die Stellen für #Diakone und Diakoninnen, hauptberufliche #Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, #Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, ferner die Stellen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der kirchlichen #Verwaltungsstelle und sonstige Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nach Vergütungsgruppe IV b BAT und höher bewertet sind. Alle übrigen Stellen müssen im Stellenrahmenplan nicht gesondert ausgewiesen werden. Es genügt, wenn der Kirchenkreis wie im bisherigen Stellenplanungsrecht für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, z.B. für #Küster und Küsterinnen, #Reinigungskräfte oder #Pfarramtssekretäre und –sekretärinnen pauschal Mittel vorsieht.
- Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Einrichtungen des Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde mit eigenständiger Rechnungsführung beschäftigt sind (sog. #Selbstabschließer), wirken sich nicht auf die Stellenplanung des Kirchenkreises aus, weil sie nicht aus dem > Allgemeinen Zuweisungswert des Kirchenkreises finanziert werden. Betroffen sind davon vor allem Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in #Kindertagesstätten, #Diakoniestationen, #Heimen oder auf #Friedhöfen. Etwas anderes gilt für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in > Beratungsstellen, weil diese Einrichtungen schon ab 01. Januar 2009 – zunächst noch mit einem > Besonderen Schlüssel - in die Gesamtzuweisung einbezogen sind und ab 01. Januar 2013 Teil des > Allgemeinen



Zuweisungswerts sind.

Das Muster eines Stellenrahmenplans, wie er dem Landeskirchenamt nach § 23 FAG zunächst zur > Vorprüfung und später zur Genehmigung vorzulegen ist, steht unter den } Hinweisen und Empfehlungen zur Verfügung.



7.2. Die Gestaltung des Stellenrahmenplans

Die bisherige Stellenplanung ging davon aus, dass etwaige Einsparungen erst am Ende eines bestimmten Zeitabschnitts zu erbringen sind. Für die künftige Stellenplanung ist zu berücksichtigen, dass bei einer Reduzierung von Mitteln diese Reduzierung bereits zu Beginn eines Zeitabschnitts, in der Regel also zu Beginn eines Haushaltsjahres, eintritt. Erforderliche Reduzierungen oder Aufhebungen von Stellen können daher u. U. bereits zu Beginn eines Zeitabschnitts (z.B. Haushaltsjahres) erforderlich werden.

Für die Stellenplanung bei den Pfarrstellen kann auf die Durchschnittsbeträge nach § 10 Abs. 2 FAG zurückgegriffen werden, die die Landeskirche bei der > Verrechnung ihrer Aufwendungen für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrfrauen mit der Gesamtzuweisung des Kirchenkreises zugrunde legt. Dieses Vorgehen empfiehlt sich auch für die Kirchenkreise, die nach § 28 Abs. 2 FAG an der Erprobung einer erweiterten Budgetierung und einer veränderten Verrechnung der Aufwendungen für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrfrauen teilnehmen. Das Landeskirchenamt hat die Verrechnungsbeträge vorläufig auf 70.900 € für Pastoren und Pastorinnen und 83.600 € für Superintendenten und Superintendentinnen festgesetzt (Kirchl. Amtsbl. 2006, S. 218). Eine endgültige Festsetzung für die einzelnen Haushaltsjahre des nächsten Planungszeitraums ist erst möglich, wenn der landeskirchliche Haushalt für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossen ist (Näheres dazu unter 5.2.1.3.).

Für die Stellenplanung bei den übrigen Stellen gibt es künftig keine verbindlichen landeskirchlichen Durchschnittswerte mehr. Grundsätzlich empfiehlt es sich, wie bisher nicht auf der Basis der tatsächlichen Ist-Personalkosten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu planen, sondern mit Durchschnittswerten für die einzelnen Vergütungs- und Besoldungsgruppen. Für die Berechnung dieser Durchschnittswerte stehen unter den } Hinweisen und Empfehlungen mehrere Berechnungsmodelle zur Verfügung

Der Stellenrahmenplan ist nach § 22 Abs. 1 Satz 2 FAG vom Kirchenkreistag zu beschließen. Einzelheiten regelt der Kirchenkreisvorstand. § 22 Abs. 1 Satz 3 FAG eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, im Stellenrahmenplan festzulegen, ob und in welchem Umfang Änderungen des Stellenrahmenplans während des > Planungszeitraums vom Kirchenkreisvorstand beschlossen werden können.



7.3. Die Genehmigung des Stellenrahmenplans

In den regionalen Verteilungsentscheidungen und Schwerpunktsetzungen, die die Kirchenkreise im Rahmen der Finanzplanung vornehmen, darf die Vielfalt der Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag unserer Kirche konkretisiert, nicht aus dem Blick geraten. Das zu gewährleisten, ist Aufgabe der Landeskirche. Weil die Kirchenkreise den größten Teil ihrer Mittel für Personalkosten ausgeben, kann die Landeskirche diese Steuerungsaufgabe nur dann wirksam wahrnehmen, wenn der Stellenrahmenplan des Kirchenkreises in einem Genehmigungsverfahren durch das Landeskirchenamt geprüft wird. Die Prüfungskompetenz des Landeskirchenamtes ist dabei grundsätzlich nicht beschränkt. Denn die Landeskirche ist nach Artikel 1 Abs. 1 der Kirchenverfassung gemeinsam mit den anderen kirchlichen Körperschaften für die Erfüllung des einen kirchlichen Auftrags verantwortlich. Anders als etwa im Verhältnis zwischen dem Land und den Kommunen bilden die Landeskirche und alle kirchlichen Körperschaften also einen einheitlichen Wirkungskreis. Die Neuordnung des Finanzausgleichs ist aber andererseits von dem Gedanken der #Subsidiarität bestimmt. Es würde diesem Grundsatz widersprechen, wenn das Landeskirchenamt die Überprüfung der Stellenrahmenpläne dazu nutzen würde, sein eigenes Planungsermessen an die Stelle des Planungsermessens der Kirchenkreise zu setzen.

In diesem Sinne nennt § 23 Abs. 1 FAG vorrangig drei Gesichtspunkte, unter denen das Landeskirchenamt die Stellenrahmenpläne prüfen soll:

- Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FAG soll das Landeskirchenamt prüfen, ob das Ergebnis des Planungsprozesses unter Berücksichtigung der landeskirchlichen > Planungsziele und > Grundstandards plausibel ist. Diese Prüfung orientiert sich an den Grundsätzen, die das staatliche Verwaltungsrecht für die Überprüfung des Planungsermessens bei sog. finalen Rechtssätzen entwickelt hat. Demnach kommen folgende Abwägungsfehler in Betracht:
- Abwägungsausfall: Der Plan enthält keine Abwägung.
- Abwägungsdefizit: Bei der Abwägung werden wesentliche Belange außer Acht gelassen.



Abwägungsüberschreitung: Der Plan enthält eine nicht gerechtfertigte Planung.

- **Abwägungsfehlgebrauch:** In die Abwägung werden planfremde Ziele und Belange eingebracht, die Abwägung steht im Widerspruch zu allgemein anerkannten Grundsätzen, oder der Ausgleich der von der Planung berührten Belange steht zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis.
- Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FAG ist weiterhin zu prüfen, ob der Stellenrahmenplan den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche widerspricht. In ihren Beschlüssen zu dem Bericht des Perspektivausschusses () weiterführende Texte bei 1.) und zur Neuordnung des Finanzausgleichs hat die Landessynode drei personalwirtschaftliche Ziele entwickelt:
 - Die Stellenzahl für #Gemeindepastoren und –pastorinnen soll sowohl bis 2010 als auch zwischen 2010 und 2020 unterproportional um nicht mehr als jeweils 10 % gekürzt werden.
 - Die Stellen für #Diakone und Diakoninnen sollen bis zum Jahr 2010 proportional um 15 % und von 2010 bis 2020 ebenfalls proportional zur allgemeinen Haushaltsentwicklung reduziert werden.
 - In der Landeskirche soll eine hinreichende Zahl A- und B- Stellen für #Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und deren angemessene regionale Verteilung gesichert werden.

Anders als bei der #Mindestausstattung nach dem bisherigen Stellenplanungsrecht müssen diese Vorgaben nicht in jedem einzelnen Kirchenkreis, sondern auf der Ebene der Landeskirche im Ganzen erreicht werden. Es ist also z.B. durchaus möglich, dass ein Kirchenkreis die Zahl der Pfarrstellen um deutlich mehr als 10 % reduziert, wenn diese Reduzierung im Ergebnis dadurch ausgeglichen wird, dass die Reduzierung in einem anderen Kirchenkreis deutlich unter 10 % liegt. Werden die personalwirtschaftlichen Ziele in der Summe der Landeskirche nicht erreicht, hat das Landeskirchenamt nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FAG jedoch die Möglichkeit, die Genehmigung des Stellenrahmenplans bei den Kirchenkreisen zu versagen, die am weitesten von den Durchschnittswerten der personalwirtschaftlichen Ziele für Gemeindepastoren und –pastorinnen sowie für Diakone und Diakoninnen abweichen oder eine Stelle für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen aufheben, die wegen ihrer Bedeutung nicht aufgehoben werden darf.

- Ergänzend zu den beiden anderen Prüfungspunkten ist bei der Genehmigung des Stellenrahmenplans nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr.



3 FAG auch zu prüfen, ob die Finanzierung einer Stelle, die nach dem Stellenrahmenplan durch eigene > Einnahmen oder > Leistungen anderer Stellen finanziert wird, tatsächlich auf Dauer gesichert ist. Für die Finanzierung der Stelle muss mit dem Stellenrahmenplan also ein plausibles Finanzierungskonzept vorgelegt werden. Denn sonst besteht die Gefahr, dass ein Kirchenkreis eine Stelle, die für die sachgemäße Verwirklichung der landeskirchlichen > Planungsziele und > Grundstandards erforderlich ist, tatsächlich gar nicht fortführen oder neu errichten kann.



7.4. Das Verfahren der Genehmigung des Stellenrahmenplans

Das Verfahren der #Genehmigung des Stellenrahmenplans ist so gestaltet, dass sich der landeskirchliche Genehmigungsvorbehalt für die Kirchenkreise vorrangig als Instrument zur Steuerung des Prozesses der Stellenplanung auswirkt. Daher ist der Stellenrahmenplan zusammen mit den > Konzepten, die auf Grund der landeskirchlichen > Grundstandards in einigen kirchlichen Handlungsfeldern zu entwickeln sind, nach § 23 Abs. 2 FAG spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraums und vor einer Beschlussfassung im Kirchenkreistag zu einer #Vorprüfung vorzulegen. Spätester Termin für die Vorlage der Stellenrahmenpläne für den Planungszeitraum von 2009 bis 2012 ist daher der 1. Januar 2008.

Die Vorprüfung soll rechtzeitige Korrekturen ermöglichen, bevor Fehlentwicklungen sich verfestigen können. Die vorzulegenden Entwürfe müssen aber soweit konkretisiert sein, dass sie die Grundlage einer Beratung und Beschlussfassung im Kirchenkreistag bilden können. Als Ergebnis der Vorprüfung kann das Landeskirchenamt die Genehmigung des Stellenrahmenplans zusichern oder einem Kirchenkreis Auflagen für eine Veränderung des vorgelegten Entwurfs erteilen. Wird die Genehmigung zugesichert, hat der Kirchenkreis einen Anspruch auf Genehmigung des Stellenrahmenplans, wenn dieser in der dem Landeskirchenamt vorgelegten Form vom Kirchenkreistag beschlossen wird. Auflagen für eine Veränderung des Stellenrahmenplans sollten beachtet werden. Geschieht dies nicht, muss der Kirchenkreis damit rechnen, dass der Stellenrahmenplan nicht genehmigt wird, wenn der Kirchenkreistag ihn ohne Veränderungen beschließt.

Nach den Planungen für die Vorbereitung des Planungszeitraums von 2009 bis 2012 beabsichtigt das Landeskirchenamt, das Vorprüfungs-Verfahren bis zum Sommer 2008 abzuschließen (siehe auch 3.8). Das zweite Halbjahr 2008 steht daher für die endgültige Beschlussfassung über die Stellenrahmenpläne im Kirchenkreistag und die anschließende endgültige Genehmigung durch das Landeskirchenamt zur Verfügung.

Nach dem neuen Finanzausgleichsrecht ist es unbedingt erforderlich, den Stellenrahmenplan bereits vor Beginn des Planungszeitraums zu beschließen. Denn die > Umsetzung einschließlich der Festlegung des Umfangs von Pfarrstellen fällt künftig ohne weitere landeskirchliche Genehmigungsentscheidungen allein in die Verantwortung des



Kirchenkreises. Sollte ausnahmsweise zu Beginn eines Planungszeitraums noch kein vom Kirchenkreistag beschlossener Stellenrahmenplan vorliegen, der durch das Landeskirchenamt genehmigt wurde oder dessen Genehmigung das Landeskirchenamt zugesichert hat, dann kann das Landeskirchenamt nach § 23 Abs. 3 FAG anordnen, dass einzelne Stellen nur mit einer gesonderten landeskirchlichen Genehmigung errichtet, aufgehoben, ausgeweitet oder reduziert werden dürfen. Denn nur auf diese Weise kann eine Einhaltung der landeskirchlichen > Planungsziele und > Grundstandards ohne Stellenrahmenplan gewährleistet werden.



7.5. Umsetzung der Stellenplanung

Entsprechend der umfassenden Verantwortung des Kirchenkreises für die gesamte Finanzplanung fällt die Umsetzung der Stellenplanung künftig allein in die Verantwortung des Kirchenkreises. Landeskirchliche Genehmigungsentscheidungen, insbesondere bei der Aufhebung, Errichtung oder Veränderung von Stellen für angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, fallen weg.

Nach § 24 Abs. 1 FAG kann der Kirchenkreisvorstand künftig entsprechend den Vorgaben im Stellenrahmenplan auch den Umfang der im Kirchenkreis vorhandenen #Pfarrstellen festsetzen. Als Alternative zu der Aufhebung oder Reduzierung einer Pfarrstelle kann der Kirchenkreisvorstand wie bisher auch entscheiden, dass das Besetzungsverfahren für eine freie Stelle in Bezug auf den vollen Umfang der Stelle oder in Bezug auf einen Teil der Stelle ausgesetzt wird (#Dauer- oder #Teildauervakanz; § 24 Abs. 1 Satz 2 FAG). In begrenztem Umfang ist eine solche Festsetzung auch noch während eines laufenden Besetzungsverfahrens möglich (§ 15 Abs. 2 FAVO). Die Dauer- oder Teildauervakanz hat sich in den vergangenen Planungszeiträumen als flexibles Instrument zur Umsetzung der Stellenplanung bewährt. Sie eröffnet die Möglichkeit, Stellen oder Stellenanteile zunächst zu erhalten, bis beispielsweise die neue Zusammenarbeit in einer Region soweit gewachsen ist, dass die Aufhebung oder Reduzierung einer Stelle vollzogen werden kann. Finanzielle Belastungen sind damit für den Kirchenkreis nicht verbunden, denn dauervakante und teildauervakante Stellen werden in dem Umfang der Vakanz nicht bei der > Verrechnung der Mittel für die Pfarrbesoldung und –versorgung nach § 10 Abs. 2 FAG (dazu 5.2.1.3.) berücksichtigt.

Eine Entscheidung des Landeskirchenamtes über eine Veränderung des Umfangs von Pfarrstellen ist künftig nicht mehr erforderlich. Die bisherige Praxis des Landeskirchenamtes, auch über Veränderungen des Umfangs von Pfarrstellen zu entscheiden, entsprach dem Grundgedanken der Stellenplanung als landeskirchliches Instrument zur Steuerung des gesamten Stellenbestandes in der Landeskirche. Verfassungsrechtlich erforderlich war sie nach dem Wortlaut der Kirchenverfassung aber nicht. Entsprechend den Grundsätzen des neuen Finanzausgleichsrechts kann sie daher künftig wegfallen. Eine landeskirchliche Kontrolle sachwidriger Festsetzungen des Umfangs von Pfarrstellen bleibt auch künftig über die Genehmigung des Stellenrahmenplans möglich. Nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung (Artikel 36) bleibt eine



Entscheidung des Landeskirchenamtes aber erforderlich, wenn eine Pfarrstelle völlig aufgehoben, neu errichtet oder mit einer anderen Pfarrstelle zusammengelegt werden soll.

Die betroffene Kirchengemeinde muss der Veränderung des Umfangs einer Pfarrstelle nicht zustimmen. Vor der Entscheidung über eine Veränderung ist der Kirchenkreisvorstand aber verpflichtet, den Kirchenvorstand anzuhören. Ist eine Kirchengemeinde mit der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nicht einverstanden, kann sie nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche (§ 51 Abs. 1 der Rechtshofordnung) Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt. Gegen die Widerspruchsentscheidung des Landeskirchenamtes kann Klage vor dem Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erhoben werden.

Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Angestellte, Arbeiter/Arbeiterinnen, Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen) kann der Kirchenkreisvorstand entsprechend den Festsetzungen im Stellenrahmenplan unmittelbar aufheben, reduzieren, errichten oder ausweiten, wenn es sich um Stellen des Kirchenkreises handelt. Über die #Aufhebung, Reduzierung, #Errichtung oder #Ausweitung von Stellen in den Kirchengemeinden entscheiden – entsprechend den Festsetzungen des Stellenrahmenplans – vorrangig die jeweiligen Kirchenvorstände. Weigern sie sich, eine Aufhebung, Reduzierung, Errichtung oder Ausweitung von Stellen zu beschließen, kann nach § 24 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 FAG jedoch der Kirchenkreisvorstand unmittelbar über die Aufhebung, Reduzierung, Errichtung oder Ausweitung entscheiden. Der betroffene Kirchenvorstand ist in diesem Fall lediglich anzuhören und hat wie bei einer Veränderung des Umfangs von Pfarrstellen die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes mit Widerspruch und Klage vorzugehen.

Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Stellenplanung im Kirchenkreis, räumt § 24 Abs. 2 Nr. 1 FAG dem Kirchenkreisvorstand ein zusätzliches Instrument ein: Er kann in diesem Fall eine #Wiederbesetzungssperre für einzelne Stellen oder alle Stellen im Kirchenkreis, sowohl für Pfarrstellen als auch für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, anordnen. Die Wiederbesetzungssperre kann sich auch auf Stellen beziehen, die nach dem Stellenrahmenplan nicht von Veränderungen betroffen sind. Betrifft die Wiederbesetzungssperre auch die Pfarrstellen, muss der Kirchenkreisvorstand sich vor einer Entscheidung nach § 24 Abs. 3 FAG allerdings mit dem Landeskirchenamt abstimmen. Die endgültige Entscheidung über die Wiederbesetzungssperre obliegt aber auch in diesem Fall dem Kirchenkreisvorstand.



Werden Stellen verändert, obwohl sie besetzt sind, bedarf die Stellenplanung neben der Stellenveränderung selbst auch der dienst- und arbeitsrechtlichen Umsetzung. Dafür sollte vorrangig das Einvernehmen mit dem jeweiligen Stelleninhaber oder der jeweiligen Stelleninhaberin gesucht werden. Die betroffene Person kann

- aus der Stelle ausscheiden,
- den Dienstumfang freiwillig reduzieren oder
- eine andere Aufgabe übernehmen, für die im Stellenrahmenplan Stellen oder Stellenanteile zur Verfügung stehen. Insbesondere bei Pastoren und Pastorinnen gibt es dafür unterschiedliche rechtliche Ausgestaltungen. Welche für den konkreten Fall die geeignetste ist, sollte rechtzeitig zwischen der Superintendentur und dem Landeskirchenamt abgestimmt werden.

Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, so sind folgende Schritte erforderlich:

- Bei Angestellten, Arbeitern und Arbeiterinnen muss im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen eine betriebsbedingte Kündigung erfolgen.
- Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen können nach § 58 des Kirchenbeamtengesetzes (KBG) der EKD (weiterführende Texte) versetzt werden.
- Auch bei Pastoren und Pastorinnen kommt nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 des Pfarrergesetzes (PfG) der VELKD eine Versetzung in Betracht. Die Entscheidung obliegt dem Landeskirchenamt. Die Versetzung erfordert einen zeitlichen Vorlauf, weil einem Pastor oder einer Pastorin nach § 84 Abs. 1 PfG vor der Versetzung Gelegenheit gegeben werden soll, sich innerhalb einer Frist von bis zu sechs Monaten um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Erst nach einem Jahr ist der betroffene Pfarrer oder die betroffene Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen und verliert damit die Pfarrstelle, wenn die Versetzung nicht durchführbar ist (§ 84 Abs. 2 PfG). Wegen dieses zeitlichen Vorlaufs sollten die Kirchenkreise rechtzeitig mit dem Landeskirchenamt Kontakt aufnehmen, wenn sich abzeichnet, dass ein Versetzungsverfahren erforderlich wird, weil der betroffene Pastor oder die betroffene Pastorin sich weigert, die Pfarrstelle zu wechseln oder das Dienstverhältnis so zu reduzieren, dass er



oder sie auf der bisherigen Pfarrstelle verbleiben kann. Denn solange eine Pfarrstelle besetzt ist, fallen zu Lasten des Kirchenkreises nach § 10 Abs. 2 FAG entsprechende > Verrechnungsbeträge an, auch wenn im Stellenrahmenplan vorgesehen ist, dass die Pfarrstelle bereits reduziert oder aufgehoben sein soll.



Hinweise und Empfehlungen (7.)

zu 7. Stellenplanung

- Muster eines Stellenrahmenplans zur Vorlage beim Landeskirchenamt
(-> s. unten Downloads)



Weiterführende Texte (7.)

zu 7. Stellenplanung

- § 58 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. 11. 2005
Amtsbl. EKD S. 551, Rechtssammlung Nr. 430 A
(-> s. unten Download)

- § 83 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG) in der Fassung vom 2. November 2004
ABI. VELKD Bd.VII, S. 250, Rechtssammlung Nr. 400 D
(-> s. unten Download)



8. Berichtswesen

Nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sind die Kirchenkreise verpflichtet, dem Landeskirchenamt in regelmäßigen Abständen Berichte über ihre Finanz- und Stellenentwicklung vorzulegen. § 6 Abs. 1 der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) bestimmt ergänzend, dass die Berichte jährlich bis zum Stichtag 31. Dezember bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen sind. Die ersten Berichte im Rahmen des Berichtswesens sind daher zum Stichtag 31. Dezember 2009 bis zum 31. März 2010 vorzulegen.

Das Berichtswesen ist Teil der landeskirchlichen Steuerung, die den Rahmen für die eigenständige und umfassende Finanzplanung der Kirchenkreise bildet. Es soll den Einstieg in Controlling-Strukturen ermöglichen und die landeskirchlichen Organe in die Lage versetzen, längerfristige Entwicklungen in der Finanzplanung der Kirchenkreise wahrzunehmen und bei Bedarf durch kirchenleitende Entscheidungen zu reagieren. Gleichzeitig soll das Berichtswesen die Effektivität der landeskirchlichen Vermögensaufsicht verbessern. Das ist erforderlich, weil die größere finanzielle Eigenverantwortung der Kirchenkreise auch die finanzwirtschaftlichen Risiken erhöht.

Die Gegenstände des Berichtswesens werden nach § 6 Abs. 2 FAVO durch das Landeskirchenamt festgelegt. Das wird vermutlich nicht vor der 2. Jahreshälfte 2008 geschehen. Denn um den mit dem Berichtswesen verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, ist vorgesehen, das Berichtswesen eng mit der Neuordnung des Rechnungswesens zu verknüpfen und so zu gestalten, dass die Daten für das Berichtswesen möglichst weitgehend aus den Daten der kaufmännischen Buchführung in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden heraus gewonnen werden können, ohne dass zusätzliche Eingabevorgänge erforderlich werden.



Kontakt

Wir danken allen, die im Landeskirchenamt, im Haus kirchlicher Dienste und anderen Einrichtungen an der Vorbereitung der Arbeitshilfen beteiligt waren. Die Koordinierung der Vorbereitungen und die Zusammenstellung der Texte lagen in den Händen einer Arbeitsgruppe, die aus folgenden Mitgliedern bestand: Dr. Rainer Mainusch
Oberlandeskirchenrat
Landeskirchenamt

Bernhard Müller
Kirchenverwaltungsrat
Kirchenkreisamt Wittmund

Marc-Tell Schimke
Kirchenverwaltungsrat
Kirchenkreisamt Syke

Christian Sundermann
Superintendent
Stadtkirchenverband Hannover (Amtsbereich West)

Birgit Willudda
Kirchenamtsrätin
Landeskirchenamt

Matthias Wöhrmann
Pastor
Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung
im Haus kirchlicher Dienste